

Protokoll
über die, am Montag den 29.03.2021,
um 18 Uhr
im Stadtsaal Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR Markus Naber MA MSc, StR DI Friedrich Brandstetter, StR Thomas Tweraser, StR Nikolaus Niemeczek BSc, GR Susanne Stejskal, GR Mag. Ulrich Grossinger, GR Ing. Jochen Pintar, GR Gaby Schwarz, GR Hebenstreit Manfred, GR Florian Kleinhagauer,

Fraktion GRÜNE: Vizebgm. Michael Sigmund, StR Philip Renner, GR Ingrid Burtscher, GR Christine Leininger, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Felix Renner

Fraktion SPÖ: StR Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Anton Strombach, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ing. Thomas Ded, GR Ingeborg Holzer

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner, GR Martin Eberl, GR Ing. Manfred Woletz,

Fraktion FPÖ:

Entschuldigt: GR Raffael Herzog (ÖVP), Katharina Krenn (SPÖ), GR Dr. Christina Ecker (GRÜNE), GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ), StR Auer (WIR!),

Entschuldigt GR Ing. Thomas Ded (SPÖ) kommt zu Top 4d, GR Florian Kleinhagauer (ÖVP) während Top 4d,

verspätet:

Frühzeitig verlassen: GR Fahrner verlässt während TOP 11 die Sitzung

Auskunftspersonen: Stv. StADir Peter Svoboda, Mag. Mitrovic Danijela

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner gibt bekannt, dass das Rathaus von Donnerstag, 01.04.2021 bis Dienstag 06.04.2021 aufgrund des Lockdowns geschlossen wird und die Bediensteten sich im Homeoffice befinden. Alle Termine und Sitzungen sind zu verschieben.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 4 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2021 eingebracht von GR Susanne Stejskal bzgl. Ausnahmeregelung Saldo und Zeitausgleichsstunden.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 33 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2021 eingebracht StR Nikolaus Niemecek BSc bzgl. Direktentscheidung des Herrn Bürgermeister.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 33 a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs.3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2021 eingebracht von StR Nikolaus Niemecek BSc bzgl. ASO Purkersdorf – Sommerbetreuung 2021.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 33 b statt.

4. Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs.3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2021 eingebracht von StR Nikolaus Niemecek BSc bzgl. ASO Purkersdorf – freiwilliges 11. Schuljahr

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 33 c statt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (26.02.2021)
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Beschluss Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 (StR Naber MA MSc)
4. Beschluss Rechnungsabschluss 2020 und Beschlüsse zum Rechnungsabschluss aufgrund der VRV 2015 (StR Naber MA MSc)
5. Nominierung ErntereferentIn (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
6. Entsendung für alle auswärtigen Schulen (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
7. Förderung NM-Betreuung Grundsatzbeschluss (StR Niemeczek BSc)
8. Strandbad (Vizebgm. Polzer)
9. Indexierung (Vizebgm. Polzer)
10. Grundabtretungsvertrag Bartbergstraße 13 (Vizebgm. Sigmund)
11. Projektbeschluss – Radweg T1 Bahnhof – Rekawinkler Platzl (Vizebgm. Sigmund)
12. Übernahmeerklärung für Straßennebenanlage Radweg T1 (Vizebgm. Sigmund)
13. Übernahmeerklärung für Straßennebenanlage RW Kanal Pfalzauerstr. (Vizebgm. Sigmund)
14. Projekt ABA und WVA In der Au – Kooperation mit MG Sieghartskirchen (Vizebgm. Sigmund)
15. Vertragskündigung MA31 Anschluss bei HB Ochsenwart (Vizebgm. Sigmund)
16. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung – Instandsetzung (Vizebgm.Sigmund)
17. Förderung von Elektrofahrrädern und Lastenrädern (Vizebgm. Sigmund)
18. Antrag auf Verlängerung Landesaktion „NÖ Stadterneuerung“ (StR DI Brandstetter)
19. Jahresberichte
20. Stromtankstelle AURA-Bau (Vizebgm Sigmund)
21. Gehsteig Figl-Bau (Vizebgm Sigmund)
22. Gehsteig Haitzawinkel West (Vizebgm Sigmund) - abgesetzt
23. Feuerwehren (Vizebgm Polzer)
24. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

25. Berichte

26. Spende Mauthausen Komitee (Bgm. Schmidl-Haberleitner)

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 26.02.2021 vor. Das Protokoll ist somit genehmigt.

zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

ZUSTELLNACHWEIS DER STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Gegenstand der Zustellung	Name des Empfängers	Unterschrift des Empfängers
Einladung zu der am 19.03.2021 um 09.00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal stattfindenden SITZUNG DES AUSSCHUSS FÜR KONTROLLE/ PRÜFUNGS-AUSSCHUSS	Bgm. Josef Schmid-Haberleitner	
	GR Dr. Peter Großkopf
	GR Susanne Stejskal	
	GR Mag. Ulrich Grossinger	
	GR Christina Leininger	
	GR Ingrid Burtscher	
	GR Anna-Leena Krischel bakk.phil.	entschuldigt
	GR Günter Fahrner	
	
	 <u>Zuhörer:</u>	

Zusteller:


Pressbaum, am
 12. 03. 2021
 Tag der Zustellung

PROTOKOLL

über die, am 19.03.2021 um 09.00 Uhr
im Sitzungssaal des Pressbaumer Rathauses
abgehaltene
Sitzung des Prüfungsausschusses

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 10:00 Uhr

**Anwesend: GR Dr. Großkopf, GR Stejskal, GR Burtscher, GR Leininger,
GR Fahrner, GR Grossinger**

Entschuldigt: GR Lauber - Krischel

Unentschuldigt:

Auskunftspersonen: Monika Tschedul

Schriftführer: GR Grossinger

Zuhörer:

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Rechnungsabschluss mögliche Übereinstimmungsprüfung zulässt, empfiehlt der Prüfungsausschuss daher der Gemeindeführung, im Wege des Städtebundes und/oder des Gemeindevertreterverbandes eine rechtliche Anpassung der Gemeindeordnung für den Prüfungsausschuss an die neuen Bestimmungen der VRV 2015 zu erwirken.

b) Prüfung der Übereinstimmung RA und NVA

In Bezug auf die Überstimmung des RA 2020 mit dem Voranschlag wurden die bei den einzelnen Positionen des RA elektronisch berechneten Übereinstimmungen und Abweichungen zum im Dezember vom Gemeinderat beschlossenen Nachtragsvoranschlag 2020 herangezogen.

2.1. Ergebnishaushalt 2020

Zwischen dem RA 2020 und dem NVA 2020 besteht keine Übereinstimmung, sondern ein beträchtlicher Unterschied. Statt dem negativem Nettoergebnis aus Erträgen und Aufwendungen der operativen Gebarung im NVA 2020 von -291.800 € wird im RA 2020 ein positiver Saldo von 692.912 € ausgewiesen. Das bedeutet gegenüber dem NVA 2020 eine Ergebnisverbesserung um 984.712 €. Dies ist sowohl auf die Steigerung der operativen Erträge um 759.386 € von 20,26 Mio. € auf 21,02 Mio. € als auch auf die Verringerung der operativen Aufwendungen um 225.326 € von 20,55 Mio. € auf 20,32 Mio. € zurückzuführen. Im Anhang sind die wichtigsten Abweichungen des RA vom NVA dargestellt.

Durch die Verbesserung des Nettoergebnisses kam es auch zu einer deutlichen Steigerung der Eigenfinanzierungsquote von 88,7% beim NVA 2020 auf 114,7 % im RA 2020. Ebenso verbesserte sich die Quote zur freien Finanzierung von Investitionen (freie Finanzspitze) gegenüber dem NVA von 1,7% auf 7,3%.

2.2. Prüfung des Finanzierungshaushalts 2020

Der auf Basis der VRV 2015 erstmals aus Einzahlungen minus Auszahlungen der operativen, investiven und finanziellen Gebarung erstellte Finanzierungshaushalt weist gegenüber dem negativen Saldo von 2,347 Mio.€

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

im NVA im RA 2020 einen positiven Saldo von 1,97 Mio. € auf. Hauptursache dieser außerordentlichen Verbesserung war hier die gegenüber dem NVA geringere Neuverschuldung und damit die Verringerung des veranschlagten Schuldenstandes um 1,30 Mio. € auf 16,68 Mio. €.

2.3. Beurteilung des Vermögenshaushalts 2020

Die auf Basis der VRV 2015 im Jahr 2020 erstmals erstellte Vermögensbilanz betrug durch lang- und kurzfristige Vermögenswerte mit 01.01.2020 inklusive Beteiligungen und Forderungen auf der Aktivseite 47,53 Mio. €. Dieser Vermögenswert erhöhte sich durch Zuwachs an kurzfristigem Vermögen und liquiden Mitteln bis Ende 2020 auf 48,57 Mio. €. Abzüglich der kurz- und langfristigen Fremdmittel sowie der Investitionszuschüsse lag der Saldo der Eröffnungsbilanz am Beginn des Jahres 2020 bei 18,74 Mio. €. Davon wurden im Einvernehmen mit dem Land NÖ 50% (9,37 Mio. €) als Haushaltsrücklage angelegt und auf der Passivseite dargestellt.

In Bezug auf die auf der Aktivseite vorgenommene Bewertung von Grundstücken und Anlagen kann nach Ansicht des Prüfungsausschusses hinsichtlich der angesetzten Nutzungsdauerermittlung und der daraus berechneten Restwerte zum Bilanzzeitpunkt von einer realistischen Vermögensermittlung ausgegangen werden.

2.4. Zusammenfassung der Übereinstimmungsprüfung

Der Prüfungsausschuss bestätigt die gesetzeskonforme Erstellung des gesamten Rechnungsabschlusses 2020 nach den Bestimmungen der neuen VRV 2015 und anhand von Stichproben die Übereinstimmung der Belege mit der Kassengebarung. In Bezug auf die in vielen Haushaltsbereichen fehlende Übereinstimmung des RA 2020 mit dem NVA ist festzustellen, dass bei der Ermittlung der Nettoergebnisse im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt des NVA 2020 von einer teilweise nicht ganz realistischen Entwicklung ausgegangen wurde. So wurden zum Beispiel im NVA die internen Vergütungen zwischen den Verwaltungszweigen um 250.000 € niedriger angesetzt als sie dann realisiert wurden. Der Personalaufwand war durch eine beabsichtigte und dann nicht erfolgte Personalaufstockung um 116.613 € höher veranschlagt als er dann angefallen ist. Der Aufwand für Gebrauchs-

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

und Verbrauchsgüter war im NVA um 75.253 € sowie der Verwaltungs- und Betriebsaufwand um 107.703 € höher budgetiert als er dann verzeichnet wurde. Dadurch ergaben sich beim RA 2020 gegenüber dem NVA in allen Buchungsgruppen trotz des relativ kurzen Zeitunterschieds in der Erstellung der Rechnungswerke in vielen Bereichen zum Teil deutliche Unterschiede, die in Summe zu einem positiven statt dem veranschlagten negativem Nettoergebnis geführt haben.

Der Prüfungsausschuss hält hier für die Zukunft im Hinblick auf bessere wirtschaftliche Planbarkeit eine realistischere Einschätzung des Voranschlags für wünschenswert. Die Prüfung der Übereinstimmung von VA und RA hat laut GO das Ziel, die Einhaltung des VA zu gewährleisten (RV zu LGBL 1000-10). Das macht aber bei einem negativen VA keinen Sinn. Eine realistischere Erstellung des VA als beim NVA 2020 gilt insbesondere für den VA 2021, der bei relativ gering veranschlagtem Rückgang der Ertragsanteile um rd. 42.400 € einen Rückgang des Nettoergebnisses um 546.000 € vorsieht. Der Prüfungsausschuss empfiehlt hier nach Möglichkeit eine baldige realistische Anpassung des VA 2021 und des Mittelfristplans an die Ergebnisse des RA 2020.

Top 3: Begutachtung Geschäftsbericht 2019 der PKomm

Kontrolle Geschäftsbericht 2019 der PKomm

Gemäß der Gemeindeordnung ist es zwar dem Prüfungsausschuss verwehrt, ausgegliederte Unternehmen, wie die PKomm, deren Geschäftsbericht von befugten Wirtschaftsprüfern geprüft wird, zu prüfen, die Kontrolle ist jedoch zulässig. Der im Auftrag der PKomm von der ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsGmbH erstellte und dem Prüfungsausschuss übermittelte Geschäftsbericht 2019 deckt sich inklusive des Bestätigungsvermerks bis zur Seite 8 im Text mit den anderen vorhergehenden Geschäftsberichten. Lediglich Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht beziehen sich auf das aktuelle Geschäftsjahr. Im vorliegenden Bericht wird mit 11,2 Mio. € ein um 1,24 Mio. € geringeres Vermögen als 2018 sowie nach dem Fehlbetrag von 535 € im Jahr 2018 ein Jahresüberschuss von 148.202 € und ein auf 378.061 €

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

gestiegener Bilanzgewinn ausgewiesen. Als Bilanzkennzahl wird nur die von 5,6 % auf 22,1 % gestiegene Umsatzrentabilität errechnet. Nicht ausgewiesen wird die 2019 von 2,4% auf 4 % gestiegene Gesamtkapitalrentabilität. Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Aufsichtsrat der Pkomm, auch diese Bilanzkennziffer in Zukunft auszuweisen und die Textgleichheit der Geschäftsberichte zu besprechen.

Im Lagebericht wird auf den Wechsel in der kaufmännischen Geschäftsführung sowie auf die im Jahr 2020 durch die Corona-Pandemie stark gestiegenen Unternehmensrisiken hingewiesen. Trotzdem wird der Fortbestand des Unternehmens als gesichert eingeschätzt. Über 2021 wird allerdings keine Prognose abgegeben.

Top 4: Vorbereitung von Detailprüfungen

Die zur Prüfung von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wegen des gestiegenen Rechts- und Beratungsaufwand angeforderten Unterlagen über anhängige Aufträge sowie über die Gemeindebestellungen im 4 Quartal wurden dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Geschäftsfälle für eine Detailprüfung wurden für die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses ausgewählt. Dazu werden in der nächsten Sitzung die zuständigen Bearbeiter befragt werden.

Abstimmung über das Protokoll:

Dafür: GR Dr. Großkopf, GR Stejskal, GR Burtscher, GR Leininger,
GR Fahrner, GR Grossinger

Dagegen:


Stimmenthaltungen:

V.g.g.

Der Bürgermeister:


.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

Der Ausschussvorsitzende


.....

Zu Top 3 – Beschluss: Eröffnungsbilanz per 01.01.2020

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Naber/Mag.^a Mitrovic)

**a) Vorberatung: Bildung einer allgemeinen Eröffnungsbilanz
Haushaltsrücklage**

In der Eröffnungsbilanz 2020 ist die Position „Saldo der Eröffnungsbilanz“ auf der Passivseite ausgewiesen. Dieser Saldo errechnet sich als Differenzgröße des auf der Aktivseite erstmalig erfassten und bewerteten kurzfristigen und langfristigen Vermögens, sowie auf der Passivseite ausgewiesenen Fremdmittel, Rücklagen und Investitionszuschüsse.

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit vor, max. 50% des Saldos der Eröffnungsbilanz als allgemeine Haushaltsrücklage auszuweisen. Diese Haushaltsrücklage kann nur einmalig im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 gebildet werden.

Die Begründung dieser Haushaltsrücklage liegt in der Möglichkeit eventuelle negative Ergebnisse des Ergebnishaushaltes, welcher nun die Abschreibung und die Bildung von Rückstellungen enthält, in den Folgejahren durch eine Auflösung auszugleichen.

Sie ist nicht durch eine Zahlungsmittelreserve gedeckt, d.h. die Geldmittel sind nicht auf einem Bankkonto vorhanden. Somit hat eine Auflösung der allgemeinen Eröffnungsbilanz Haushaltsrücklage keine Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt.

Die eindeutige Empfehlung zur Bildung dieser allgemeinen Eröffnungsbilanz Haushaltsrücklage im maximalen Ausmaß von 50% des errechneten Saldos wurde in einem Telefonat am 16.02.2021 von der Aufsichtsbehörde bestätigt.

Es liegt eine positive Empfehlung des Finanzausschusses vom 16.03.2021 vor.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Bildung einer allgemeinen Eröffnungsbilanz Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve im Ausmaß von 50% des Saldos der Eröffnungsbilanz, das sind Euro 9.371.833,91 gemäß den gesetzlichen Vorgaben der VRV 2015 und der Empfehlung der Aufsichtsbehörde (Telefonat 16.02.2021) per 01.01.2020 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

b) Vorberatung: Eröffnungsbilanz per 01.01.2020

Am 17.06.2019, sowie am 30.06.2020 wurde der jeweils vorläufige Stand der Eröffnungsbilanz, mit den zu diesen Zeitpunkten vorhandenen Wissens- und Kenntnisständen und die zu diesen Zeitpunkten bereits erfassten und bewerteten Daten dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Es wurden alle Bewertungsansätze, Bewertungsgrundlagen, abweichende Nutzungsdauern, sowie alle relevanten Abstimmungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 stets in den regelmäßigen Besprechungen der Arbeitsgruppe VRV 2015 dargestellt und immer einstimmig beschlossen.

Bewertungsansätze

Für die Bewertung des Gemeindevermögens wurden folgende Ansätze gewählt:

Vermögen	Bewertung
-----------------	------------------

Wasseranlagen	Werte aus Rechnungsabschlüssen der Vorjahre, sowie aus der Buchhaltung
Kanalbauten	Werte aus Rechnungsabschlüssen der Vorjahre, sowie aus der Buchhaltung
Grundstücke	Grundstücke aus GIP Datenbank übernommen; Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten, falls nicht vorhanden: Grundstücksrasterverfahren mit Durchschnittswerten vom BMF: mit prozentuellen Auf- und Abschlägen nach Nutzung <ul style="list-style-type: none"> • Baufläche: € 124,08/m² • Landwirtschaft: € 4,54/m² • öffentliches Gut: 20% vom Wert für landwirtschaftliche Nutzfläche <i>siehe Anhang 1</i>
Gebäude	Anschaffungskosten und Sanierungskosten, falls nicht vorhanden: Ermittlung der Werte aus Versicherungspolizzen bzw. Versicherungsgutachten
Straße	Straßennetz aus GIP Datenbank übernommen; Das Land NÖ hat das Straßennetz von ganz NÖ bewertet und diese Werte den Gemeinden zur Verfügung gestellt: <ul style="list-style-type: none"> • € 50/m² Fahrbahn befestigt, • € 40/m² Parkstreifen, Geh- und Radwege befestigt, • € 17/m² Fahrbahn unbefestigt, Parkstreifen, Geh- und Radwege unbefestigt, sowie Güterwege Als Hilfsgröße für die Ermittlung der Rest-Nutzungsdauer wurde die Bewertung des Zustandes herangezogen. <i>siehe Anhang 2</i>
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	Werte aus der Buchhaltung und Inventarlisten
Fahrzeuge	Werte aus der Buchhaltung und Inventarlisten
Feuerwehr	nur Fahrzeuge, welche von der Gemeinde gekauft oder finanziert wurden
Investitions- und Kapitalzuschüsse	Förderungen vom Land und Bund grundsätzlich seit 2000 Gebäudesanierung Kindergarten 1 und Rathaus seit 1990 Kommunalkredit KPC seit 1995 - nur aktive berücksichtigt Sonder-BZ seit 2000 Kanaleinmündungsgebühr seit 2015 Wasseranschlussabgabe seit 2015 In NÖ Erfassung seit Okt 2015 Pflicht

Abweichende Nutzungsdauer

Grundsätzlich wurde die Nutzungsdauer der Vermögensgüter entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 gewählt. Bei gewissen Vermögensgütern war es jedoch sinnvoll die Nutzungsdauern, welche in der Vergangenheit angesetzt wurden, beizubehalten. Alle Abweichungen wurden in der Arbeitsgruppe besprochen und abgestimmt.

Vermögensgüter	Abweichende Nutzungsdauer von der VRV 2015
Wasseranlagen	Vermögen bis einschließlich 2015: Nutzungsdauer gemäß VRV 1997 – 25 Jahre Vermögen ab 2016: Nutzungsdauer gemäß VRV 2015 – 33 Jahre Begründung: die längere Nutzungsdauer kann durch neue und moderne Technologien und Materialien bestätigt werden
Wasserzähler	Nutzungsdauer in der VRV 2015 nicht vorgegeben, deswegen in der Arbeitsgruppe VRV 2015 definiert, dass Nutzungsdauer dem Eichintervall entspricht; Wasserzähler in den Haushalten werden wertabhängig als geringwertige Wirtschaftsgüter (ab 2020: Eur 800) geführt.
Kanalbauten	Vermögen bis einschließlich 2015: Nutzungsdauer gemäß VRV 1997 – 40 Jahre Vermögen ab 2016: Nutzungsdauer gemäß VRV 2015 – 50 Jahre Begründung: die längere Nutzungsdauer kann durch neue und moderne Technologien und Materialien bestätigt werden
Friedhof	Nutzungsdauern für Abschnitte der Steinmauerabschnitte und Sanierungen sind Mischsätze, die in der Vergangenheit berechnet wurden.
Immaterielles Vermögen und Software	Nutzungsdauer in der VRV 2015 nicht vorgegeben. In der Arbeitsgruppe mit 5 Jahren definiert, bzw. Nutzungsdauer lt Vertrag, sofern gegeben.
Feuerwehr Fahrzeuge	Nutzungsdauer 25 Jahre lt Kommunalakademie
Digitaler Leitungskataster	Nutzungsdauer 25 Jahre lt Kommunalakademie
Flächenwidmungspläne, Verkehrs-, Stadterneuerungskonzepte	Nutzungsdauer 10 Jahre lt Kommunalakademie

Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 - Daten

Neben dem bewerteten Vermögen setzt sich die Eröffnungsbilanz aus folgenden weiteren Positionen zusammen:

Beteiligung	100% Beteiligung an Pressbaumer Kommunal GmbH, Wert entspricht dem Eigenkapital der Firma – Daten aus Bilanz 2018
Langfristige Forderungen	Daten aus Rechnungsabschluss 2019
Kurzfristige Forderungen	Daten aus Rechnungsabschluss 2019
Vorräte	Vorräte an Gebrauchs- oder Verbrauchsgütern – Bewertung falls Wert pro Vorratsgruppe > Eur 5.000
Liquide Mittel	Kassenbestand 31.12.2019, Daten aus Rechnungsabschluss 2019
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Bewertung falls Wert pro Rechnungsabgrenzung > Eur 10.000

Gemeinderatssitzung 2021-03-29 – öffentlicher Teil

Saldo der Eröffnungsbilanz	Ergibt sich als Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva; 50% dieses Wertes wurde als allgemeine Haushaltsrücklage ausgewiesen und können zur Abdeckung von negativen Ergebnissen des Ergebnishaushaltes der Folgejahre dienen.
Haushaltsrücklagen	Allgemeine Eröffnungsbilanz Haushaltsrücklage hat keine entsprechenden Zahlungsmittelreserve, ist also nicht durch Geldmittel bedeckt.
Neubewertungsrücklagen	Ergibt sich aus der Bewertung der 100%igen Beteiligung an PKomm GmbH. Es handelt sich um den Buchwert über den ursprünglichen Anschaffungskosten.
Langfristige Finanzschulden	Daten aus Rechnungsabschluss 2019
Langfristige Verbindlichkeiten	Daten aus Rechnungsabschluss 2019
Langfristige Rückstellungen	Personalarückstellungen für Abfertigungsleistungen und Jubiläumsgelder
Kurzfristige Finanzschulden	Daten aus Rechnungsabschluss 2019
Kurzfristige Verbindlichkeiten	Daten aus Rechnungsabschluss 2019
Kurzfristige Rückstellungen	Bewertung falls Wert pro Rückstellung > Eur 5.000
Passive Rechnungsabgrenzungen	Bewertung falls Wert pro Rechnungsabgrenzung > Eur 10.000

Gemeinderatssitzung 2021-03-29 – öffentlicher Teil

Eröffnungsbilanz 2020
Stadtgemeinde Pressbaum

Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
A	Langfristiges Vermögen	10	44.191.494,24
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	101	328.847,41
A.II	Sachanlagen	102	40.658.587,73
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	12.108.820,09
A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	4.991.807,58
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	17.841.918,04
A.II.4	Sonderanlagen	1024	327.999,00
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	1.638.806,04
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	203.599,75
A.II.7	Kulturgüter	1027	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028	3.545.637,23
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	103	0,00
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00
A.IV	Beteiligungen	104	3.201.459,10
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	3.201.459,10
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	106	2.600,00
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063	2.600,00

Seite 1

Eröffnungsbilanz 2020
Stadtgemeinde Pressbaum

Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
B	Kurzfristiges Vermögen	11	3.337.184,21
B.I	Kurzfristige Forderungen	113	650.013,80
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	107.241,67
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	379.010,76
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	163.761,37
B.II	Vorräte	114	0,00
B.II.1	Vorräte	1141	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00
B.III	Liquide Mittel	115	2.687.170,41
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	2.687.170,41
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	0,00
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	116	0,00
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	117	0,00
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	0,00
Summe Aktiva (10 + 11)			47.528.678,45

Gemeinderatssitzung 2021-03-29 – öffentlicher Teil

Eröffnungsbilanz 2020

Stadtgemeinde Pressbaum

Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

PASSIVA	MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12	21.905.126,93
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	121	9.371.833,92
C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	9.371.833,92
C.II Kumuliertes Nettoergebnis	122	0,00
C.II.1 Kumuliertes Nettoergebnis	1220	0,00
C.III Haushaltsrücklagen	123	9.371.833,91
C.III.1 Haushaltsrücklagen	1230	9.371.833,91
C.IV Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	3.161.459,10
C.IV.1 Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	3.161.459,10
C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00
C.V.1 Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00
D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13	6.822.107,89
D.I Investitionszuschüsse	131	6.822.107,89
D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	4.525.120,54
D.I.2 Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	0,00
D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen	1313	2.296.987,35
E Langfristige Fremdmittel	14	18.267.324,44
E.I Langfristige Finanzschulden, netto	141	17.548.081,67
E.I.1 Langfristige Finanzschulden	1411	17.548.081,67
E.I.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00
E.I.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00
E.II Langfristige Verbindlichkeiten	142	0,00
E.II.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00
E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	1422	0,00
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00

Seite 3

Eröffnungsbilanz 2020

Stadtgemeinde Pressbaum

Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

PASSIVA	MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
E.III Langfristige Rückstellungen	143	719.242,77
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	1431	329.430,77
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen	1432	389.812,00
E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00
E.III.4 Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434	0,00
E.III.5 Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00
E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00
F Kurzfristige Fremdmittel	15	534.119,19
F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	151	0,00
F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00
F.I.2 Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00
F.I.3 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	534.119,19
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	12.015,11
F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00
F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	522.104,08
F.III Kurzfristige Rückstellungen	153	0,00
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	0,00
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00
F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	154	0,00
F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	1540	0,00
Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)		47.528.678,45

Anhang 1 - Grundstücksbewertung
Prozentuelle Auf- und Abschläge nach Nutzungsart

Nutzungsart	Prozentsatz	Basis
▼ Enthält...	▼ Enthält...	▼ Enthält...
Gebäude	100,00	Basispreis für Bauflächen
Gebäudenebenflächen	100,00	Basispreis für Bauflächen
Landw. genutzte Grundflächen (ohne Spezifizierung)	100,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Äcker, Wiesen oder Weiden	100,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	100,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Verbuschte Flächen	100,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Gärten	80,00	Basispreis für Bauflächen
Weingärten	200,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Alpen	20,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Wald (ohne Spezifizierung)	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Wälder	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Krummholzflächen	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Forststraßen	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Fließende Gewässer	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Stehende Gewässer	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Gewässerrandflächen	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Feuchtgebiete	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Sonstiges (ohne Spezifizierung)	20,00	Basispreis für Bauflächen
Straßenverkehrsanlagen	20,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Schienerverkehrsanlagen	20,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Verkehrsrandflächen	20,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Parkplätze	20,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Betriebsflächen	100,00	Basispreis für Bauflächen
Abbauflächen, Halden und Deponien	20,00	Basispreis für Bauflächen
Freizeitflächen	20,00	Basispreis für Bauflächen
Friedhöfe	20,00	Basispreis für Bauflächen
Fels- und Geröllflächen	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Vegetationsarme Flächen	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Gletscher	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Rechtlich Weingarten	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Rechtlich kein Weingarten	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Rechtlich Wald	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Rechtlich nicht Wald	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen

Bewertungsansatz für öffentliches Gut

Kat. Gde.	Kat. Gde. Bezeichnung	Bezeichnung	Andere Gst.	Öffentl. Gut	Varianten für die Bewertung von Öffentlichem Gut
01901	Au am Kraking	Basispreis für Bauflächen	124,08	4,54	mit Zu- und Abschlägen
01901	Au am Kraking	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	4,54	0,91	als Fixbetrag
01904	Pfalzau	Basispreis für Bauflächen	95,88	4,54	mit Zu- und Abschlägen
01904	Pfalzau	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	4,54	0,91	als Fixbetrag
01905	Preßbaum	Basispreis für Bauflächen	124,08	4,54	mit Zu- und Abschlägen
01905	Preßbaum	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	4,54	0,91	als Fixbetrag
01907	Rekawinkel	Basispreis für Bauflächen	124,08	4,54	mit Zu- und Abschlägen
01907	Rekawinkel	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	4,54	0,91	als Fixbetrag

Anhang 2 - Straßenbewertung
Restnutzungsdauer per 31.12.2019

Zustandsbewertung

Anzeigen 20 Datensätze

Kategorie	Kategorie Bezeichnung	Zustand	ND	Abschlag in Prozent	RND	Grund individuelle Nutzungsdauer
0040001	Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze	Gut	33,00	10,00	30,00	
0040001	Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze	Mittel	33,00	50,00	23,00	
0040001	Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze	Schlecht	33,00	90,00	3,50	
0040002	Sonstige Straßen (unbefestigte Straßen, Schotterstraßen, etc.)	Gut	10,00	10,00	9,00	
0040002	Sonstige Straßen (unbefestigte Straßen, Schotterstraßen, etc.)	Mittel	10,00	50,00	7,00	
0040002	Sonstige Straßen (unbefestigte Straßen, Schotterstraßen, etc.)	Schlecht	10,00	90,00	1,00	

1 - 6 von 6 Datensätzen

Abbrechen Speichern

Die Eröffnungsbilanz 2020 bildet die Grundlage des Rechnungsabschlusses 2020.

Es liegt eine positive Empfehlung des Finanzausschusses vom 16.03.2021 vor.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Gruber, GR Ing. Woletz, GR Dr. Großkopf,

Zu Top 4 – Beschluss Rechnungsabschluss 2020 und Beschlüsse zum Rechnungsabschluss aufgrund VRV 2015

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Naber MA MSc/M.Tschebul)

Für den Rechnungsabschluss gemäß der neuen VRV 2015 sind einige Beschlüsse (ähnlich wie in VRV 1997) zu fassen:

a) Rechnungsabschlussstichtag:

Das Haushaltsjahr der Gemeinde erstreckt sich vom 01.01. bis 31.12.

Der Rechnungsabschlussstichtag ist der 31.12.

Es liegt eine positive Empfehlung des Finanzausschusses vom 16.03.2021 vor.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den 31.12. als Rechnungsabschlussstichtag (Haushaltsjahr 01.01. bis 31.12.) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

b) Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses:

Alle Sachverhalte, die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde zur Kenntnis gelangen und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten

sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen (NÖ GO 1973 §§35 Z 17 und 67 Z 5).

(Vorschlag der Aufsichtsbehörde: 15.01., 20.01.)

Für den RA 2020 wurde intern der 15.02.2021 festgelegt, da diese Vorgehensweise erst ab 08.02.2021 bekannt war und leider sehr viele Rechnungen aus dem Vorjahr noch im Umlauf waren.

Es liegt eine positive Empfehlung des Finanzausschusses vom 16.03.2021 vor.

StR Naber MA MSc stellt den

1. Antrag:

Der Gemeinderat möge für den Rechnungsabschluss 2020 den Stichtag für die Erstellung gemäß VRV 2015 nachträglich mit 15.02.2021 festlegen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Es liegt eine positive Empfehlung des Finanzausschusses vom 16.03.2021 vor.

StR Naber MA MSc stellt den

2. Antrag:

Der Gemeinderat möge für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse (ab RA 2021) den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gemäß VRV 2015 mit 20.01. festlegen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

c) Voranschlagsvergleichsrechnung §16 VRV 2015:

Wesentliche Abweichungen im Vergleich VA zu RA in der Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung sind zu begründen.

Für die VRV 1997 wurden im GR am 25.03.2015 folgende Abweichungen beschlossen:

Toleranzgrenze: Kombination aus Eurobetrag und Prozentsatz: 10% oder €40.000,00

Für die VRV 2015 muss diese Toleranzgrenze für Abweichungen neu beschlossen werden:

Es wurde bei der Schulung empfohlen die Grenze wie im ursprünglichen Beschluss zu belassen und neu zu beschließen

Es liegt eine positive Empfehlung des Finanzausschusses vom 16.03.2021 vor.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Toleranzgrenze für wesentliche Abweichungen im Vergleich VA zu RA in der Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung gemäß VRV 2015, wie in VRV 1997 GR 25.03.2015), mit einer Kombination aus Eurobetrag € 40.000,00 und Prozentsatz 10% - beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Hebenstreit statt.

GR Ing. Thomas Ded kommt zur GR-Sitzung.

d) Vorberatung Rechnungsabschluss 2020

Der RA 2020 ist der erste Rechnungsabschluss mit Anwendung der VRV 2015. Die Erstellung des RA 2020 war eine große Herausforderung an die Finanzabteilung, sowohl in technischer, als auch sachlicher Sicht.

Es wurden in den verschiedenen Schulungen laufend neue/geänderte Informationen vorgebracht, dadurch war auch die zeitgerechte Umsetzung mit den dafür notwendigen Programmänderungen für Alle nicht einfach. Aus heutiger Sicht werden noch weitere diverse Änderungen der VRV 2015 in der nächsten Zeit erfolgen.

Das Vermögen der Gemeinde wurde erfasst, die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 beschlossen und die jährliche Afa, sowie Rückstellungen fließen in das Ergebnis ein. Der RA 2020 wurde ordnungsgemäß kundgemacht und liegt zur öffentlichen Einsichtnahme vom 12.03.2021 bis 26.03.2021 auf.

Innerhalb der Auflagefrist eingebrachte Stellungnahmen von Gemeindemitgliedern werden in der Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Informationen zum RA 2020:

- Es wurden Zuführungen an diverse Projekte durchgeführt (siehe HHP händische Darstellung)
- Die eingereichten KIG Förderungen aufgrund COVID-19 sind alle eingelangt
- Aufgrund der Umstellung von VRV 1997 auf VRV 2015 ist zu beachten, dass es dadurch zu einer gänzlich neuen Darstellung der offenen Verbindlichkeiten und Forderungen kommt.

Bei den einzelnen Haushaltskonten (Ausgaben) scheinen keine schließlichen Reste mehr auf, diese sind nun im Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten zu finden, bei

Einnahmenkonten (Vorschreibungen an Kunden) sind diese nun im Nachweis Kundenforderungen dargestellt.

Die Salden der Verwahrgelder und Vorschüsse des RA 2019 werden neu in der VRV 2015 als sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) plus Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten und sonstige kurzfristige Forderungen (nichtvoranschlagswirksame Gebarung) plus Nachweis Kundenforderungen getrennt dargestellt (siehe Excel Tabelle vom 11.03.2021)

Gemeinderatssitzung 2021-03-29 – öffentlicher Teil

Erläuterungen zu Abweichungen zwischen RA 2019 nach VRV 1997 und RA 2020 nach VRV 2015: 11.03.2021

Aufgrund der Umstellung von VRV 1997 auf VRV 2015 haben sich einige Verschiebungen ergeben.

Wir haben die verschiedenen Anlagen miteinander verglichen (gemeinsam mit Dr. Heiss) und sind zu folgendem Ergebnis gelangt:
Auf Nachfrage bei der Fa. Gemdat wurde bestätigt, dass der Vergleich nur mit händischen Berechnungen in Excel nachvollzogen werden kann.
siehe Mail vom 11.03.2021

VermögensHH Anlage 1c) B.I.4 und F.II.4 - Vergleich Anlage 6t)

B.I.4 sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Der Endbestand 2019, ist in der Anlage 1c) im RA 2020 und in der EB per 1.1.2020 ersichtlich

im Nachweis Anlage 6t) ist der Stand 31.12.2019 der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ohne Schließliche Reste dargestellt, die schließlichen Reste werden zu offenen Forderungen

Im Endbestand 2020 in der Anlage 6t) werden nur die Salden der nicht voranschlagswirksamen Forderungen dargestellt.

Im Endbestand 2020 in der Anlage 1c) wird die Summe der nicht voranschlagswirksamen Forderungen plus die offene Vorsteuer aus offenen Rechnungen als Forderung gegen das Finanzamt dargestellt.

F.II.4 sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Anlage 1c)	B.I.4	EB per 01.01.2020	Endbestand 31.12.2019
	sonst. Kurzfr. Ford. (DL)	163.761,37	163.761,37
Anlage 6t)		Nachweis 6t)	163.410,16
Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Forderungen		9/27000 SR 2019 Verbindlichkeiten	139,75
		9/27000 HH Saldo vortrag	211,46
			163.761,37
		Anlage 1 c	163.761,37
Veränderungen der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten		Nachweis 6t)	
		alle 9/3.... DL	
		Ist-Ü lfd. Jahr 2019	501.103,85
		schließl. Rest RA 2019	21.000,23
			522.104,08
		Anlage 1c	522.104,08
Anlage 1c)			
	B.I.1	107.241,67	107.241,67
	B.I.2	379.010,76	379.010,76
		486.252,43	486.252,43
	F.II.1.	12.015,11	12.015,11
	F.II.4.	522.104,08	522.104,08
		534.119,19	534.119,19

Nachstehend die Kundmachung und einzelne Ergebnisse des RA 2020:



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo.– Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Aktenzeichen: FIN-0019/2021
BearbeiterIn: Monika Tschebu
e-mail: monika.tschebu@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233/52232-81, 0664/6558190
Datum: 02.03.2021

Öffentliche Kundmachung

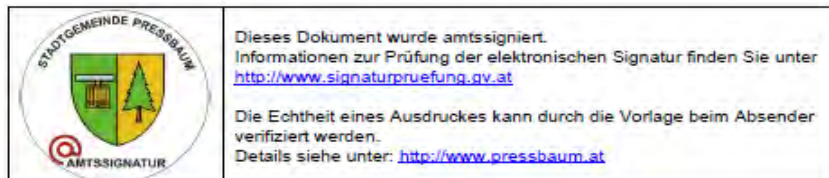
Der Rechnungsabschluss 2020 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 12.03.2021 bis 26.03.2021 grundsätzlich während der Parteienverkehrszeiten, Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, Infocenter-Bürgerservice, bzw. 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28, zur öffentlichen Einsichtnahme auf – **bitte um vorherige telefonische Terminvereinbarung aufgrund der Pandemie und der erforderlichen Schutzmaßnahmen.**

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluss 2020, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Der Termin für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird voraussichtlich der 29.03.2021 sein.

Der Bürgermeister:
Josef Schmid-Haberleitner

Angeschlagen am: 11.03.2021
Abgenommen am: 29.03.2021



Gemeinderatssitzung 2021-03-29 – öffentlicher Teil

Rechnungsabschluss 2020 - händische Darstellung der Zuführungen an Projekte
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	19.456.808,44		
212	Erträge aus Transfers	1.554.711,41		
213	Finanzerträge	5.705,88		
Summe Erträge (SU 21)		21.017.285,73		
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen)	-92.330,82		
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (Auflösung von Investitionszuschüssen)	-265.606,67		
2138	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten)	0,00		
Nicht finanzwirksame Erträge		-357.938,49		
Finanzwirksame Erträge		20.659.346,24		
221	Personalaufwand		3.360.741,24	
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		11.675.137,50	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)		5.205.420,42	
224	Finanzaufwand		83.074,74	
Summe Aufwendungen (SU 22)			20.324.373,90	
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand (Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube)		-69.920,30	
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen)		-1.655.293,32	
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (Dotierungen von RS f. Pensionen)		0,00	
2246	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand (Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen)		0,00	
Nicht finanzwirksame Aufwendungen			-2.025.213,62	
Finanzwirksame Aufwendungen			18.299.160,28	
Finanzwirksames Ergebnis		20.659.346,24	18.299.160,28	2.360.185,96

Rechnungsabschluss 2020
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3325 mit Projektoode - Anzahlungen)	6.400,00		
1141	Vorräte (+ Veränderung)	0,00		
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung)	0,00		
1540	Passive Rechnungsabgrenzung wiederkehrende Einzahlungen der Kontengruppe 00-07, die keinem Projekt zugeordnet sind	0,00		
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 893)	0,00		
Jährliche wiederkehrende Einzahlungen		6.400,00		
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		1.246.388,14	
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 793)		0,00	
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3425 mit Projektoode - Anzahlungen)		5.600,00	
1141	Vorräte (- Veränderung)		0,00	
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung)		0,00	
1170	Aktive Rechnungsabgrenzung wiederkehrende Klein-Investitionen der Kontengruppe 00-07, die keinem Projekt zugeordnet sind		141.537,87	
Jährliche wiederkehrende Auszahlungen			1.393.526,01	
Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektoode (BZ)		-308.466,61		
Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung		-308.466,61		
Jährliches Haushaltspotential		20.357.279,63	19.692.686,29	664.593,34
Jährliches Haushaltspotential		664.593,34		
kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2019 (Vorjahr)				
Verfügbares Haushaltspotential		664.593,34		

Gemeinderatssitzung 2021-03-29 – öffentlicher Teil

Rechnungsabschluss 2020
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
	davon (dient ausschließlich der Information) Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, ohne Projektoode (sind BZ zum Haushaltsausgleich)	46.323,90		
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)		0,00	
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795)		0,00	
Jährliche Aufwände für Rücklagen			0,00	
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894)	0,00		
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895)	0,00		
Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.)		0,00		
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential		664.593,34	0,00	664.593,34

Zuführungen vom operativen Haushalt an Investitionen

FF Prb. Gebäude Neubau-Helpzentrum (geplante Eigenmittel gem. VA 2021) Zuführung Eigenmittel 2021 163011	-177.300,00	6/163011+829910
FF Prb. Gebäude Neubau-Helpzentrum (geplante Eigenmittel gem. VA 2021) Zuführung Eigenmittel 2022 163011	-167.300,00	6/163011+829910
Stadterneuerung (geplante Eigenmittel gem. VA 2021) Zuführung Eigenmittel 2021 031010	-12.800,00	6/031010+829910
Kindergarten 1 240011	-42.000,00	6/240011+829910
E-Ladestation gegenüber Aura (mobilitätsübergreifendes Projekt ELER) 522010	-11.000,00	6/522010+829910
Radabstellanlage (mobilitätsübergreifendes Projekt ELER) 522010	-30.000,00	6/522010+829910
Straßenbau, Straßenbeleuchtung 612010	-19.000,00	6/612010+829910
Ausbau Haltestellen 2017 (KIG Förderung bereits erhalten) 612010	-17.000,00	6/612010+829910
Ausbau Haltestellen/Umkehrplätze 2017 (KIG Förderung bereits erhalten) 612010	-80.000,00	6/612010+829910
Ausbau Haltestellen 2018 (KIG Förderung bereits erhalten) 612010	-58.000,00	6/612010+829910
Straßenbau, Straßenbeleuchtung Brücke Seestraße-Umfahrung 612010	-80.193,34	6/612010+829910

-664.593,34

Endbestand kumuliertes Haushaltspotential

0,00

Rechnungsabschluss 2020

Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

Stadtgemeinde Pressbaum

ZW	MVAG	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2019	Einzahlungen 2020	Auszahlungen 2020	Stand 31.12.2020	Auszug Nr.	Datum
1	1151	200010	BAR		2.045,33	17.469,05	17.688,30	1.826,08	3	30.12.2020
			Bar		2.045,33	17.469,05	17.688,30	1.826,08		
86	1151	908013	Verrechnung HOHEIT	AT89 3286 7000 0000 0368	0,00	3.539.568,13	3.539.568,13	0,00		
2	1151	210004	Raiba 356	AT89 3286 7000 0000 0368	489.145,77	15.004.585,21	14.982.075,64	511.855,34	00228	31.12.2020
3	1151	210005	Raiba 1-356	AT16 3286 7001 0000 0368	2.916,10	828.235,33	828.688,40	2.463,03	00244	31.12.2020
7	1151	210009	Raiba 2-356	AT80 3286 7002 0000 0368	121.828,74	7.127.582,78	7.236.138,08	13.375,44	00251	31.12.2020
12	1151	210014	Raiba 60-356 ELBA Business-Sparen	AT90 3286 7080 0000 0368	2.071.134,47	6.670.917,72	4.988.263,05	3.753.789,14	00043	31.12.2020
			Bankkonto		2.685.125,08	33.170.889,17	31.574.731,30	4.281.282,95		
8	1151	906000	VERRECHNUNG		0,00	9.926.843,81	9.926.843,81	0,00		
			Verrechnung		0,00	9.926.843,81	9.926.843,81	0,00		
			Gesamtsumme		2.687.170,41	43.115.202,03	41.519.263,41	4.283.109,03		

		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung
1151	Kassa, Bankguthaben, Schecks	2.687.170,41	4.283.109,03	1.595.938,62
B.III	Gesamtsumme liquide Mittel	2.687.170,41	4.283.109,03	1.595.938,62

Gemeinderatssitzung 2021-03-29 – öffentlicher Teil

Rechnungsabschluss 2020

Stadtgemeinde Pressbaum

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2020	VA 2020	RA - VA
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	19.468.898,44	18.808.300,00	660.598,44
212	Erträge aus Transfers	1.554.711,41	1.447.800,00	107.111,41
213	Finanzerträge	5.705,88	4.000,00	1.705,88
21	Summe Erträge	21.017.285,73	20.257.900,00	759.385,73
221	Personalaufwand	3.360.741,24	3.476.300,00	-115.558,76
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	11.875.137,50	11.628.700,00	48.437,50
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.205.420,42	5.325.000,00	-119.579,58
224	Finanzaufwand	83.074,74	119.700,00	-38.625,26
22	Summe Aufwendungen	20.324.373,90	20.549.700,00	-225.326,10
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	692.911,83	-291.800,00	984.711,83
		0,00	0,00	0,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	692.911,83	-291.800,00	984.711,83

Als Teil des RA lt. NÖGO 1973 §83 Abs.1 liegt die Bilanz der Pressbaumer Kommunal GmbH Hauptstraße 58/3/3, 3021 Pressbaum, als 100% Tochter der Stadtgemeinde Pressbaum, bei.

Die Bilanz 2019 weist folgende Kennzahlen aus:

Bilanzgewinn € 378.061,06

Anlagevermögen € 10.799.324,30

Verbindlichkeiten € 7.720.800,88

Die Bilanz sowie der Geschäftsbericht und der Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde bereits in der GR Sitzung vom 10.11.2020 zur Kenntnis gebracht.

Der RA 2020 wird in der Sitzung des Finanzausschusses am 16.03.2021 und in der Sitzung des Stadtrates am 17.03.2021 vorbereitet.

Der RA 2020 wird dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit und der Übereinstimmung mit dem VA 2020 bzw. den Nachtragsvoranschlägen (gem. §82 (2) NÖ GO 1973), unter Berücksichtigung der vorliegenden Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, innerhalb der Auflagefrist vorgelegt. Termin voraussichtlich 19.03.2021.

Es liegt eine positive Empfehlung des Finanzausschusses vom 16.03.2021 vor.

GR Kleinhagauer kommt zur GR-Sitzung.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2020, inklusive aller Beilagen, inkl. Bilanz der Fa. PKomm für das Jahr 2019 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Vizebgm. Polzer, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Fahrner,

Von: Vizebgm. Jutta Polzer <jutta.polzer@vp-pressbaum.at>

Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 17:43

An: Stattin Evelyn <Evelyn.Stattin@pressbaum.gv.at>

Betreff: AW: Wortmeldung

Liebe Evelyn, nachstehend meine Wortmeldung:

Ich möchte feststellen, dass ich die Einsparungen für Personalaufwand zwar zur Kenntnis nehmen musste, jedoch keineswegs befürwortet habe.

Vielen Dank

LG Jutta



STADTGEMEINDE PRESSBAUM
www.pressbaum.at

JUTTA POLZER
VIZEBÜRGERMEISTERIN

3021 PRESSBAUM • HAUPTSTRASSE 5B
MOBIL 0676/6334550
jutta.polzer@vp-pressbaum.at

zu Top 5 – Nominierung ErntereferentIn

Sachverhalt (vorbereitet von Bgm. Schmidl-Haberleitner/E.Stattin)

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ersucht um Nominierung eines neuen Erntereferenten/einer Erntereferentin für Obst für die Stadtgemeinde Pressbaum. Die Arbeit eines Referenten oder einer Referentin für Obst besteht vor allem darin, zu vorgegebenen Terminen Angaben über den Wachstumsstand und die voraussichtlichen bzw. endgültigen Ernteerträge an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge Fr. Verena Brabec-Wolf zum Erntereferenten/Erntereferentin für das Gemeindegebiet Pressbaum nominieren.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 6 – Entsendung für auswärtige Schulen

Sachverhalt (vorbereitet von Bgm. Schmidl-Haberleitner/E.Stattin)

Hr. Robert Hartlieb legt die Funktion des Ausschussvertreters der Stadtgemeinde Pressbaum für die auswärtigen Schulausschüsse zurück.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge Frau Tanja Frühwirth als neuen Ausschussvertreterin für auswärtige Schulen entsenden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Bgm. macht eine Pause um 19:30 Uhr.

Bgm. beendet die Pause um 19:40 Uhr.

zu Top 7 – Förderung Nachmittagsbetreuung Grundsatzbeschluss

Sachverhalt (vorbereitet von StR Niemecek BSc/M.Riedinger)

In der Gemeinderatssitzung vom 26.02.2021 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass für zukünftige Förderansuchen zur NM-Betreuung für unsere Landeskindergärten nach exakter Prüfung eine Förderung durch die Kindergartenverwaltung zu- oder abgesagt werden kann. Bei Ansuchen mit nicht eindeutiger Sachlage, sind diese wie bisher, im zuständigen Ausschuss zu behandeln und für eine Entscheidung durch den Gemeinderat vorzubereiten. Der alte Gemeinderatsbeschluss vom 28. 02. 2018, Top 12 wäre aufzuheben.

Zu Top 12 – Änderung der Förderrichtlinien Kindergarten – Nachmittagsbetreuung

Sachverhalt: vorbereitet von StR Heise/R.Berger

Kindergarten Förderung der Nachmittagsbetreuung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2017 (Top 18) wurden die neuen Förderrichtlinien beschlossen. Pkt. 8 dieser Richtlinien soll dahingehend abgeändert werden, dass die Vorschreibung des reduzierten Nachmittagsbetreuungsbeitrages wie bisher zweimonatlich erfolgen soll. Dies ist eine einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Schulen-Kindergärten und Bildung vom 16.01.2018 Top 6.

Dazu wäre der aktuelle (28.06.2017 Top 18) Gemeinderatsbeschluss aufzuheben und die abgeänderte Version neu zu beschließen.

Text Pkt. 8 der Förderrichtlinien vom 22.05.2017 mit der gewünschten Textanpassung in rot.

(8) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis 31.3. für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. Die Auszahlung erfolgt im Monat Juni des Kalenderjahres. Die Vorschreibung des reduzierten Nachmittagsbetreuungsbeitrages erfolgt wie bisher zweimonatlich

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 28.06.2017/Top 18 aufheben und folgende Richtlinien beschließen:

Richtlinie für den Kostenbeitrag und zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten:

Auf Grund der Höhe des Familieneinkommens wird die Höhe des Kostenbeitrages für die Früh-, Spät- und Nachmittagsbetreuung des Kindes (Kinder) um 30 bzw. 75 Prozent laut Tabelle reduziert:

EINKOMMENSTABELLE NETTO				
F A M I L I E mit Kindern im Kindergarten				Reduzierung
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder oder mehr	Prozentsatz
bis € 2.000,- -	bis € 2.350,--	bis € 2.800,--	bis € 3.250,--	75 %
bis € 2.400,- -	bis € 2.750,--	bis € 3.200,--	bis € 3.650,--	30 %
A L L E I N E R Z I E H E R mit Kindern im Kindergarten				Prozentsatz
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Prozentsatz
bis € 1.400,- -	bis € 1.750,--	bis € 2.200,--	bis € 2.650,--	75 %
bis € 1.800,- -	bis € 2.150,--	bis € 2.600,--	bis € 3.050,--	30 %

(1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind und alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Pressbaum haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(3) Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,

2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(4) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(5) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.

(6) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, **unverzüglich** jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Stadtgemeinde Pressbaum schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das von der Stadtgemeinde Pressbaum zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(8) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis 31.3. für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. ~~Die Auszahlung erfolgt im Monat Juni des Kalenderjahres.~~ Die Ausschreibung des reduzierten Nachmittagsbetreuungsbeitrages erfolgt wie bisher zweimonatlich

(9) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind der Stadtgemeinde Pressbaum umgehend schriftlich anzuzeigen.

(10) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Stadtgemeinde Pressbaum von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rück zu erstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR Niemeczek BSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den alten GR-Beschluss dazu vom 28. 02. 2018, Top 12 aufheben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmung fand ohne StR Renner statt.

Zu Top 8 – Badöffnungszeiten und -preise

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Woletz/Ch. Söldner)

Es wurden neue Preise im Aufsichtsrat fürs Pressbaumer Bad dem Ausschuss für PKomm vorgelegt. Dieser stimmte dafür.



Öffnungszeiten 2021:

MARIA HIMMELFAHRT, 14. - 16. Mai
PFINGSTEN, 21. - 24. Mai

01. Juni - 05. Sep 2021

MAI	10:00-18:00 Uhr
JUNI	09:00-19:00 Uhr
JULI/AUG	09:00-20:00 Uhr
ab 23.AUG	10:00-18:00 Uhr

FRÜHSCHWIMMEN
!!! täglich !!!
14. Juni - 22. Aug 07:30-09:00 Uhr
(nur mit Saison- oder Zeitkarte möglich)



PREISLISTE 2021

Tageskarten:	ganztags	halbtags*	Abendkarte
Erwachsene	€ 6,-	€ 4,-	€ 1,50
Senioren (ab 60 Jahren)	€ 5,-	€ 3,-	€ 1,50
Jugendliche (ab 14 – 18 Jahren)	€ 4,-	€ 2,-	€ 1,50
Kinder (ab 6 – 14 Jahren)	€ 3,-	€ 1,-	GRATIS
Kinder (bis 6 Jahre)	GRATIS	GRATIS	GRATIS

Ermäßigungen werden ausnahmslos nur mit entsprechendem Ausweis gewährt

FRÜHSCHWIMMEN ist NUR mit Saison- oder Zeitkarte möglich

*** Vormittagskarte bis 13 Uhr / Nachmittagskarte ab 13 Uhr / Abendkarte ab 17 Uhr**

Bei Verlassen des Bades bis 13.00 Uhr erhalten Sie gegen Rückgabe Ihrer Tageskarte den Differenzbetrag (€ 1,00) auf den Vormittagstarif rückerstattet.

Keycard Kaution	€ 3,-
Kabinen (pro Saison / bitte bei Badkassa abwickeln)	€ 60,-

SAISON-KARTEN:

Erwachsene	€ 95,-
Senioren	€ 90,-
Jugendliche (ab 14 – 18 Jahren)	€ 75,-
Kinder (ab 6 – 14 Jahren)	€ 50,-
FAMILIEN-KARTE 1 (1 Erw. + Kinder)	€ 150,-
FAMILIEN-KARTE 2 (2 Erw. + Kinder)	€ 200,-

Zeitkarten (unbeschränkt gültig):

Zeitkarte 1000 min	€ 40,00
Zeitkarte 2500 min	€ 80,00
Zeitkarte 5000 min	€ 120,00

Schulklassen mit Lehrpersonal & Kindergartengruppen: € 1,- (3 Stunden + Begleitung frei)

ÖFFNUNGSZEITEN siehe Aushang

Hinweise:

Der Betreiber behält sich das ausdrückliche Recht vor, bei Schlechtwetter oder aus sonstigen wichtigen betrieblichen Gründen (z.B.: höhere Gewalt) das Freibad an einzelnen Tagen frühzeitig zu schließen oder nicht aufzusperren. CORONA-bedingte Zutrittsbeschränkungen schließen finanzielle Rückforderungen aus. Nachzahlung für Badende, die im Strandbad ohne gültige Karte angetroffen werden: € 25,- zuzüglich Eintrittspreis. Zeitkarten aus den Vorjahren sind weiterhin gültig und können 2021 aufgebraucht werden.

Informationen unter Tel. 0660 / 600 2958 (während der Öffnungszeiten)

Stand: 11 März 2021

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die neuen Zeiten und Preise für das Pressbaumer Bad beschließen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmhaltung:

Wortmeldungen: GR Ing. Woletz, StR Scheibelreiter,

Dieser Antrag kommt nicht zur Abstimmung und wird im zuständigen Ausschuss nochmals behandelt, weil die Zivil und Präsenzdienster in die Preisliste aufgenommen werden sollen.

zu Top 9 – Indexierung

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Polzer/Ch. Söldner)

Mit GR 29.01.2013 wurde eine Vereinbarung zur Generalunternehmung zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der PKomm, Pressbaumer Kommunal GmbH beschlossen.

Weiters wurde mit GR vom 16.05.2018 und GR vom 09.04.2018 die Reinigungsarbeit der beiden Kindergärten durch die PKomm beschlossen.

In keiner dieser Vereinbarungen ist eine Indexierung in der Leistungsverrechnung vorgesehen.

Um den geschäftlichen Usancen Rechnung zu tragen, ist die Indexierung in allen Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der PKomm, Pressbaumer Kommunal GmbH, vorzusehen.

Eine positive Empfehlung des Ausschusses liegt vor.

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge rückwirkend für 2022 der Indexierung, d.h. der Indexierung für die laufenden Rechnungen der PKomm mit dem entsprechenden Teuerungsindex, zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 10 – Beschluss Grundabtretungsvertrag Bartbergstraße 13

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund/Mag. Wallner)

Entsprechend der Grenzverhandlung vom 04.06.2020 wurde eine freiwillige Grundabtretung zwischen den Eigentümern der Liegenschaft Bartbergstraße 13,

Gst.Nr.278/98, EZ. 640, KG 01905 (Preßbaum) und der Stadtgemeinde Pressbaum vereinbart.

Diese Abtretung wurde im eingereichten Teilungsplan GZ. 2068/2020 vom 25.05.2020 der PunktGenau ZT KG Vermessung, Kalvarienbergplatz 4, 7000 Eisenstadt festgehalten.

Hierbei wird das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 8m² des Grundstückes Nr. 278/98 kostenlos dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 278/50, EZ.1704, KG 01905) zugeschlagen.

Da es sich um eine Grundabtretung auf freiwilliger Basis handelt, welche nicht im Bebauungsplan vorgesehen ist, kann keine bescheidmäßige Abtretungsverpflichtung ausgesprochen werden. Deshalb wurde bezugnehmend auf den obig genannten Teilungsplan von der Stadtgemeinde Pressbaum ein Abtretungsvertrag zur Beschlussfassung aufgesetzt.

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. Frau Natalie Schüller, geb.: 1991-01-13, Wilhelminenstraße 74/9-10,
1160 Wien
und

Herrn Zoran Mrkovski, geb. 1981-05-18, Wilhelminenstraße 74/9-10,
1160 Wien,
als Übergeber einerseits,

2. der Stadtgemeinde Pressbaum als Verwalterin des Öffentlichen
Gutes, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum
als Übernehmerin andererseits,
wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. Frau Natalie Schüller und Herr Zoran Mrkovski sind je zur Hälfte
Eigentümer der Liegenschaft EZ 640 KG 01905 Pressbaum, zu deren
Gutsbestand das Grundstück Nr 278/98 Benützungsort: Gärten mit 969
m² gehört.

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 640
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 521/2020

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

Seite 2 von 6

278/98 Gärten (10) (* 969) Änderung in Vorbereitung

Bartbergstraße 13

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten (10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 3668/1863 Fahrrecht auf den im Vergleich des Statthaltereierlasses
1863-11-02 angeführten forstärarischen Wegen

b 578/1913 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 2
2 a 469/1909 1742/1980 Geh- und Fahrrecht über Gst 416/2 ds.GB und
Gst 371/1 GB Tullnerbach

b 578/1913 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 2
c 623/1983 Teilfläche (6) Gst 374 GB Tullnerbach dienstbar

***** B *****

6 ANTEIL: 1/2

Natalie Schüller

GEB: 1991-01-13 ADR: Wilhelminenstraße 74/9-10, Wien 1160

a 521/2020 IM RANG 282/2020 Amtsbestätigung 2019-02-21, Kaufvertrag
2020-02-10 Eigentumsrecht

7 ANTEIL: 1/2

Zoran Mrkovski

GEB: 1981-05-18 ADR: Wilhelminenstraße 74/9-10, Wien 1160

a 521/2020 IM RANG 282/2020 Amtsbestätigung 2019-02-21, Kaufvertrag
2020-02-10 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 4477/1934 1743/1980 Verpflichtung der Abfuhr von
Waldprodukten über Gst 278/98 gem Par 3 Vertrag 1833-04-22
für EZ 663 nö. Landtafel

b 578/1913 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 2

6 a 521/2020 Pfandurkunde 2020-02-28

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 330.000,--

für RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
(FN 203160s)

b 521/2020 Kautionsband

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Seite 3 von 6

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist als Verwalterin des öffentlichen
Gutes Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1704 KG 01905
Pressbaum, zu deren Gutsbestand das Grundstück Nr 278/50,
Benützungsort: Straßenverkehrsanlagen mit 32.671 m² gehört.

2. Die vorgenannten Liegenschaftseigentümer haben sich
gegenüber der Stadtgemeinde Pressbaum verpflichtet, eine Grundfläche
kostenlos an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum
abzutreten.

II. Abtretungsvereinbarung

Frau Natalie Schüller und Herr Zoran Mrkovski, Übergeber
genannt, übergeben hiermit der Stadtgemeinde Pressbaum als
Verwalterin des öffentlichen Gutes und diese, Übernehmerin genannt,
übernimmt das im Teilungsplan des Zivilgeometers Punkt Genau ZT KG,
7000 Eisenstadt, GZ 2068/2020 vom 25.5.2020,
mit der Ziffer 1 bezeichnete, 8 m² große Trennstück des Grundstückes
278/98, eingetragen in der Frau Natalie Schüller und Herrn Zoran
Mrkovski je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft EZ 640 KG 01905
Pressbaum,
mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Übergeber dieses

Trennstück bisher benützt und besessen haben oder hiezu berechtigt gewesen wären.

III. Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Übernehmerin findet mit Wirkung der beiderseitigen Vertragsunterfertigung statt, sodass die Übernehmerin von diesem Tag an auch Gefahr und Zufall zu tragen hat. Die mit der Errichtung und Erhaltung der Weganlage verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Übernehmerin. Etwaige Anlagen der Übernehmerin (Kanalstrang und Wasserleitung), welche sich schon bisher in der abgetretenen Grundfläche befanden, verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Vom Vertragsobjekt etwa zu entrichtende öffentliche Abgaben sind ab Besitzübergang von der Übernehmerin zu tragen, wobei jedoch festgestellt wird, dass die übernommene Grundfläche als öffentliches Gut von der Verpflichtung zur Leistung öffentlicher Abgaben befreit ist.

IV. Gewährleistung, Freilassung

Die Übergeber haften nicht für einen besonderen Zustand oder eine sonstige Bodenbeschaffenheit oder Verwendbarkeit der von ihnen abgetretenen Trennfläche, sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 640 KG 01905 Pressbaum ist unter

LNr 1 a 4477/1934 1743/1980 die Verpflichtung der Abfuhr von Waldprodukten über Gst 278/98 gem Par 3 Vertrag 1833-04-22 für EZ 663 nö. Landtafel und unter

LNr. 6 a 521/2020 Pfandurkunde 2020-02-28

ein PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 330.000,--

für RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (FN 203160s)

b 521/2020 Kautionsband einverleibt.

Die Übergeber verpflichten sich, entsprechende Freilassungserklärungen vorzulegen, damit das Trennstück lastenfrei vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 640 Grundbuch 01905 Pressbaum abgeschrieben werden kann.

V. Kostentragung

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie des genannten Teilungsplanes verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der gesetzlichen Solidarhaftung, von den Übergebern zu bezahlen, welche auch den Auftrag hierzu erteilt haben.

VI. Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren

Dieser Rechtsvorgang ist gemäß § 3 Abs 1 Z 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen.

Die Gerichtsgebühren für die Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch tragen die Übergeber.
Bemessungsgrundlage für die 1,1%ige gerichtliche Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes ist der Wert des einzutragenden Rechts, der von den Vertragsparteien mit EUR 960,-- (8*120,--) angegeben wird.

VII. Grundbuchseintragung

Die Übergeber erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das im Punkt II näher bezeichnete Trennstück von der EZ 640 KG 01905 Pressbaum abgeschrieben und zur EZ 1704 Grundstück 278/50 KG 01905 Pressbaum – Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum – zugeschrieben werden kann bzw. das Eigentumsrecht daran für die Übernehmerin einverleibt werden kann.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Purkersdorf.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages die Übernehmerin erhält.

IX. Vollmacht

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Dr. Günther Fuchs, geb. 31.05.1963, öffentlicher Notar, in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach entsprechender Verständigung der Parteien zu fertigen, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, und sie in allen zur Durchführung des Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrssteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, auch bezüglich von Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind.

Vizebgm. Sigmund stellt den

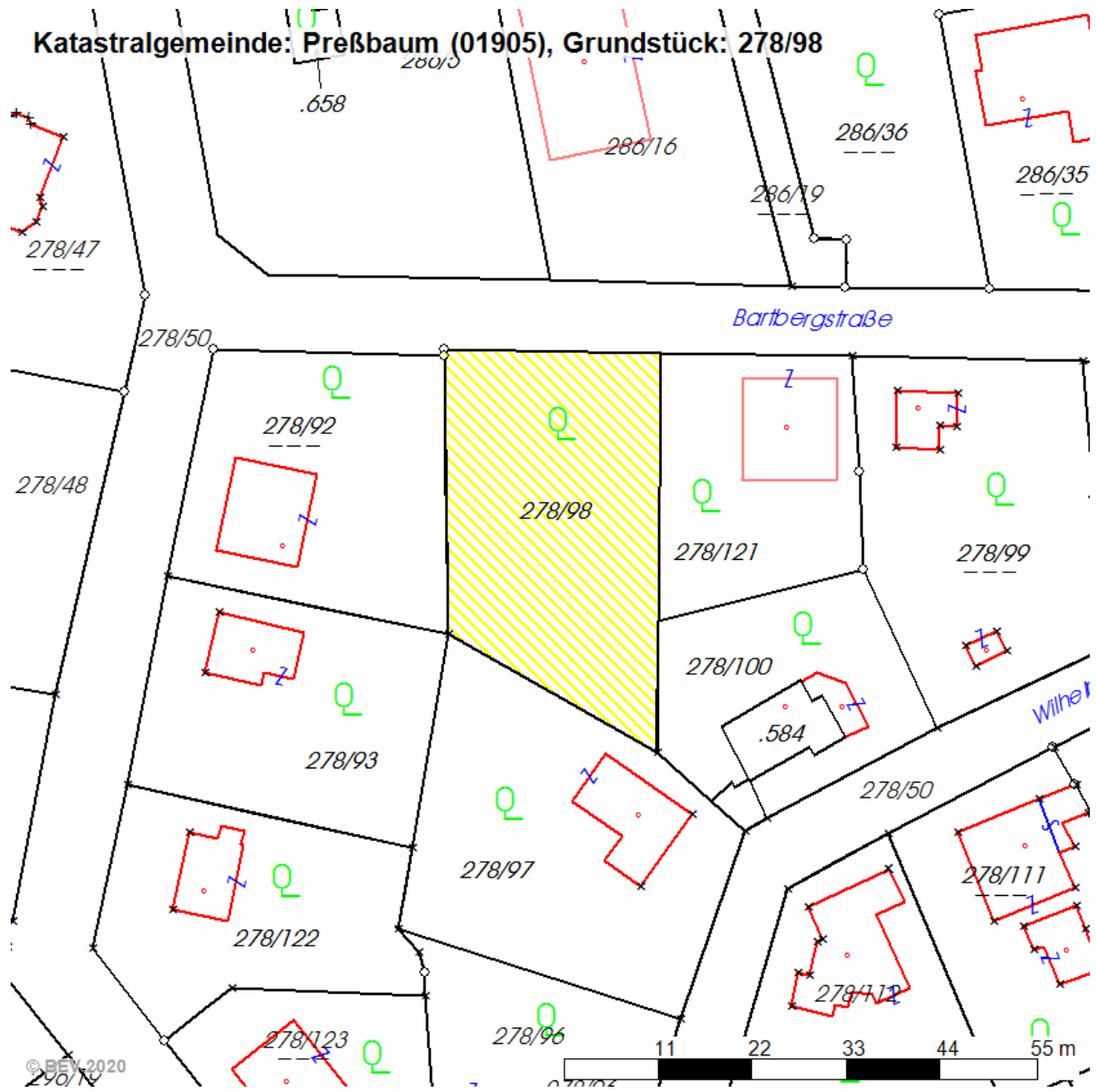
Antrag:

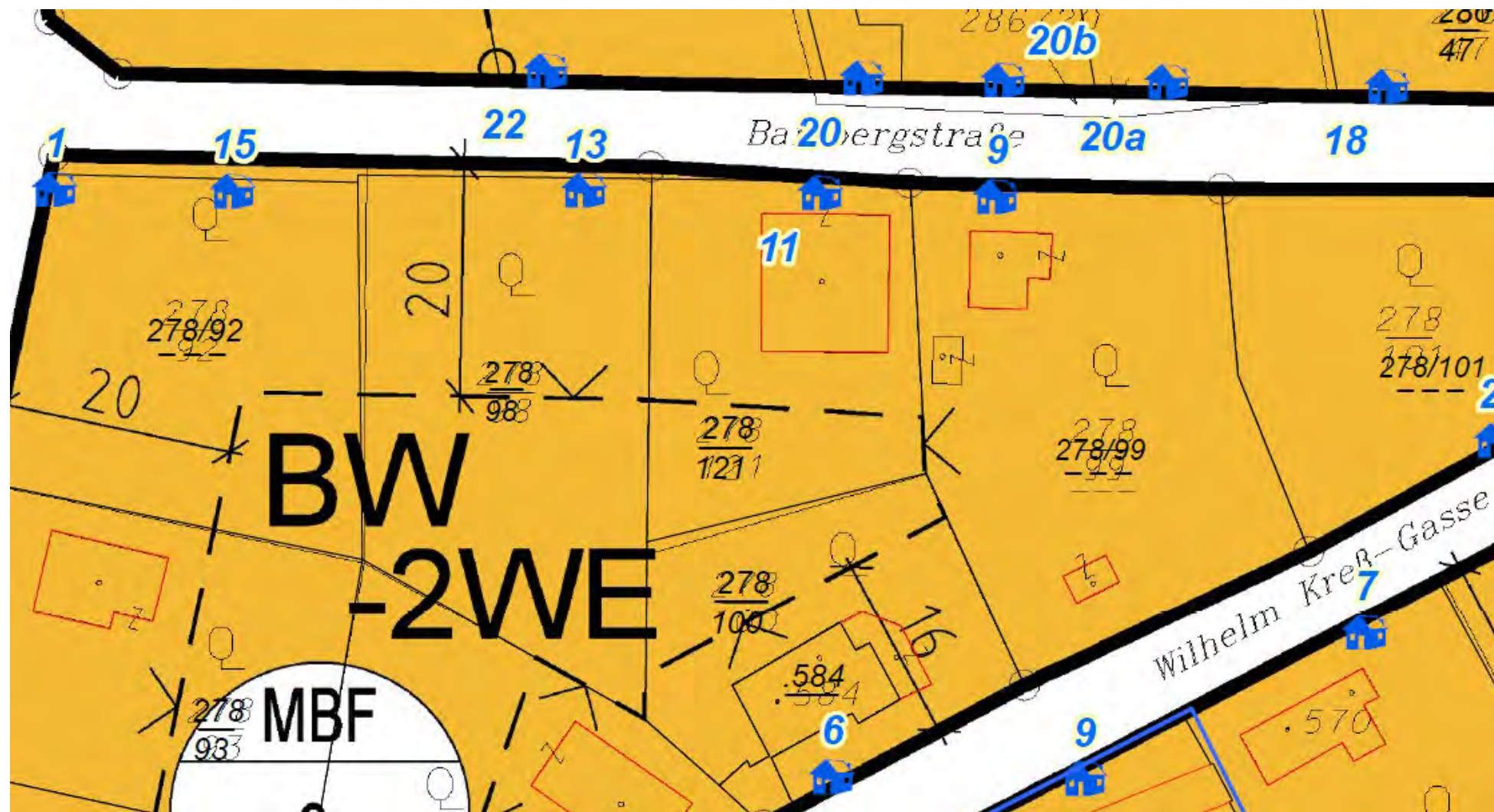
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den gegenständlichen Abtretungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und den Grundeigentümern der Liegenschaft Bartbergstraße 13, Gst.Nr. 278/98, EZ. 640, KG 01905 (Preßbaum) beschließen.

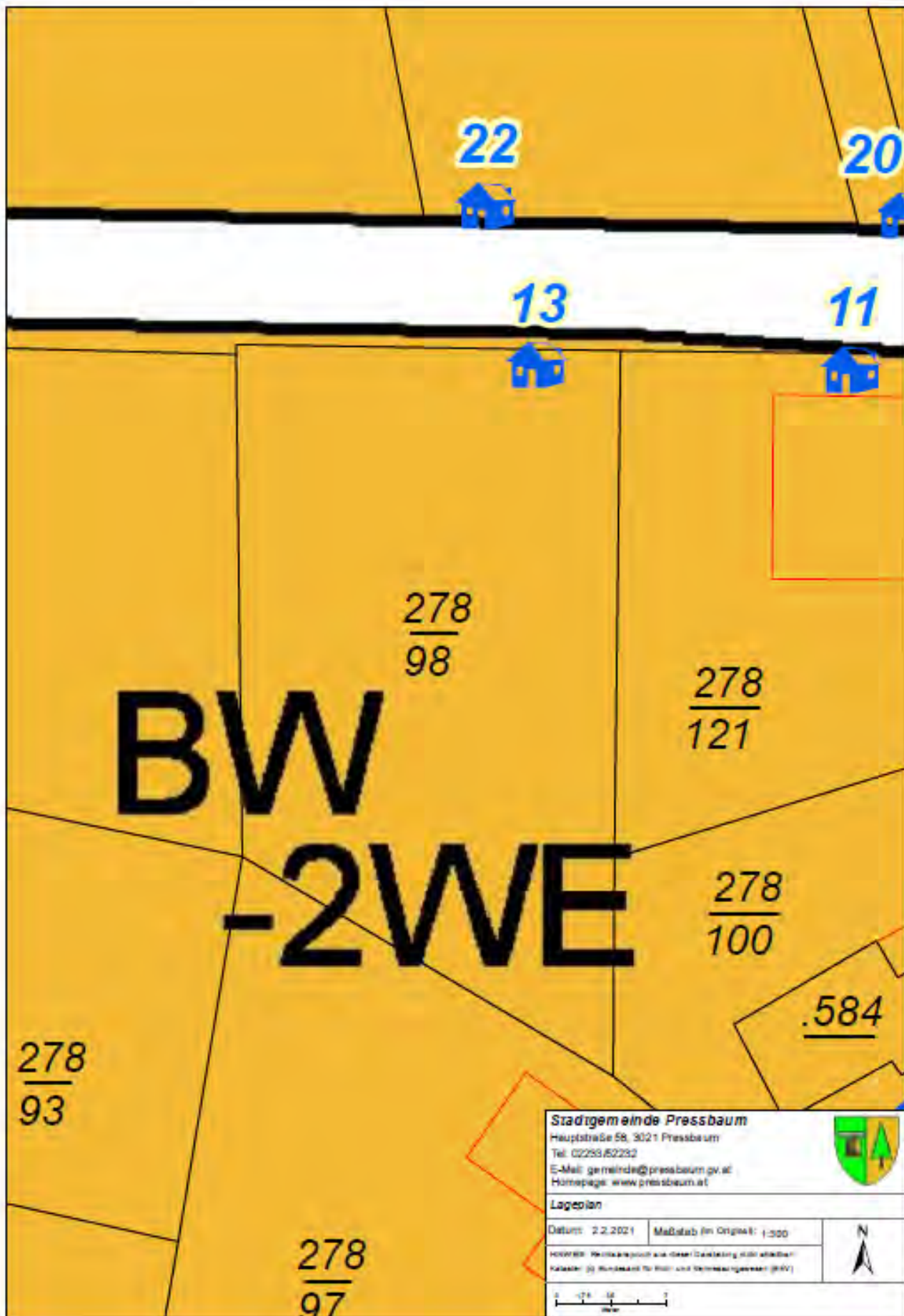
Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Renner, Bgm. Schmidl-Haberleitner,









Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 640
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 521/2020

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
278/98	Gärten(10)	(993)	Änderung in Vorbereitung Bartbergstraße 13

Legende:

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

- 1 a 3668/1863 Fahrrecht auf den im Vergleich des Statthaltereierlasses
1863-11-02 angeführten forstärarischen Wegen
- b 578/1913 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 2
- 2 a 469/1909 1742/1980 Geh- und Fahrrecht über Gst 416/2 ds.GB und
Gst 371/1 GB Tullnerbach
- b 578/1913 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 2
- c 623/1983 Teilfläche (6) Gst 374 GB Tullnerbach dienstbar

***** B *****

6 ANTEIL: 1/2

Natalie Schüller

GEB: 1991-01-13 ADR: Wilhelminenstraße 74/9-10, Wien 1160

- a 521/2020 IM RANG 282/2020 Amtsbestätigung 2019-02-21, Kaufvertrag
2020-02-10 Eigentumsrecht

7 ANTEIL: 1/2

Zoran Mrkovski

GEB: 1981-05-18 ADR: Wilhelminenstraße 74/9-10, Wien 1160

- a 521/2020 IM RANG 282/2020 Amtsbestätigung 2019-02-21, Kaufvertrag
2020-02-10 Eigentumsrecht

***** C *****

- 1 a 4477/1934 1743/1980 Verpflichtung der Abfuhr von
Waldprodukten über Gst 278/98 gem Par 3 Vertrag 1833-04-22
für EZ 663 nö.Landtafel
- b 578/1913 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 2
- 6 a 521/2020 Pfandurkunde 2020-02-28
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 330.000,--
für RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
(FN 203160s)
- b 521/2020 Kautionsband

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043.94.44
Parteienverkehr: MO - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 - 19.00 Uhr

Niederschrift

Über die Beurteilung einer Grundabteilung

Datum:	14.07.2020
Aktenzahl:	TEI-0017/2020
Liegenschaft:	Bartbergstraße 13, 3021 Pressbaum
Grundstücke	Nr. 278/98, EZ. 640, und Nr. 278/50, EZ. 1704, KG 01905 (Pressbaum)
Ansuchen vom:	14.07.2020
Bautechnischer Sachverständiger:	Arch. DI Friedrich Pluharz
Schriftführer:	Mag. Stefan Wallner

ALLGEMEINES:

Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

- Teilungsplan GZ. 2068/2020 vom 22.06.2020, erstellt durch PunktGenau ZT KG Vermessung Zivilgeometer, Kalvarienbergplatz 4, 7000 Eisenstadt
- Ansuchen um Grenzänderung vom 14.07.2019
- Auszug aus der DKM vom 14.07.2020
- Auszug aus dem Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum vom Grundbuchsatz vom 14.07.2020

I) PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Anzeige einer Grundabteilung gemäß § 10, Abs. 1 NÖ BO 2014 und § 12, Abs. 1 NÖ BO 2014. Das Trennstück 1 des Grundstückes 278/98, EZ. 640, im Flächenausmaß von 8m² wird dem Grundstück Nr. 278/50, EZ. 1704, KG 01905 zugewiesen.

II) GUTACHTEN DES BAUTESCHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN

Die o.a. Grundstücke befinden sich laut gültigem Flächenwidmungsplan im Bauhand-Wohngebiet. Die angezeigte Grundabteilung ist bewilligungsfähig.

Der bautechnische SV:

Arch DI Pluharz, Pressbaum am 14.07.2020

PunktGenau ZT KG

Vermessung Zivilgeometer

Geschäftsführender Gesellschafter: DI Nikolaus Lebeth
 Weiterer Gesellschafter: Ing. Roland Szanbor



Standort Eisenstadt:
 Kalvarienbergplatz 4, 7000 Eisenstadt
 T 02682 64 488

office(at)punktgenau-zt.at
 www.punktgenau-zt.at

TEILUNGSPLAN

Zeichnerische Darstellung

M = 1 : 200

Auftraggeber:

Zoran Mrkovski
 Neulerchenfelder Straße 63/11
 1160 Wien

K. G. :

01905 Preßbaum

Gstnr. :

278/50, 278/98

ZEICHENERKLÄRUNG

Katastrertechnische Informationen

- Grundgrenze verhandelt
- Grundgrenze übernommen
- Grundgrenze strittig
- Katastralgemeindengrenze
- Grenze zwischen zwei Benützungsteilen
- Grundstücksnummer im Grenzkalster
- Grundstücksnummer im Grundsteuerkatalster

Situationslinien:

- Gebäude
- unbefestigtes Gebäude
- Mauer
- Sockelzaun
- Zaun ohne Sockel
- Bordsteinkante
- Zugehörigkeitskante

Dargestellte Grenzpunkte und Maße:

- Grenzstein
- Eisenrohr, Metallmarke, Kunststoffmarke
- Haus-, Mauerecke, Zaunsäule, ect.
- 18,19- Sperrmaß zwischen zwei Punkten
- Läufermaß, beginnend bei Punkt A endend bei Punkt B

Häufige Benützungarten:

- Bfl Geb = Gebäude
- Bfl Gnf = Gebäudenebenfläche
- Gt Garten
- Ln Landwirtschaftlich genutzt
- Mgt Weingarten
- Wld Wald
- fließ fließendes Gewässer
- Strahl Strahlenanlage

Koordinatensystem:

Gauß-Krüger M 34

Höhenbezug:

Alle Höhen über Adria. Die Höhen der Messpunkte wurden mit GPS bestimmt und mit dem BEV-Transformator ins Niveau des Präzisionsnivelements des BEV transformiert.

Grenzen:

folgende technische Unterlagen wurden zur Grenzüberprüfung herangezogen:

WM 27/1931, 2/1970, GFN 1823/2015/01

G. Z. : 2068/2020

vermessen am 25.05.2020

Sachbearbeiter: DI Pavetich

Kennzeichnung der Grenzpunkte (Abkürzungen):

- ER = Eisenrohr
- KE = Mauerecke
- KM = Kunststoffmarke
- BK = Bordsteinkante
- NG = Nagel
- ZS = Zaunsäule
- KR = Kreuz in Mauerwerk
- GB = Grenzbohlen
- HE = Hausecke

Gegenüberstellung

KG: 01905 Preßbaum

GZ: 2068/2020

Katasterstand vor der Vermessung						
Gst.Nr.	Grenz-kataster	EZ	Benützung- art (Nutzung)	Berechnung	Fläche [m ²]	Eigentümer
278/98		640	Gt		969	Schüller Natalie 1/2 geb.:13.01.1991 Wilhelminenstraße 74/9-10, 1160 Wien Mrkovski Zoran 1/2 geb.:18.05.1981 Neulerchenfelder Straße 63/11, 1160 Wien
278/50		1704	SB (Stranl)		32671	Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) 1/1 Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum
Summe					33640	

Teilung						
Gst.Nr.	Trennstück	zu Gst.	Berechnung	Fläche [m ²]	Anmerkung	baurechtliche Bezeichnung
278/98	1	278/50	o	8		Verkehrsfläche
Summe				8		

Katasterstand nach der Vermessung							
Gst.Nr.	Grenz-kataster	EZ	Benützung- art (Nutzung)	Berechnung	Fläche [m ²]	Eigentümer	baurechtliche Bezeichnung
278/98		640	Gt	RO RD	961 +1 962	BISHERIGER	Bauplatz 1
278/50		1704	SB (Stranl)	R	32679	BISHERIGER	Verkehrsfläche
Summe					33640 RD +1 33641		

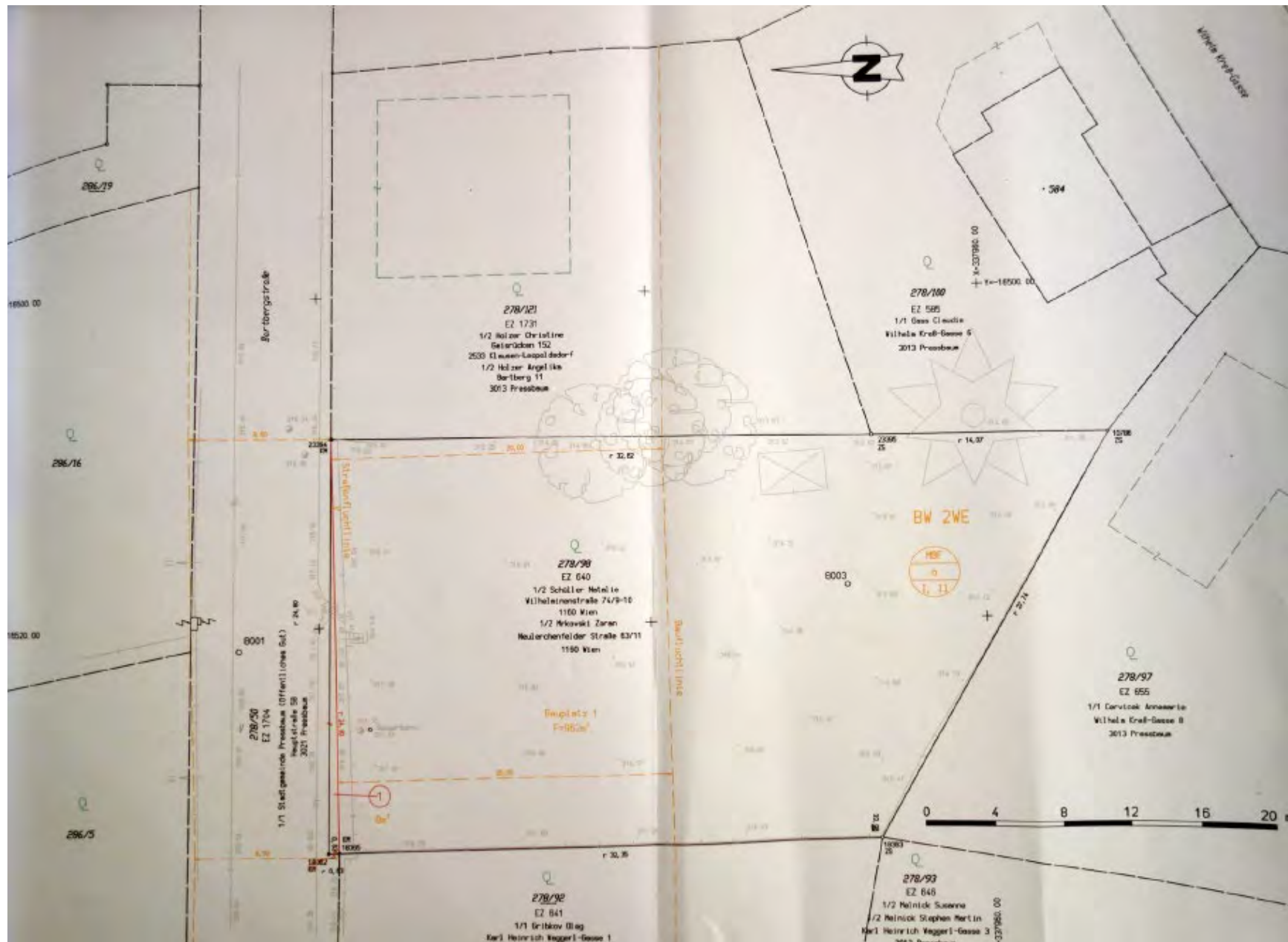
Abkürzungen

- T Teilfläche eines Benützungsabschnitts
- o Fläche aus Koordinaten gerechnet
- RO uspr. aus Koordinaten gerechnete Fläche durch Addition oder Subtraktion von Flächen verändert
- R Restfläche
- B grafisch ermittelte Fläche
- dl Flächendifferenz zwischen Katasterfläche und tatsächlicher Fläche
- RD Rundungsdifferenz

Benützungsarten

- Gt Gärten
- SB (Stranl) Straßenverkehrsanlagen

Gemeinderatssitzung 2021-03-29 – öffentlicher Teil



PunktGenau ZT KG
VERMESSUNG ZIVILGEOMETER

Standort Eisenstadt
Kalvarienbergplatz 4, 7000 Eisenstadt
Tel.: 02682-64488; 0664/5240183

www.punktgenau-zt.at
office@punktgenau-zt.at

Geschäftsführender Gesellschafter: Dipl.-Ing. Nikolaus LEBETH
Weitere Gesellschafter: Ing. Roland SZAMBOR



Stadtgemeinde Pressbaum
zH Herrn Mag. Stefan Wallner
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



Eisenstadt, 29.06.2020

Betrifft.: **Ansuchen um Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß § 10, NÖ Bauordnung 2014**

Hiermit suche ich um Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG 01905 Preßbaum an.

Die Grundeigentümer stimmen dieser Änderung der Grundstücksgrenzen, wie im Teilungsplan GZ 2068/2020, PunktGenau ZT KG, dargestellt zu.

Der Bescheid gem. § 10 Abs. 5 NÖ BO ist dem bevollmächtigten Antragsteller, PunktGenau ZT KG, zuzustellen.

Die Verwaltungskosten sind gemäß Vereinbarung bei Herrn Zoran Mrkovski, Neulerchenfelder Straße 63/11, 1160 Wien, einzuheben.

Hochachtungsvoll

i. A. DI Peter Pavetich

Beilagen: Teilungsplan
Zustimmungserklärung

zu Top 11 – Projektbeschluss Radweg T1

SACHVERHALT (Vizebgm. Sigmund / W. Dibl)

Es ist beabsichtigt vom Bahnhof Rekawinkel bis zum Rek. Platzl ein Teilstück des Radwegesbasisnetzes zu errichten.

Die Durchführung erfolgt durch die NÖ. Straßenbauabteilung, Start ist Frühjahr 2021. Die notwendigen Vereinbarungen mit den Anrainern für die erforderlichen Grundabtretungen sind im Wesentlichen abgeschlossen.

Entsprechende Förderungen wurden beantragt; Zusage KIG liegt bereits vor. Diesbezügliches Darlehen wurde bereits aufgenommen, Zuzählung erfolgte ebenfalls.

Finanzierung lt. Projektblatt in Beilage (Erstellung Abt. Finanz / Ergänzungen Bauamt)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
Abteilung Landesstraßenplanung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Pressbaum
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

ST3-R-101/001-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1 Beilage

E-Mail: post.st3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-60301 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
DI Anna Fink

(0 27 42) 9005
Durchwahl
60353

Datum
27. Jänner 2021

Betrifft
Stadtgemeinde Pressbaum, Rad- und Gehweg Rekawinkel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidl – Haberleitner!

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat am 22.01.2021 den Antrag zur Förderung des kombinierten Geh- und Radweges Teilstück 1 im Ortsteil Rekawinkel eingereicht.

Die eingereichten Unterlagen wurden im Anschluss geprüft und in weiterer Folge dem Qualitätsbeirat zur Beurteilung vorgelegt. Der Qualitätsbeirat hat das oben genannte Vorhaben – vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer und der Bestätigung des für die Rad-Basisnetzplanung zuständigen Planungsbüros – für förderwürdig befunden. Nun ist die Vorlage des gegenständlichen Projektes an die Niederösterreichische Landesregierung zwecks Beschlussfassung erforderlich.

Um die schriftliche Förderzusage durch Herrn Landesrat DI Schleritzko zu erhalten, ist die beiliegende Erhaltungserklärung zu unterfertigen und an die Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) zu retournieren.

- 2 -

Zudem sind vor Erteilung der Förderzusage die noch ausstehenden Zustimmungserklärungen der vom geplanten Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Bestätigung, dass die eingereichte Maßnahme Bestandteil des Rad-Basisnetzes ist (Ausstellung durch das für die Rad-Basisnetzplanung zuständige Planungsbüro) bei der fördergebenden Stelle (ST3) nachzureichen.

Ergeht an:

1. Gemeinderätin Stadtgemeinde Pressbaun Elisabeth Reinthaler
2. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
3. Mobilitätsmanager DI Peter Polatschek-Fries

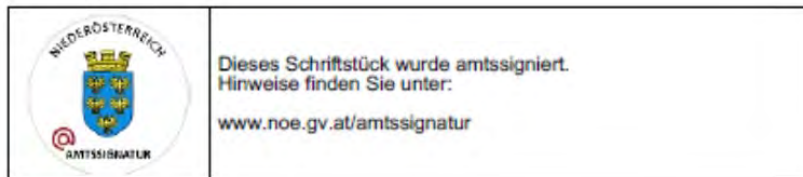
Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D a u d a

Abteilungsleiter



Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Pressbaum

Betreffende Radverkehrsanlage: Rad- und Gehweg Teilstück 1 Rekawinkel

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Pressbaum.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.

12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeindestempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom:
BürgermeisterIn				

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.

Projektbezeichnung: **Radweg B44 Rekawinkel T1_Bahnhof-Hauptplatz**
 it. Bespr. _____ anteilig von Projekt Straßenbau, Straßenbeleuchtung
 HH Ansatz: _____
 Vermögenskonto: _____

Projektbeschreibung:

In Zusammenarbeit mit dem NÖ Straßendienst soll in Rekawinkel zwischen Bahnhof und Hauptplatz ein Geh- und Radweg ausgebaut werden.

Ausschussvorsitzender: **Vizebgm Sigmund**

Sachbearbeiter (Gemeinde): **Werner Dibl**

ProjAuftrag 1809.2020 - Hajek > Dibl

1. ProjBespr 7.10.2020 - Bgm, Vize; Hajek, Schindlecker, Dibl

2. ProjBespr 13.10.2020 - Bgm, Vize; Hajek, Schindlecker, Dibl

Budgetblatt Investitionen

Abgabezeitpunkt:

Bearbeiter: _____ Datum: _____

Abt.: k5 Nummer

AOB: k5 Nummer

Ausschussbehandlung / Datum: STR 9.02.2021

GR/Datum: Grundsatzbeschluss

	Bau 2021		
Gesamtsumme Ausgaben	Post in Bau	Post	VA 2021
0			
		-0	-
	-06.....		-
			-
Materialanteil + Fremdleistungen NÖ Straßendienst			205.000,00
Bewertung der Eigenleistung STM			65.000,00
Reisebeihilfe (STM)			5.000,00
			275.000,00
0		-0	
	-06.....		
Grundeinlösungen			21.200,00
Maurer/Baumschnitt + Zaun / Braunias	8.000		
Tromba	12.000		
ÖBB	1.200		
Klaghofer, Havel	0		
Vermessung für Grundbuch			7.000,00
Grundbuch Eintragungen			4.800,00
Straßenbeleuchtung Fa eww N28			12.000,00
			45.000,00
Summe Projekt			320.000,00

Summe - Differenz f Darlehen - 43.641,41

STAND 22.03.2021

		Darlehen	
Gesamtsumme Einnahmen	Post	% ger.	VA 2021
0			
Darlehen	+348000		450.000,00
Anz. Raten			
Fälligk. 01.03./01.09. oder 01.06./01.09.			-
Tilgung Beginn			
Förderung Bund (KT) KIG	+300000		64.358,59
Radbasis Förd 70% von 210.000			147.000,00
Förderung Land (KT)	+301000		
KT von priv.HH u. priv. Organisationen	+307000		
Eigenmittel Gde - müssen in FH als PLUS aufscheinen			
			661.358,59
0			
Darlehensaufnahme wenn verschiedene Ansätze	+348000		-
Bewertung Eigenleistung STM			65.000,00
			65.000,00
Summe Projekt			726.358,59

Summe Förderungen + Eigenleistung

276.358,59

GR Fahrner verlässt die Sitzung bevor der Gegenantrag gestellt wird.

Dr. Großkopf stellt den

Gegenantrag:

Dieser Sachverhalt soll im Ausschuss neu behandelt werden, weil keine Bedeckung gegeben ist.

Dagegen: Fraktion GRÜN, GR Mag. Grossinger,

Stimmenthaltung: StR Tweraser, StR DI Brandstetter, StR Niemeczek BSc, Vizebgm. Polzer, GR Kleinhagauer, GR Ing. Pintar, GR Stejskal, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Mehrheitlich abgelehnt

StR Schreibelreiter bittet um Unterbrechung der Sitzung wegen einer Beratung. 20.05 Bgm. geht in die Sitzung ein 20:10 Uhr.

In der Zwischenzeit wurde auch eine Bedeckung: 6/612010+346000 gefunden.

Vizebgm. Sigmund stellt den

1. Antrag:

Der Gemeinderat möge die Durchführung des Projektes, Rad- und Gehweg Rekawinkel T1, Bahnhof bis Rek. Platzl, in der Höhe von € 320.000 inkl.Ust. beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ

Wortmeldungen: StR Gruber, GR Dr. Großkopf, StR Scheibelreiter, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Reinhaller,

Mehrheitlich angenommen

Mit den Anrainern (Tromba, ÖBB, Maurer, Klaghofer und Havel) konnte über die erforderlichen Grundabtretungen eine Einigung erzielt werden. Teils ohne Entschädigungszahlung, teils mittels Erbringung von Dienstleistungen (Tromba-Ausgestaltung des Einfahrts- und Hofbereiches, Maurer-Baumschnitt + Zaun versetzen) oder Erwerb samt Gebühren (ÖBB). Siehe Aufstellung im Projektblatt.

Vizebgm. Sigmund stellt den

2. Antrag:

Der Gemeinderat möge den Übereinkommen mit den Anrainern zur Grundeinlösung für die Errichtung des Rad- und Gehweges zustimmen.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/622 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Di zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Frau Tromba Martina,

2533 Klausen- Leopoldsdorf,

Ranzenbach 285

SV Nr.:

im Folgenden kurz „**Verkäufer**“, einerseits

und der

Stadtgemeinde Pressbaum,

3021 Pressbaum,

Hauptstraße 58

im Folgenden kurz „**Stadtgemeinde**“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Bau bzw. den Ausbau des Geh- und Radweges an der B44.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ	Gst. Nr.	Ben. Art.	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²		Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	vorübergehend		
01907	138	3/1	Garten	75	B 44/18- 2020	75			



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnensch. ergebende Ablösesumme lastenf. in das Eigentum der Stadtgemeinde; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Stadtgemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10% der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²- Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenf. d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Stadtgemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Stadtgemeinde, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Stadtgemeinde, des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel. 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 543 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Eintagen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet, wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Stadtgemeinde für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Stadtgemeinde und auf ihre Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Stadtgemeinde spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30 Abs. 2, Zif. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) i. d. g. F. und gemäß § 3 Abs. 1 Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG 1987) i. d. g. F. von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit die Stadtgemeinde bzw. die von der Stadtgemeinde beauftragten Parteienvertreter im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 16.00 Uhr

Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i. d. G. F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Stadtgemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung sind der Stadtgemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Stadtgemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II, grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Stadtgemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Stadtgemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist diese berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihm auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die BIC

IBAN AT

lautend auf



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel. 02233/622 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

XI. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Stadtgemeinde genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigung rechtsverbindlich.

Den Originalvertrag erhält die Stadtgemeinde. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XII. Sonstige Vereinbarungen

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit, etc.) Entschädigungsbeträge von der Stadtgemeinde erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

Pressbaum, am

*Ist nur in Verbindung mit dem
Anbieter gültig.*
Bürgermeister:

Josef Schmid-Haberleitner

Bürgermeister

Martina Tromba
Martina Tromba

Stadtrat

Gemeinderat

Susanne Rapp
Gemeinderat



ÖBB IMMO, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 1a

Abteilung/Niederlassung -

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
z. Hd. Werner DIBL
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
Region NÖ/Bgld
Verwertung
Mobil +43 664 286 94 75
guenter.schoenfelder@oebb.at

per E-Mail an: Werner.Dibl@pressbaum.gv.at

Sachbearbeiter(in)
IM V / Standort Sankt Pölten – Günter Schönfelder

Datum
05.03.2021

**Einladung zur Anbotslegung
KG 01907 Rekawinkel, Teilfläche aus Gst. 154/1**

Sehr geehrter Herr DIBL,

bezugnehmend auf die bisherige Korrespondenz möchten wir Ihnen in Vertretung der Eigentümerin ÖBB-Infrastruktur AG unverbindlich und freibleibend mitteilen, dass vorbehaltlich der letztlich notwendigen Genehmigungen der Gremien der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH (in Vertretung der Eigentümerin ÖBB-Infrastruktur AG), das im beiliegenden Planentwurf und dem passenden Orthofoto, die Teilfläche des GST Nr. 154/1, Grundbuch KG 01907 Rekawinkel, mit einem **Flächenausmaß von ca. 175 m²** (vorbehaltlich verbücherungsfähigem Teilungsplan) grundsätzlich käuflich erwerbbar ist. Wir laden Sie daher ein, uns ein Kaufanbot unter Bezugnahme auf das vorliegende Schreiben und den darin enthaltenen Verkaufsbedingungen zu legen.

Verkaufsbedingungen:

1. Der **Kaufpreis** für die Flächen im gegenwärtigen Zustand beträgt **pauschal € 450,00**. Die Abrechnung des Kaufpreises erfolgt auf Basis des im verbücherungsfähigen Teilungsplan ausgewiesenen Flächenausmaßes.
2. Die Liegenschaft ist gemäß Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche-Eisenbahn ausgewiesen. Für eine eventuell erforderliche Umwidmung hat der Käufer selbst Sorge zu tragen.
3. Der für die Grundtransaktion erforderliche **Teilungsplan**, die **Vermarktung** zum verbleibenden Bahngrund mit Metallmarken, sowie die **Erstellung des Kaufvertrages einschließlich der grundbücherlichen Durchführung** haben auf **Veranlassung und Kosten des Käufers** zu erfolgen. Die exakte Grenzziehung und das daraus resultierende genaue Ausmaß des Verkaufsgegenstandes sind anlässlich einer **Grenzverhandlung** mit der ÖBB-Infrastruktur AG, Vermessung und Datenmanagement, **Hrn. Matthias Takacs**, **Tel.: 0664-88425554** oder **Mail: matthias.takacs@oebb.at**, festzulegen. Zu Kabeltrassen des Eisenbahnbetriebes beträgt der Mindestabstand 2m.
4. Alle mit der Grundtransaktion verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art (inkl. der Beglaubigungskosten der Verkäuferin) oder durch den Käufer ausgelöste Kosten müssen unbeschadet eines allfälligen Unterbleibens eines Vertragsabschlusses vom Käufer getragen werden.
5. Allfällige Anliegerleistungen, Anschlussgebühren, Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben und dergleichen sind vom Käufer zu erbringen bzw. zu entrichten.
6. Der Verkaufsprozess erfolgt **vorbehaltlich der letztlich notwendigen Zustimmung der zu befassenden Gremien der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH sowie der ÖBB-Infrastruktur AG.**

7. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, den Verkaufsprozess jederzeit einseitig abzuändern, zu unterbrechen oder überhaupt vorzeitig zu beenden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass, sollten die notwendigen Genehmigungen nicht zu erlangen sein oder der abzuschließende Kaufvertrag, aus welchen Gründen auch immer, seitens der Verkäuferin nicht gegengezeichnet werden, weder die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH noch andere ÖBB-Unternehmen (inklusive der Verkäuferin selbst) Schadenersatz leisten können (insbesondere angefallener Kosten wie z.B. Teilungsplankosten) und daher jegliche Haftung ohne Bezug auf einen rechtswirksamen schriftlichen Kaufvertrag ausgeschlossen wird. Jegliche Aufwendungen und Tätigkeiten des Käufers im Zusammenhang mit diesem Geschäftsfall erfolgen bis zur rechtsgültigen Gegengezeichnung des abzuschließenden Kaufvertrages durch die alleinig verfügbungsberechtigte Verkäuferin auf seine Gefahr und sein eigenes Risiko, sollten solche auch aufgrund falschen Vertrauens in eine scheinbare Vertretungsmacht eines einzelnen ÖBB-Mitarbeiters erfolgt sein.
8. Weder die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH noch die ÖBB-Infrastruktur AG übernehmen für eine bestimmte Verwendbarkeit oder Bebaubarkeit der verkaufsgegenständlichen Grundflächen sowie für die Bodenqualität, insbesondere für die Freiheit von allfälligen Kontaminationen und Kriegsrelikten, Haftungen jedweder Art. Der Käufer erklärt, die Verkäuferin im Falle deren Inanspruchnahme durch Behörden oder Private für auf den Grundflächen aufgefundene Altlasten und Kriegsrelikte schad- und klaglos zu halten.
9. Der Käufer hat allfällige betriebs-, bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Genehmigungen selbst zu erwirken und darin enthaltene Auflagen, Verpflichtungen und sonstige Vorschriften auf eigene Kosten zu erfüllen und die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH sowie die ÖBB-Infrastruktur AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
10. Der Käufer muss sich verpflichten, die Emissionen und Immissionen des ordentlichen Eisenbahnbetriebes sowie auch die Einwirkungen eines allfälligen Um- oder Neubaus an der Eisenbahnanlage hinsichtlich der verkaufsgegenständlichen Flächen zu dulden und auf die Geltendmachung eines hieraus resultierenden Schadens (mit Ausnahme von Personenschäden) zu verzichten. Die grundbücherliche Einräumung dieser Verpflichtung wurde bei der Festlegung des Kaufpreises bereits berücksichtigt, sodass sämtliche Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit der Verpflichtung auf immerwährende Zeit abgegolten sind.
11. Aufzeichnungen über bahnfremde Einbauten bzw. Anlagen im Bereich der Verkaufsfläche bzw. in deren Nahbereich sind nicht evident. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der ÖBB-Infrastruktur AG keine vollständige, lückenlose Einbautendokumentation für Einbauten Dritter vorliegt. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass der verkaufsgegenständliche Bahngrundbereich in der Evidenzhaltung der ÖBB-Infrastruktur AG als einbautenfrei aufscheint, sich jedoch trotzdem bahnfremde Einbauten auf diesen Bahngrundflächen befinden können. Werden bei Bauarbeiten, Grabungsarbeiten, dgl. bahnfremde Einbauten angetroffen, können daher keine Forderungen an die ÖBB-Infrastruktur AG gestellt werden. Im Falle von zukünftigen Bauarbeiten, Grabarbeiten und dergleichen ist mit den Einbauten- und Leitungsträgern das Einvernehmen herzustellen. Allfällige Leitungsrechte und -pflichten sind vom Käufer entschädigungslos zu übernehmen und gegebenenfalls auch grundbücherlich sicherzustellen.
12. Um Schäden an Bahnanlagen durch Windwurf, Schneebruch etc. zu verhindern, darf der Verkaufsgegenstand innerhalb des Bauverbotsbereiches und des Gefährdungsbereiches (Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F.) nicht bepflanzt werden. Der Gefährdungsbereich ergibt sich aus der zu erwartenden Wachstumshöhe. Die Entfernung des vorhandenen Bewuchses bzw. des aufkommenden natürlichen Bewuchs - spätestens bei Betriebsgefahr - obliegt dem Käufer.
13. Alle baulichen Errichtungen bzw. Tätigkeiten innerhalb von 12 m zur nächstgelegenen Bahnhofgrenze bzw. Gleisachse bedürfen einer kostenpflichtigen, eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 42, 43 Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F.
14. Das besagte Teilstück aus GST 154/1 ist in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum zu übernehmen.



Der guten Ordnung halber weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH mit der ÖBB-Infrastruktur AG in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis gemäß § 6 Abs. 4 Maklergesetz steht. Für die Leistungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses hat der Käufer pauschalierte Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 250,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer zu bezahlen (Bankverbindung: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT90 1200 0506 6263 1401, BIC: BKAUATWW).

Als weiteren Verfahrensschritt ersuchen wir Sie um **Abgabe eines schriftlichen, verbindlichen Kaufanbots bis Donnerstag, den 16.04.2021** auf Grundlage des vorliegenden Schreibens und den darin enthaltenen Verkaufsbedingungen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

ÖBB Immobilienmanagement GmbH

i.V. Thomas Hauer.

i.A. Günter Schönfelder

Beilagen:
Teilungsplanentwurf
Lageplan, Orthofoto,
GB-Auszug



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Herrn Christian Maurer,

3031 Rekawinkel,

Buchbergstraße 7

SV Nr.:

im Folgenden kurz „**Verkäufer**“, einerseits

und der

Stadtgemeinde Pressbaum,

3021 Pressbaum,

Hauptstraße 58

im Folgenden kurz „**Stadtgemeinde**“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Bau bzw. den Ausbau des Geh- und Radweges an der B44.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ	Gst. Nr.	Ben.Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ² :		Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	vorübergehend		
'01907	14	'30/5	Garten	20	B 44/18- 2020	20			



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Stadtgemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10% der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²- Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Stadtgemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Stadtgemeinde, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Stadtgemeinde, des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Stadtgemeinde für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Stadtgemeinde und auf ihre Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Stadtgemeinde spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30 Abs. 2. Zif. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) i. d. g. F. und gemäß § 3 Abs. 1 Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG 1987) i. d. g. F von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit die Stadtgemeinde bzw. die von der Stadtgemeinde beauftragten Parteienvertreter im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i. d. G. F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Stadtgemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung sind der Stadtgemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Stadtgemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Stadtgemeinde Pressbaum wird die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher auf eigene Kosten schlägern, gleiches gilt für die Versetzung des Zaunes und des im Zaun integrierten Stromzählers.

Festgehalten wird, dass im Zuge der Bauarbeiten auf jeden Fall 2 Bäume gefällt und die Wurzelstöcke entfernt werden müssen.

Bei zwei weiteren Bäumen besteht die Gefahr, dass sie auf Grund der Bauarbeiten absterben könnten. Hier wird vereinbart, dass die Bäume stehen bleiben. Sollte sich jedoch in den kommenden Jahren ergeben, dass die Bäume absterben, so werden diese und die Wurzelstöcke auf Kosten der Gemeinde entfernt.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihm auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarktung und Vermessung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die BIC

IBAN AT



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

lautend auf

XI. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Stadtgemeinde genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigung rechtsverbindlich.

Den Originalvertrag erhält die Stadtgemeinde. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XII. Sonstige Vereinbarungen

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit, etc.) Entschädigungsbeträge von der Stadtgemeinde erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

Pressbaum, am 4.3.2021

.....

Bürgermeister

.....

Christian Maurer

.....

Stadtrat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel. 02233/522 52 / UID-Nr. ATU18252900 / DVR-Nr. 043 94 44
Besuchenwörter: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

EINGEGANGEN

ÜBEREINKOMMEN

0-0/0 0/0

abgeschlossen zwischen

Frau Havel Margarete und Herrn Ing. Havel Martin,

3031 Rekawinkel,

Hauptstraße 18

SV Nr.:

SV Nr.:

im Folgenden kurz „**Verkäufer**“, einerseits

und der

Stadtgemeinde Pressbaum,

3021 Pressbaum,

Hauptstraße 58

im Folgenden kurz „**Stadtgemeinde**“ andererseits,

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Bau bzw. den Ausbau des Geh- und Radweges an der B44.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastralgemeinde	EZ	Gst. Nr.	Ben. Art.	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²		Preis €/m ²	Entschädigung
						dauerhaft Projekt	vorübergehend		
101907	10	1/35	Gärten	50	B 44/18- 2020	50		/	☒

x) siehe Begleitschreiben
vom 5.11.2020



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Stadtgemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10% der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²- Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Stadtgemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Stadtgemeinde, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Stadtgemeinde, des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Stadtgemeinde für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Stadtgemeinde und auf ihre Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Stadtgemeinde spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30 Abs. 2. Zif. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) i. d. g. F. und gemäß § 3 Abs. 1 Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG 1987) i. d. g. F von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit die Stadtgemeinde bzw. die von der Stadtgemeinde beauftragten Parteienvertreter im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des

Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i. d. g. F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Stadtgemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung sind der Stadtgemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Stadtgemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich anerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Stadtgemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Stadtgemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist diese berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihm auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die BIC

IBAN AT



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252600 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

lautend auf

XI. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Stadtgemeinde genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigung rechtsverbindlich.

Den Originalvertrag erhält die Stadtgemeinde. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XII. Sonstige Vereinbarungen

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit, etc.) Entschädigungsbeträge von der Stadtgemeinde erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

Pressbaum, am 5. M. 2020

.....
Bürgermeister

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Frau Havel Margarete

.....
Herrn Ing. Havel Martin

.....
Gemeinderat

EINGEGANGEN

AM 09.11.2020

Stadtgemeinde Pressbaum
Bauamtsleiter Herr Werner Dibl
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Betrifft:
Neuerrichtung Geh- und Radweg in Rekawinkel
Grundeinlösung

5. November 2020

Sehr geehrte Herr Dibl!

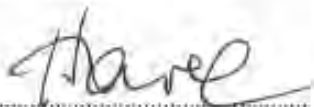
Wir beziehen uns auf die Begehung vom 4.11.2020 betreffend der Neuerrichtung eines Geh- und Radweges in Rekawinkel.

Für den Bau dieser Einrichtung ist von unserem Grundstück der Zahl 1/33 eine Fläche von ca. 50 m² erforderlich, um die vorgesehenen Abstände einhalten zu können.

Für die Grundeinlösung der benötigten Fläche - wie im Übereinkommen vom 5.11.2020 angeführt: ca. 50 m² - erheben wir keine Abgeltung.

Sollte es im Zuge der Errichtung erforderlich sein, Bäume oder Strauchwerk zu entfernen, so werden, in Abänderung des Pkt. VIII des Übereinkommens, die anfallenden Kosten von der Stadtgemeinde Pressbaum getragen.

Mit freundlichen Grüßen,
Margarete und Martin Havel



Margarete Havel



Martin Havel

.....
Stadtgemeinde Pressbaum



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Herrn Anton Klaghofer,

3031 Rekawinkel,

Forsthausstraße 17

SV Nr.: 4052 22.04.22

im Folgenden kurz „**Verkäufer**“, einerseits

und der

Stadtgemeinde Pressbaum,

3021 Pressbaum,

Hauptstraße 58

im Folgenden kurz „**Stadtgemeinde**“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Bau bzw. den Ausbau des Geh- und Radweges an der B44.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ	Gst. Nr.	Ben. Art.	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan-Nr.	Beanspruchung in m ² :		Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	vorübergehend		
01907	60	1/49	Gärten	45	B 44/18- 2020	45			



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrem in das Eigentum der Stadtgemeinde; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Stadtgemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10% der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²- Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfremheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrem, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Stadtgemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Stadtgemeinde, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Stadtgemeinde, des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Stadtgemeinde für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Stadtgemeinde und auf ihre Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Stadtgemeinde spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30 Abs. 2. Zif. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) i. d. g. F. und gemäß § 3 Abs. 1 Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG 1987) i. d. g. F von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit die Stadtgemeinde bzw. die von der Stadtgemeinde beauftragten Parteienvertreter im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i. d. g. F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Stadtgemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung sind der Stadtgemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Stadtgemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Stadtgemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Stadtgemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist diese berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihm auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarktung und Vermessung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die BIC

IBAN AT

lautend auf



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 04 44
Parteienverkehr: Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Di zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

XI. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Stadtgemeinde genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigung rechtsverbindlich.

Den Originalvertrag erhält die Stadtgemeinde. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XII. Sonstige Vereinbarungen

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit, etc.) Entschädigungsbeträge von der Stadtgemeinde erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

Pressbaum, am

.....
Bürgermeister


.....
Anton Klaghofer

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

zu Top 12 – Übernahmeerklärung Radweg T1 Rekawinkel

SACHVERHALT (Vizebgm. Sigmund / W. Dibl)

Seitens der NÖ Straßenbauabteilung 2 wird die Errichtung des Geh- und Radweges T1 (Bahnhof – Rek. Platzl) durchgeführt.

Nach Fertigstellung soll die Stadtgemeinde die Anlagenteile zur Instandhaltung und Verwaltung übernehmen.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der GR möge der Übernahme der Anlage zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
Abteilung Landesstraßenplanung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Pressbaum
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

ST3-R-101/001-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1 Beilage

E-Mail: post.st3@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-60301	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	DI Anna Fink	60353	27. Jänner 2021

Betrifft
Stadtgemeinde Pressbaum, Rad- und Gehweg Rekawinkel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidl – Haberleitner!

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat am 22.01.2021 den Antrag zur Förderung des kombinierten Geh- und Radweges Teilstück 1 im Ortsteil Rekawinkel eingereicht.

Die eingereichten Unterlagen wurden im Anschluss geprüft und in weiterer Folge dem Qualitätsbeirat zur Beurteilung vorgelegt. Der Qualitätsbeirat hat das oben genannte Vorhaben – vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer und der Bestätigung des für die Rad-Basisnetzplanung zuständigen Planungsbüros – für förderwürdig befunden. Nun ist die Vorlage des gegenständlichen Projektes an die Niederösterreichische Landesregierung zwecks Beschlussfassung erforderlich.

Um die schriftliche Förderzusage durch Herrn Landesrat DI Schleritzko zu erhalten, ist die beiliegende Erhaltungserklärung zu unterfertigen und an die Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) zu retournieren.

- 2 -

Zudem sind vor Erteilung der Förderzusage die noch ausstehenden Zustimmungserklärungen der vom geplanten Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Bestätigung, dass die eingereichte Maßnahme Bestandteil des Rad-Basisnetzes ist (Ausstellung durch das für die Rad-Basisnetzplanung zuständige Planungsbüro) bei der fördergebenden Stelle (ST3) nachzureichen.

Erght an:

1. Gemeinderätin Stadtgemeinde Pressbaun Elisabeth Reinthaler
2. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
3. Mobilitätsmanager DI Peter Polatschek-Fries

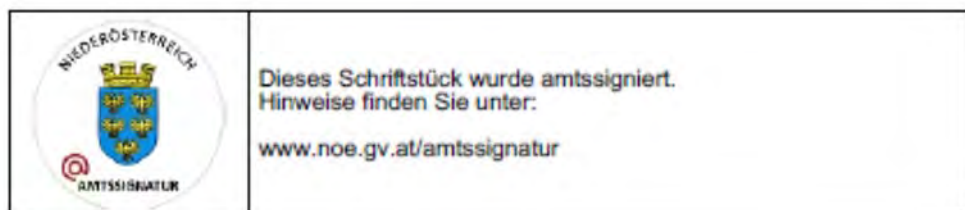
Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D a u d a

Abteilungsleiter



Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Pressbaum

Betreffende Radverkehrsanlage: Rad- und Gehweg Teilstück 1 Rekawinkel

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Pressbaum.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.

12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeindestempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom:
BürgermeisterIn				

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.

zu Top 13 – Übernahmeerklärung RW Kanal Pfalzau

SACHVERHALT (Vizebgm. Sigmund / W. Dibl)

Seitens der NÖ Straßenbauabteilung 2 wurde im Bereich der Pfalzauerstraße teils die Zufahrten und wasserführender Granitsteine verlegt zur Verbesserung der Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer. In diesem Bereich kam es wiederholt bei Regenereignisse zu Überflutungen der anrainenden Liegenschaften. Nach Fertigstellung übernimmt die Stadtgemeinde diese Anlagenteile zur Instandhaltung und Verwaltung.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Straße NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35			
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430			
Stadtgemeinde Pressbaum z. H. des Bürgermeisters Hauptstraße 58 3021 Pressbaum			
Beilagen STBA2-BL-2000/001-2018 2 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	E-Mail: post.atba2@noel.gv.at Fax: 02272/62468-620001 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz		
Bezug B. Schlieritzko-ST-129/002- 2018	BearbeiterIn Brigitte Posch	(0 22 72) 62468 Durchwahl 620015	Datum 19.02.2021
Betrifft Urgenz "Erklärung", NA, Pressbaum, Ableitung der Oberflächenwässer auf der Pfalzauerstraße, Landesstraße L 2111 nächst ON 17 bis 29			
Sehr geehrte Damen und Herren!			
Am 28. Jänner 2019 wurden Ihnen von der NÖ Straßenbauabteilung Tulln zwei Ausfertigungen einer „Erklärung“ bezüglich „Bauführungen des NÖ Straßendienstes - Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde“ übermittelt. Nach Durchsicht der noch offenen Nebenanlagen-Angelegenheiten wurde festgestellt, dass diese Ausfertigungen bis heute nicht bei uns eingelangt sind.			
Es wird ersucht, die beiliegenden (2 Originale) entsprechend zu unterfertigen und ehestens an die Straßenbauabteilung rückzumitteln, damit die Angelegenheit korrekt abgeschlossen werden kann.			
Ein Exemplar dieser Erklärung wird sodann nach Gegenzeichnung durch den Bauabteilungsleiter der Stadtgemeinde zugesandt werden.			

B. Schleritzko-ST-129/002-2018

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach;

Bauführungen des NÖ Straßendienstes;

Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Pressbaum übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-129/002-2018 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

(Zufahrten, wasserführender Granitstein, entlang der Landesstraße L2111 von km 0,350 bis km 0,500 im Ortsbereich von Pressbaum)

in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der GR möge der Erklärung mit dem NÖ Straßendienst, vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln, zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 14 – Projekt ABA und WVA In der Au

SACHVERHALT (Vizebgm. Sigmund / W. Dibl)

Es ist beabsichtigt im Ortsteil „In der Au“ Kanal- und Wasserleitung zu errichten. Die Errichtung erfolgt durch die MG Sieghartskirchen, die ihren Teil im Ortsbereich Tirolersiedlung errichten. Pressbaum schreibt für die Pressbaumer auf Grund der hoheitlichen Zuständigkeit die Anschlussgebühren und die laufenden Gebühren vor. Die MG Sieghartskirchen möchte einen Anteil an den Errichtungskosten davon weiterverrechnet haben. Es wurden folgende Tarifabschlüsse verhandelt.

- Kanaleinmündung und Wasseranschlussgebühr
 - Tarif Pressbaum –15%, d.h. 85% werden an Sieghartskirchen überwiesen
 - damit sind die anteiligen Errichtungskosten abgegolten
 - etwaige spätere Anschlüsse und Ergänzungsabgaben werden sinngemäß gleich abgerechnet

- Kanalbenützung, Bereitstellung und Bezugsgebühr
 - Tarif Pressbaum -5%, d.h. 95% werden an Sieghartskirchen überwiesen
 - damit werden die laufenden Instandhaltungskosten für den Betrieb der ABA und WVA, u.a. mit jeweiligen Pumpwerken, abgegolten

Diesbezügliche Vereinbarung liegt bis dato noch nicht vor; wird von MG Sieghartskirchen erstellt.

Derzeit noch offen ist die Ab- bzw. Verrechnung der anfallenden Umsatzsteuer.

Vorteil für Pressbaum neben einer öffentlichen ABA und WVA ist, dass keine direkten Errichtungskosten entstehen und eine Weiterverrechnung erst nach Einlangen / Vorschreibung der Abgaben erfolgt. Der Aufwand dieser Verrechnung ist auf die Aktualisierung der Pressbaum Gebührenvorschreibung abgetimmt.

Die Anlagenteile auf Pressbaumer Gebiet gehen nach Fertigstellung / Kollaudierung in das Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum über

Eine positive Empfehlung des Ausschusses liegt vor.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der GR möge der Vereinbarung für anteiligen Errichtung- und Instandhaltungskosten im Ausmaß von Anschlussgebühren -15% und laufende Gebühren -5%, Stand der Vorschreibung Einheitssätze von Pressbaum, zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 15 – Vertragskündigung MA 31 – HB Ochsenwart

SACHVERHALT (Vizebgm. Sigmund / W. Dibl)

Die MA 31 hat an der Hochquellleitung im Bereich des HB Ochsenwart eine Abgabestelle. Über das diesbezügliche Zählwerk besteht ein Vertrag zwischen der Stadt Wien/MA31 und der Gemeinde Pressbaum. Die Wasserabgabe erfolgte jedoch in den letzten Jahren, wenn überhaupt an die NÖSIWAG jetzt evn-Wasser, und wurde von der MA 31 an die Gemeinde und die Gemeinde an evn-Wasser weiterverrechnet. Zuletzt erfolgte dies vor 5-7 Jahren.

Da die evn-Wasser diese Verbindung mittlerweile getrennt hat, ist das Zählwerk unnötig. Die MA 31 benötigt nunmehr die formelle Kündigung durch die Gemeinde, um es aus ihrem System streichen zu können.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der GR möge die Kündigung des Vertrages über den Wasserzähler beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 16 – Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung

SACHVERHALT (Vizebgm. Sigmund / W. Dibl)

Im Zuge diverser Projektumsetzungen gehen die Instandsetzungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung einher.

Basis für die Lichtwartung und Betriebsanlage ist Kontrahentenausschreibung für die

- Firma eww Anlagentechnik GmbH GR-Beschluss 12.12.2018 Top 6
- Firma LUX GmbH StR-Beschluss 3.12.2018 Top 9

Es ist nunmehr beabsichtigt folgende Nachtragsangebote abzarbeiten

- N 20.1 Haitzawinkel T1 15.376,76
 - N 20.2 Haitzawinkel T2 57.903,77
 - N 26 Radweg T1 Rek.Bhf. 11.713,70
 - N 05 Radweg T2 Haitzawinkel 87.225,40
 - N 24 Radweg T3 Saikostr 33.248,75
- (anteilige Alternative Fa. Kickinger –
verlegt für die EVN 13.606,61)

Die Bedeckung ist unter 5/612010-050000 Anlagen zu Straßenbauten / Straßenbeleuchtung gegeben.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der GR möge die Auftragsvergabe gemäß Nachtragsangeboten Nr. 20.1, 20.2, 26, 05 und 24 NA 03, 06, 08, 14, 15, 16 und 18 für die Straßenbeleuchtung an die Firma eww Anlagentechnik GmbH in der Höhe von EUR 205.468,38 inkl.Ust.beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Dr. Großkopf,

Stimmhaltung: GR Ing. Ded, StR Stormbach, StR Gruber

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Scheibelreiter, Vizebgm. Sigmund, GR Ing. Woletz,

Mehrheitlich angenommen

zu Top 17 – Antrag auf Förderung von Elektrofahr- und Lastenrädern

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund/Christine Leininger/P. Svoboda)

Mit der Förderung von Fahrrädern durch die Stadtgemeinde Pressbaum soll der Kauf von einspurigen Fahrrädern aller Art in Pressbaum unterstützt werden. Ihre Verwendung leistet einen Beitrag zur Luftverbesserung und reduziert klimaschädliche Emissionen.

Gefördert werden neue, einspurige Fahrräder, Elektro- und (e-)Lastenräder. Alle Räder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein. Das Elektrolastenrad darf nicht mehr als 600 Watt Nenndauerleistung aufweisen und ist ein- oder mehrspurig ausgeführt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h und es können Lasten und (oder) Personen transportiert werden.

Für den Ankauf von Fahrrädern, Elektrofahrrädern und (e-)Lastenfahrrädern wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von 10 % des Kaufpreises, maximal 100 Euro gewährt. Kombinierbar mit der Bundesförderung. Die Deckelung beträgt 5.000,- Euro pro Jahr. Die Förderung gibt ab 01. April 2021 (Rechnungsdatum)

Der Förderantrag ist an das Gemeindeamt zu richten. Ein Rechnungsbeleg und der Zahlungsnachweis in Kopie mit Angaben über den Nachweis des Wohnsitzes in Pressbaum und

Datum des Kaufes

Typenbezeichnung

Hersteller

Fahrgestell- bzw. Rahmennummer

Foto des Antragstellers der Antragstellerin mit dem Fahrrad

Nummer der Fahrradcodierung

Der Förderbetrag wird dem Werber/der Werberin auf sein/ihr Girokonto überwiesen. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, dass Rad widmungsgemäß zu verwenden und mindestens 2 Jahre im Besitz zu halten und für Zwecke der eigenen Mobilität bzw. im eigenen Haushalt zu verwenden.

Die Stadtgemeinde Pressbaum behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung des Rades eventuell zu überprüfen.

Eine positive Empfehlung des Ausschusses liegt vor.

Eine Bedeckung ist unter 1/522000-010000 gegeben.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Gegenantrag:

Dieser Sachverhalt kommt nicht zur Abstimmung und soll im Ausschuss nochmals behandelt werden.

Dafür: Einstimmig

GR Christina Leininger stellt den

Antrag

Die Stadtgemeinde Pressbaum fördert die Anschaffung von Fahrrädern aller Art von Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Pressbaum mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 10% des Kaufpreises, aber maximal 100 EUR. Das Gesamtvolumen der Förderung ist mit €5.000,-- EUR im Jahr gedeckelt.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmhaltung:

Wortmeldungen: StR Ing. Brandstetter, GR Reinthaler, StR Gruber, GR Dr. Großkopf, StR Kalchhauser, GR Ing. Woletz, GR Mag. Grossinger,

zu Top 18 – Antrag auf Verlängerung Landesaktion „NÖ Stadterneuerung“

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter/P. Svoboda)

Die Stadtgemeinde Pressbaum nimmt zum ersten Mal seit 2018 an der Landesaktion NÖ Stadterneuerung teil. Gegenwärtig ist die Stadtgemeinde damit beschäftigt, die Ziele und Maßnahmen aus dem Stadterneuerungskonzept umzusetzen. Leider ist der Stadterneuerungsprozess aufgrund der Corona-Krise vorübergehend verzögert worden. Einhergehend mit den schwierigen Rahmenbedingungen haben sich die Umsetzungen der geplanten Stadterneuerungsprojekte zeitlich verschoben, sodass wichtige Projekte nicht wie nach dem im STERN Konzept vorgegebenen Zeitplan fertiggestellt werden können. Mit dem ersten Meilenstein-Projekt „Verkehrskonzept Pressbaum“, welches im Oktober 2020 öffentlich präsentiert wurde, konnte wichtige Grundlagen für die darauf aufbauenden Projekte geschaffen.

Für unser größtes und komplexes Vorhaben, die Neugestaltung des Pressbaumer Zentrums, benötigt die Stadtgemeinde noch mehr Zeit und wünscht sich daher einen Verbleib in der Landesaktion NÖ Stadterneuerung über das Jahr 2021 hinaus.

Mit der Prozess- Unterstützung durch die NÖ.Regional und die finanzielle Unterstützung des Landes NÖ wird es möglich sein, die Planung und teilweise Umsetzung zur Neugestaltung des Pressbaumer Zentrums weiter voranzutreiben und so einen wesentliche Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität in der Stadtgemeinde zu tätigen. Mit der Verlängerung ist gewährleistet, dass der Stadterneuerungsprozess in Pressbaum kontinuierlich weitergeführt werden kann.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Landeaktion NÖ Stadterneuerung um ein weiteres Jahr zu verlängern. Im Stadterneuerungsprozess sollen die Projekte Planung Neugestaltung Zentrum, Beginn bauliche Umsetzung Neugestaltung

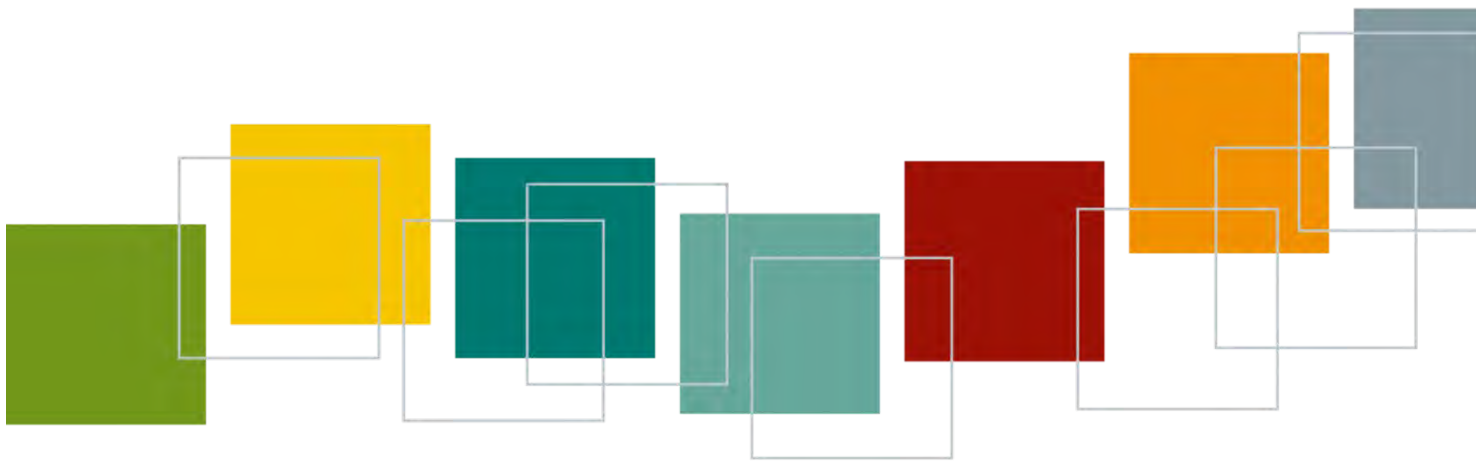
Zentrum Pressbaum (Teilbereiche), Neugestaltung Hansenpark (Stadtspark), Verbindungsweg Stadtspark, Radwegeausbau, Neugestaltung Haitzawinkel weiter fortgeführt werden und um eine Projektförderung zu den jeweiligen Projekten angesucht werden. Der Stadterneuerungsprozess unter Einbindung der BürgerInnen wird von der NÖ.Regional begleitet. Projekte können bis Mitte 2024 umgesetzt und abgerechnet werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Gruber, StR DI Brandstetter, GR Dr. Großkopf,

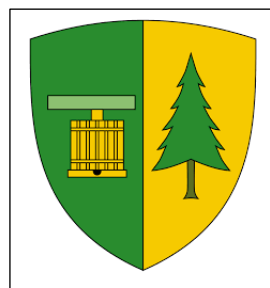
noe  regional



NÖ.Regional.GmbH

Verlängerungsansuchen zur Landesaktion NÖ Stadterneuerung
Stadtgemeinde Pressbaum
März/2021

niederösterreichische
DORF & STADT
erneuerung



Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>39</u>
<u>1 VORWORT</u>	<u>40</u>
<u>2 STRUKTURELLE DATEN.....</u>	<u>41</u>
<u>3 ERWARTUNGEN UND VORSTELLUNGEN DER STADTGEMEINDE PRESSBAUM FÜR DIE ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG</u>	<u>42</u>
3.1 THEMENFELDER.....	42
3.2 AKTUELLE SITUATION IM STADTERNEUERUNGSPROZESS.....	42
<u>4 DIE WESENTLICHEN ZIELE DER STADTERNEUERUNG.....</u>	<u>43</u>
4.1 BISHERIGE PROJEKTE UND MAßNAHMEN AUS DEM STERN PROZESS-MEILENSTEINE.....	46
<u>5 UMGESETZTE PROJEKTE UND PROJEKTE IN PLANUNG</u>	<u>46</u>
<u>6 KONTAKTE.....</u>	<u>48</u>
<u>7 STELLUNGNAHME ZUM VERLÄNGERUNGSANSUCHEN.....</u>	<u>49</u>

Das vorliegende Kurzkonzzept wurde aufgrund der Vorgaben von Punkt 2.3.3. Aufnahme-prozedere und Verfahrensschritte der „Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde²¹ und der Kleinregionen in Niederösterreich“ erstellt. (siehe www.raumordnung-noe.at)

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Pressbaum nimmt seit 2018 zum ersten Mal an der Landesaktion NÖ Stadterneuerung teil. Gegenwärtig ist die Stadtgemeinde damit beschäftigt, die Ziele und Maßnahmen aus dem Stadterneuerungs-konzept umzusetzen. Leider ist der Stadterneuerungsprozess aufgrund der Corona-Krise vorübergehend verzögert worden. Einhergehend mit den schwierigen Rahmenbedingungen haben sich die Umsetzungen der geplanten Stadterneuerungsprojekte zeitlich verschoben, sodass wichtige Projekte nicht wie nach dem im STERN Konzept vorgegeben Zeitplan fertiggestellt werden können. Mit dem ersten Meilenstein-Projekt „Verkehrskonzept Pressbaum“, welches im Oktober 2020 öffentlich präsentiert wurde, konnten wichtige Grundlagen für die darauf aufbauenden Projekte geschaffen werden. Für unser größtes und komplexes Vorhaben, die Neugestaltung des Pressbaumer Zentrums, benötigt die Stadtgemeinde noch mehr Zeit und wünscht sich daher einen Verbleib in der Landesaktion NÖ Stadterneuerung über das Jahr 2021 hinaus. Daher ersucht die Stadtgemeinde Pressbaum um eine Verlängerung der aktiven Phase (STERN Konzept-Maßnahmennachbereitung) für das Jahr 2022. Mit der Prozess-Unterstützung durch die NÖ.Regional und die finanzielle Unterstützung des Landes NÖ wird es möglich sein, die Planung und teilweise Umsetzung zur Neugestaltung des Pressbaumer Zentrums weiter voranzutreiben und so einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität in der Stadtgemeinde zu schaffen. Mit der Verlängerung ist zudem gewährleistet, dass der Stadterneuerungsprozess in Pressbaum kontinuierlich weitergeführt werden kann.



Bgm. Schmidl-Haberleitner

Strukturelle Daten

Stadtgemeinde:	Pressbaum
Gemeindegröße in km ² :	58,87
Einwohner:	7.754 (1. Jänner 2020)
Name der Katastralgemeinden/ Ortsteile	Au am Kraking, Pfalzau , Pressbaum, Rekawinkel
Mitglied in der Kleinregion:	nein
Mitglied in der Leaderregion:	nein
Hauptregion:	NÖ Mitte
Politischer Bezirk:	St. Pölten-Land

Die Stadtgemeinde ist folgenden Programmen und Initiativen beigetreten:

- ist Biosphärenparkgemeinde
- als familienfreundliche Gemeinde
- ist Gesunde Gemeinde
- ist Fair Trade Gemeinde
- ist Klimabündnisgemeinde
- ist Mobilitätsgemeinde
- nimmt derzeit am e5 Gemeinde - Programm teil
- ist Mitgliedsgemeinde der Tourismusdestination Wienerwald

KURZBESCHREIBUNG

Die Stadtgemeinde befindet sich ca. 14 km westlich der Stadtgrenze Wiens in der Hauptregion NÖ Mitte. Als Gemeinde im westlichen Wienerwald ist sie verkehrstechnisch neben den ÖF mit der B44 und A1 erschlossen. Des Weiteren besitzt Pressbaum eine eigene Autobahn-Anschlussstelle und bildet die letzte Ab- und Auffahrt vor bzw. die erste nach Wien. Durch diese Anschlussstelle und die dadurch resultierende schnelle Anbindung ist Pressbaum von hoher verkehrstechnischer Relevanz. Dies bedeutet jedoch, dass Pressbaum eine hohe Zahl an Durchzugsverkehr in der Gemeinde und durch das Ortsgebiet in Kauf nehmen muss. Pressbaum selbst liegt zum größten Teil im Wiental und in anschließenden Seitentälern wie der Pfalzau, und dem Weidlingbachtal. Die Stadtgemeinde ist geprägt von bewaldeten Hügeln und einen dichten Siedlungsband entlang des ost-westlich verlaufenden Wientals. Ein eigentliches, mit historischen Gebäuden geprägtes kompaktes Zentrum gibt es nicht. Die wichtigsten Einrichtungen befinden sich alle in der Nähe der B44. Als wichtiger regionaler Bildungsstandort sind in Pressbaum mehrere Schulen (in Pressbaum angesiedelt sind u.a. das Schulzentrum Sacré Coeur, die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sowie Hauptschule bzw. der Neuen Mittelschule Pressbaum und Volksschule) und Kindergärten angesiedelt. Pressbaum ist mit der Marktgemeinde Tullnerbach zusammengewachsen. Als Wienerwaldgemeinde ist Pressbaum ein beliebter Wohnort und verzeichnet einen starken Zuzug wie viele Wien-nahen Gemeinden im "Speckgürtel" der Bundeshauptstadt. Neben dem Bevölkerungswachstum erfolgt auch ein kontinuierliches Wirtschaftswachstum wobei vor allem der tertiäre Sektor. Durch diese dynamischen

Entwicklungen, die auf die ganze westliche Wienerwaldregion zutrifft, ist das Verkehrsaufkommen sehr hoch, was sich auch mit der hohen Zahl von Tagespendlern in die Bundeshauptstadt erklären lässt.

STADTPLANERISCHE SITUATION

Pressbaum ist geprägt von Bebauungstyp „Einfamilienhaus“ vor allem an den beidseitigen Hanglagen des Wientals. An der Stadtachse B44 befinden sich aber auch einige großvolumigere Geschößwohnungsbauten der Gemeinde und von Privaten Bauträgern, öffentliche Einrichtungen und typische großvolumigen Handelsketten - Nahversorgungsbetriebe mit dazugehöriger Parkplatzfläche. Für die Wienerwaldgegend typisch sind auch die sogenannten „Wienerwald-Villen“ aus der Gründerzeit (z.B. „Hansen Villa“). Das Stadtzentrum wird durch die Kirche und das gegenüberliegende Rathaus definiert. Die B44 als vielbefahrenes und daher trennendes Element verhindert ein räumliches Erleben eines Zentrums, auch weil wenige Betriebe und Versorgungseinrichtungen hier existieren. Auch sind die vielen PKW Abstellplätze für ein städtisches Flair nicht geeignet. Hier ist einer der Haupthandlungspunkte im Stadterneuerungsprozess.

Erwartungen und Vorstellungen der Stadtgemeinde Pressbaum für die Zukünftige Entwicklung

Themenfelder

Zentrale Handlungsziel des Stadterneuerungsprozesses in Pressbaum ist die Neugestaltung und Belebung des Pressbaumer Zentrums. Hier existieren bereits einige Konzepte und Planungen, auch hat die Stadtgemeinde Schritt für Schritt wichtige Grundstücke angekauft, um hier Handlungsspielräume für zukünftige Entwicklungen zu haben. Vor allem der Wunsch nach einem wirklichen Ortszentrum und Kommunikationsplatz ist in der Bevölkerung sehr groß.

Ein weiteres Thema, welches im Rahmen der Stadterneuerung von Relevanz ist, ist das Thema Mobilität. Als Klimabündnisgemeinde, e5 Gemeinde und Mobilitätsgemeinde ist Pressbaum in diesem Bereich schon sehr aktiv. Im Stadterneuerungsprozess sollen die Aktivitäten koordiniert und gebündelt werden. Derzeit werden Planungen zum Radgrundnetz gestartet, dessen Hauptstrang durch das Wiental Richtung Bundeshauptstadt verläuft. Pressbaum ist Teil des Planungsgebietes und hat bereits jetzt einige konkrete Radwegbauvorhaben. In Zukunft soll der Radverkehrsanteil ausgebaut werden. Gerade der derzeitige Boom an eBikes kommt der hügeligen Topographie zu gute. Pressbaum erwartet sich hier eine deutliche Veränderung im Radverkehrsanteil ebenso wie der verbesserte Fahrplan der Westbahn mehr Anreize für die Benützung des ÖF darstellt. Diese beiden Faktoren solle dazu führen, den innerörtlichen Modal Split weg vom privaten KFZ hin zu klimafreundlicheren Verkehrsmittel zu verändern.

Als wachsende Stadtgemeinde mit langjährigen Bevölkerungszuzug und einem großen Anteil an Familien ist sind Projekte im Sozialbereich von großer Bedeutung. Im Focus des Stadterneuerungsprozesses stand in der Umsetzung der Maßnahmen zur familienfreundlichen Gemeinde, die einhergeht mit der zur Erhöhung der Lebensqualität in der Gemeinde. Im Bereich Kultur soll das Angebot ausgebaut und die Auslastung verbessert werden, neue Ideen für Veranstaltungen und neue Partner sollen gefunden werden.

Die Stadtgemeinde ist vielen Programmen und Initiativen beigetreten. Zielsetzung im Stadterneuerungsprozess ist es, alle Beteiligte, die in den verschiedenen Programmen mitgearbeitet haben, in den Stadterneuerungsprozess einzubinden.

Aktuelle Situation im Stadterneuerungsprozess

Die Landeaktion Stadterneuerung läuft im Pressbaum bereits das vierte Jahr. Im ersten Jahr (STERN Konzept Erstellung) wurde nach einer Auftaktveranstaltung in fünf Arbeitskreisen

das Stadterneuerungskonzept erstellt, ein STERN Beirat aufgestellt und das fertige STERN Konzept öffentlich präsentiert. Eine Projektwerkstatt zu den Themenfeldern Mobilität, Wirtschaft und in den Räumlichkeiten des Rathauses war der Höhepunkt des ersten Jahrs. Im zweiten Jahr (STERN Konzept-Maßnahmenentwicklung) erfolgte die Projektausarbeitung in den Arbeitskreisen. Das dritte Jahr (STERN Konzept-Maßnahmenumsetzung) stand zu Beginn im Zeichen der Gemeinderatswahlen, an die zeitlich anschließend die Covid19 Krise begann. 2020 war für den Stadterneuerungsprozess in Pressbaum eine schwierige Situation, die meisten Arbeitskreise konnte ihr Tätigkeit nicht fortsetzen. Trotzdem konnte zwei Projekt umgesetzt werden, deren Vorarbeiten bereits 2019 begonnen hatten. Im Oktober 2020 wurde das Projekt „Verkehrskonzept Pressbaum“ fertig gestellt und bei einer covid-sicheren öffentliche Veranstaltung präsentiert. Die Grundlegenden Fragestellungen, Aufgabenstellungen und Handlungsanweisungen wurden im Zuge mehrere Treffen des Arbeitskreises „Mobilität“ formuliert. Das Verkehrskonzept ist die Basis weitere Projekte, die im Stadterneuerungsprozess umgesetzt werden sollen.

Ein weiteres Projekt war die Errichtung der Bürgerservicestelle im Rathausfoyer. Hier können nun die wichtigsten Bürgeranliegen bearbeitet werden Das Projekt wurde im Dezember 2020 fertig gestellt.

Am 24. Februar 2021 wurde in einem Abstimmungsgespräch zwischen Politik, Verwaltung und Stadterneuerungsbetreuer die weitere Umsetzung von geplanten Projekten besprochen und aufgrund der schwierigen Corona-Situation vereinbart, den Stadterneuerungsprozess um ein fünftes Jahr zu verlängern.

Die wesentlichen Ziele der Stadterneuerung

In der Stadterneuerung können interessierte Personen in sechs thematische Arbeitskreise mitarbeiten:

Die Arbeitskreise der Stadterneuerung sind:

- Zentrumsentwicklung, Wirtschaft, Ortskernbelebung
- Umwelt, Energie und Natur
- Mobilität
- Kunst, Kultur und Bildung
- Soziales und Generationen
- Freizeit, Vereine und Sport

Die wichtigsten Ziele und Maßnahmen aus dem STERN Konzept zusammengefasst:

AKTIONSFELD WERTSCHÖPFUNG

Arbeitskreis Zentrumsbelebung und Wirtschaft

- Neue Konzepte für Nutzungen von leeren Geschäfts- und Büroflächen (Brosiggrund für ein zukünftiges Ärztezentrum, Nutzung Feuerwehrrhalle)
- Vernetzung und Kooperationen der Wirtschaftstreiber stärken, Eigentümer einbinden
- Regionale Angebote stärken (Wochenmarkt ausbauen)
- Attraktives Stadtzentrum als Treffpunkt
- Errichtung eines neuen zentralen, verkehrsberuhigten Hauptplatzes als Ort der Begegnung, Handel und als Identifikationspunkt.

- Hansen Villa- öffentliche Parknutzung und Nutzungskonzept für das Gebäude
- Errichtung eines zum Zentrum fußläufiges Parkhaus/Parkplatz zur Entlastung des ruhenden Verkehrs im Zentrum

AKTIONSFELD UMWELTSYSTEME UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Arbeitskreis Energie und Umwelt

Pressbaum wird als Biosphärenparkgemeinde energieautark und schont Ressourcen.

- Mehr öffentlichen Gebäude der Gemeinde mit erneuerbaren Energien versorgen- Gemeinde dient als Vorbild.
- Bewusstseinsbildung zur thermischen Sanierung und Thema Energie („GUT Gebaut“) allgemein Kooperation mit e5 Arbeitskreis, neu, klimaaktiv
- Aktivitäten zur Stopp Littering
- Bodenversiegelung stoppen „Natur-Parken“ Parkplatzflächen (öffentlich, Privat) Versickerungs- Schotterflächen
- Klimafest und Bodenfest

Arbeitskreis „Mobilität“

Pressbaum vom motorisierten Individualverkehr entlasten und Mobilitätsalternativen anbieten

- Rad- und Gehwege Infrastruktur ausbauen
- Bewusstseinsbildung für Verkehrsalternativen außerhalb des MIV, Maßnahmenpaket
- Ruhende Verkehr im Zentrumsbereich neu organisiert
- Umfassende Datenanalyse als Entscheidungsbasis für weitere Entwicklungsprozesse
- Ein verkehrsberuhigtes Stadtzentrum
- Hol- und Bringverkehr bei den Schulen: Bewusstseinsbildung, Projekte und Initiativen zur Verringerung

AKTIONSFELD DARSEINSVORSORGE

Arbeitskreis „Kunst, Kultur und Bildung“

Pressbaum- von der „Schlafstadt“ zur „Aktivitätsstadt!“

- bessere Vernetzung und Informationsfluss aller Kulturinitiativen in Pressbaum, Bürgerapp
- konsumfreie, zwanglose und selbstbestimmt Jugendangebote
- Kulturzentrum mit moderner Infrastruktur am neuen Hauptplatz
- Neue Bildungs- und Kulturformate
- Mediathek, Stadtmuseum erneuern/errichten

Arbeitskreis „Soziales, Generationen“

Pressbaum- Eine Gemeinschaft und soziale Musterstadt

- Räumlichkeiten und Freiräume für Jugend, Familie, Senioren.
- Betreuungsangebote für Kleinstkinder
- Zielgerichtete Infos und Angebote im Sozialbereich und Förderung des Ehrenamts
- Integration von Zuzüglern (Buddy System)

Arbeitskreis „Sport und Freizeit“

- Öffentlich zugängliche Sportstätten bringen ein neues Angebot für Freizeitnutzung.
- Schaffung neuer Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.
- Randsportarten fördern, Vereine bekannter machen
- Vernetzung, gemeinsame Kooperation Verbesserte Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Sportfest, Sponsoring- Aktivitäten, Jugendaktionen

Bisherige Projekte und Maßnahmen aus dem STERN Prozess-Meilensteine

	Zeitraumen:
STERN Konzept Erstellung	Februar 2018 -Oktober 2018
Blitz-Blank Aktion (Littering)	Oktober 2018
Projektwerkstatt Zentrum	10. November 2018
Exkursion Grimmenstein Kleinstkinderbetreuungseinrichtung	April 2019
Start Verkehrskonzept	Juni 2019
Biosphärenparkfest	Juni 2019
Vereinsfest/ Tag der offenen Vereine	September 2019
Blitz-Blank Aktion (Littering)	Oktober 2019
Exkursion Mediatheken	Oktober 2019
Fertigstellung und Präsentation Verkehrskonzept	Oktober2020
Blitz-Blank Aktion (Littering)	Oktober2020
Fertigstellung Bürgerservicestelle	Dezember 2020

Umgesetzte Projekte und Projekte in Planung

Bisher konnten zwei Projekte im Rahmen der Stadterneuerung umgesetzt werden, die mit Mittel aus der Landesaktion gefördert wurden:

Verkehrskonzept Pressbaum

Um aktuelle Grundlagen für einen Ideenwettbewerb zur Neugestaltung zu bekommen, die auch eine teilweise Neuorganisation des ruhenden und fließenden Verkehrs bedingt, wurde im Gemeinderat 2019 die Erstellung eines neuen Verkehrskonzepts beschlossen. Als Vorarbeit für die Ausschreibung des Verkehrskonzepts wurden in mehreren Sitzungen des Mobilitäts-Arbeitskreises im Rahmen der Stadterneuerung wichtige Eckpunkte und Fragestellungen zu lokale Mobilitätsituation definiert, die dann vom beauftragten Verkehrsplanungsbüro bearbeitet werden sollten. Das beauftragte Büro Snizek und Partner unter der Federführung von DI Gunter Stocker erstellte eine detaillierte Analyse der Verkehrsströme und Verkehrsmittelwahl und einen Maßnahmenkatalog, wie die Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr reduziert und die Mobilität klimaverträglicher gestaltet werden kann. Auch wurden bereits konkrete Vorschläge für verkehrstechnisch-straßenbauliche Maßnahmen bei bestehenden Problemstellen vorgestellt. Das Verkehrskonzept, welches in einem Miteinander vom Mobilitätsarbeitskreis, Gemeinde und Planungsbüro erarbeitet wurde, ist die Basis für alle weiteren künftigen Planungs- und Bauvorhaben. Ziel ist es, die auftretenden Verkehrsbelastungen mittelfristig zu minimieren und neue Wege in der lokalen Mobilität zu gehen.

Bürgerservicestelle im Rathausfoyer

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat im Rathaus eine barrierefreie Bürgerservicestelle als erster Kontaktpunkt zwischen Verwaltung und BürgerInnen eingerichtet. Mit einem „One Stop-Shop“ Konzept werden nun Amtswege erleichtert und die Zusammenarbeit Gemeinde-Bevölkerung verbessert. Durch die Bürgerservicestelle werden für vielen BesucherInnen die Amtswege erleichtert. Mit dieser neuen Serviceeinrichtung ist man näher beim Bürger und auch die MitarbeiterInnen finden in den neuen Räumlichkeiten im Rathausfoyer bessere Arbeitsbedingungen vor. Im Projektumfang sind bauliche Maßnahmen sowie Büroeinrichtung und die Planungs- und Projektarbeit inkludiert.

Geplante Projekte und Maßnahmen und deren Umsetzungsziele für 2022

Die Stadtgemeinde möchte trotz anhaltender Corona-Krise und einem unsicheren wirtschaftlichen Umfeld die Ziele und Maßnahmen aus dem Stadterneuerungskonzept weiter umsetzen.

Mit April soll das Hauptprojekt, die Umgestaltung des Pressbaumer Zentrum begonnen werden. Für 2021 sind die Auslobung eines Gestaltungswettbewerbs und dessen Abhaltung zum Pressbaumer Zentrum geplant. Mit dem Siegerentwurf sollen dann Verhandlungen für eine Detailplanung durchgeführt werden. Erste Umsetzungsschritte könnten 2023 beginnen.

Wettbewerb Zentrumsgestaltung Pressbaum

In einem geladenen Wettbewerb soll ein Planungsteam gefunden werden, dessen Entwurf am besten die Aufgabenstellung zur Entwicklung eines Stadtzentrums beantwortet. Kern der Planungsaufgabe ist die Gestaltung eines zentralen, verkehrsberuhigten Kommunikationsraum, der zum Mittelpunkt des öffentlichen Gemeindelebens wird. Neben verkehrstechnischen Lösungen, insbesondere des ruhenden Verkehrs auf Basis des Verkehrskonzeptes soll auch ein Nutzungskatalog für den Freiraum erstellt werden. Der Auftraggeber tritt mit dem Planungsteam des Siegerentwurfes in ein Verhandlungsverfahren.

Planung Neugestaltung Zentrum

Detailplanung des Siegerentwurfes als gefördertes Stadterneuerungsprojekt

Weitere Projekte die 2021 begonnen werden sollen und dessen Abschluss nicht vor 2022 stattfinden wird:

Projekt Naturnahe Gestaltung Haizawinkel

Hier soll eine Wohnstraße neu gestaltet werden. Im Gesprächen mit den Anrainern wurde vereinbart, die PKW Stellflächen nicht zu asphaltieren sondern mit einer versickerungsfähigen Schotterfläche zu versehen. Zusätzlich soll eine klimawandelangepasste, regionstypische Bepflanzung die Aufenthaltsqualitäten verbessern und ein Beitrag zu einem biosphärenparkgerechten Ortsbild sein. Das Projekt soll über die Landesaktion NÖ Stadterneuerung, Natur im Garten und Bundesmittel aus den Corona-Hilfsmittelfördertopf für Gemeinde kofinanziert werden.

Erschließungsweg Hansenpark (=Stadtpark)-Sicher zur Schule

Direkt von der B44 wird man über einen neuen Erschließungsweg und eine neu errichtete Brücke zu einer neu gestalteten Freifläche und weiter zum neuen Schulcluster der Stadtgemeinde kommen. Somit können SchülerInnen in Verbindung mit einer Kiss an Ride Haltestelle sicher in die Schule gelangen, ohne dass die Eltern ihre Kinder direkt mit dem eigenen KFZ vor die Schule bringen müssen. Der Erschließungsweg ist für Rad- und Fußgänger gedacht und wird Teil des innerstädtischen Radwegenetzes.

Gestaltung Hansenpark (=Stadtpark)

Gemeinderatssitzung 2021-03-29

Die Freifläche hinter der Hansenvilla und dem neu errichteten Geschoßwohnungsbau soll als neue Naherholungsfläche gestaltet werden. Mit einem Teich, Sitzgelegenheiten und neuer Bepflanzung wird hier ein innerstädtischer, zentraler Treffpunkt und Erholungsraum geschaffen, der für alle Generationen ein Angebot zur Nutzung enthält und zur Verbesserung der Lebensqualität beiträgt.

Radweg Raikawinkel-Bahnhof

Wichtiger Teil des innerörtlichen Radwegenetzes und Teil des Radbasisnetzes Wiental ist die Verbindung von Raikawinkel zum Bahnhof Pressbaum. Dieser Alltagsradweg verbindet diesen Teil der Gemeinde mit dem Verkehrsknotenpunkt Westbahn und wird im Zuge der Zentrumsentwicklung bis ins Stadtzentrum verlängert. Der Radweg ist Teil der die zentrale ost-west Verbindung des Wientals und von regionaler Bedeutung

Umsetzung Neugestaltung Zentrum

In einem ersten Teilabschnitt sollen mit den baulichen Maßnahmen zur Neugestaltung des Pressbaumer Zentrums begonnen werden. Der Genehmigungsantrag für das Stadterneuerungsprojekt ist für Herbst 2022 geplant, mit der bauliche Umsetzung könnte 2023 begonnen werden.

KONTAKTE

Stadtgemeinde	Pressbaum
	Hauptstraße 58 3021 Pressbaum
	Telefon +432233 522 32-0
	Email gemeinde@pressbaum.gv.at
	website https://www.pressbaum.at/
Bürgermeister:	Josef Schmidl-Haberleitner
	Telefon +43 2233 52232
	Email josef.schmidl-haberleitner@pressbaum.gv.at
Ansprechpersonen in der Gemeindeverwaltung	Andrea Hajek
	Funktion Stadtamtsdirektorin
	Telefon +43 2233 52232 77
	Email andrea.hajek@pressbaum.gv.at
	Dr. Peter Svoboda
	Funktion Stadtamtsdirektorin/Stellvertreter
	Telefon +43 2233 522 32 65
Email peter.svoboda@pressbaum.gv.at	
Leiter Stadterneuerungsbeirat	Ewald Schwanzer
	Telefon
	Email ewald.schwanzer@kpr.at

Stellungnahme zum Verlängerungsansuchen

Die Stadtgemeinde Pressbaum befindet sich im 4. Jahr des Stadterneuerungsprozesses. Mit dem Verkehrskonzept wurde ein erster Meilenstein erreicht. Das Verkehrskonzept bildet die Grundlagen vieler weiterer Projekte wie der Neugestaltung des Pressbaumer Zentrums. Derzeit wird der Planungsprozess mit einem Gestaltungswettbewerb gestartet. Pressbaum möchte auch seine Rad- und Fusswegnetz ausbauen, um alternative Verkehrsmittel im Ortsgebiet zu stärken und neue Angebote im Alltagsverkehr anzubieten. Als Gemeinde, die im Planungsgebiet des neuen Rad-Basisnetz liegt, wird das Alltagsradfahren über die Gemeindegrenze hinaus in Zukunft forciert werden. Das Wiental als Ost-West Achse Richtung Wien kommt hier besondere Bedeutung zu Gute. Weitere wichtige Themen wie klimawandelangepasste Neugestaltung von Straßen und Schaffung von neuen öffentlichen Begegnungsräumen sind weitere Bestandteile des zukünftigen Stadterneuerungsprozesses.



Durch die Gemeinderatswahlen, die danach folgende und leider noch immer anhaltende Covid- Krise, wurde der Bürgerbeteiligungsprozess etwas zurückgeworfen. Wichtige, größere Workshops konnten nicht stattfinden. Die Arbeitskreistreffen erfolgen derzeit immer im kleinen Rahmen oder digital über Kommunikationsplattformen. Trotzdem möchte die Stadtgemeinde nun den für sie wichtigen Planungsprozess zur Zentrumsgestaltung starten. Essentielle Voraussetzung war die mit aktiver Einbindung der BürgerInnen erstellten Verkehrskonzepts, auf dessen Erkenntnissen die Planungsaufgabe im Wettbewerbsprozess beruht. Für diesen zeitlich eng eingegrenzten Prozess benötigt die Stadtgemeinde die Weiterbetreuung durch die NÖ.Regional sowie die aktive Teilnahme in der Landesaktion NÖ Stadterneuerung um das Kernprojekt der Stadterneuerung Pressbaum umsetzen zu können. Neben der Planungsaufgabe sollen so bald wie möglich wieder Workshops stattfinden und das Nutzungskonzept für das neu geschaffene Zentrum entstehen. Daneben werde die oben angeführten Projekte weiter ausgearbeitet und umgesetzt.

Als Stadterneuerungsbetreuer möchte ich das Ansuchen um Verlängerung der Landesaktion „NÖ Stadterneuerung“ um ein fünftes Jahr vorbehaltlos unterstützen. In der für Gemeinden Corona-bedingten schwierigen Zeit ist die Stadterneuerung in Pressbaum ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der Krise. Nur durch eine Verlängerung können die meisten Ziele aus dem STERN- Konzept Pressbaum erreicht werden und die gute Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung prolongiert werden. Außerdem bietet sich durch die Verlängerung die Möglichkeit, den BürgerInnenbeteiligungsprozess wieder wichtigen Bestandteil der Stadterneuerung werden zu lassen.



NÖ.Regional.GmbH

www.noeregional.at

www.facebook.com/noe.regional

Hauptregion NÖ Mitte

Büroleitung: DI Sabine Klimitsch

Tel. 0676 88591 222

Email sabine.klimitsch@noeregional.at

Regionalberater: DI Daniel Brüll

Tel. 0676 88591 256

Email daniel.bruell@noeregional.at

niederösterreichische
DORF & STADT
erneuerung



zu Top 19 – Jahresberichte

Bericht Bauamt

Verfahren	Anzahl
Grenzänderungen §10 NÖBau	30
Aufschließungsabgaben §38 NÖBau	2
Ergänzungsabgaben §39 NÖBau	17
Standortabgabe §20 NÖRog	0
Grenzverhandlungen	29
Gewerbeverhandlungen/BH	6
Wasserrechts- und Naturschutzverhandlungen/BH	4
Löschungserklärungen Grundbuch	3

EDV-Projekte 2020 neben laufender Betreuung und Wartung

WebOffice-GIS System (Software neu)

WebCity auf Homepage (Software neu)

GeoOffice Online (Software neu, kurz vor Implementierung)

HomeOffice Lösung für 32 MitarbeiterInnen

Druckersystem neu (15 Geräte mit Netzwerkintegration)

EDV-Einrichtung Bürgerservicestelle mit Umzug Meldeamt

WLAN für Kindergarten 1

PC mit Zeiterfassung und Mailadressen für Wirtschaftshofmitarbeiter

EDV-Arbeitsplatz: 1 x Mitarbeiterin neu + 1x Mitarbeiterwechsel

EDV-Umzug Wassermeister in NMS

Erweiterung Arbeitsspeicher am Server

Elak neu (virtueller Server+Software, kurz vor Implementierung)

Jahresbericht 2020

Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Pressbaum

Auch im Jahr 2020 konnte das Standesamt Pressbaum wieder einen Anstieg bei den von uns durchgeführten Trauungen, aber auch bei allen anderen Serviceleistungen, die laufend zu erledigen waren, verzeichnen.

Es wurden 113 Trauungen durchgeführt, die Großteils außerhalb des Rathauses und an den Wochenenden, stattgefunden haben.

Das entspricht einem Anstieg von 8 % im Vergleich zum Vorjahr.

Auch 7 Geburten, die sich direkt im Bereich unseres Standesamtsverbandes ereignet haben, wurden hier beurkundet.

Weiteres wurden 64 Sterbefälle eingetragen.

Ein starker Anstieg war auch bei jenen Fällen zu verzeichnen, bei denen Geburten, Eheschließungen, oder Sterbefälle die sich im Ausland ereignet haben, bei uns in das „zentrale Personenstandsregister“ eingearbeitet werden mussten.

Auch sämtliche Formen von Namensänderungen, sowohl für Kinder, als auch bei erwachsenen Personen, waren im abgelaufenen Jahr verstärkt zu verzeichnen. Da es auch im Bereich der gemeinsamen Obsorge die offene Zuständigkeit gibt, war auch ein starker Anstieg bei den Beurkundungen zu bemerken.

Neu dazugekommen ist nun auch die Beurkundung von Geschlechtsänderungen.

Im Bereich des Staatsbürgerschaftsverbandes konnten wir 88 Eintragungen von Geburten durchführen, da die Kindeseltern im Bereich unseres Staatsbürgerschaftsverbandes ihren Lebensmittelpunkt hatten.

Auch bei der Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen konnten wir im vergangenen Jahr 82 Anträge erledigen.

Zusätzlich waren noch laufende Nacherfassungen und Ergänzungen all jener Daten erforderlich, die im „zentralen Personenstandsregister“ auch ältere Beurkundungen unseres Standesamtes anbelangten.

Diese Arbeitsaufträge wurden uns von anderen Behörden innerhalb und außerhalb Österreichs erteilt und waren auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung („offene Zuständigkeit“) umgehend von uns zu bearbeiten.

Daneben war auch noch die laufende Buchhaltung zu erledigen, Sitzungen vorzubereiten, sowie der Voranschlag und der Rechnungsabschluss zu erstellen.

Stadtbibliothek Pressbaum

Rathaus

Hauptstraße 58, Top 1 / 3. Stock

3021 Pressbaum

Tel.: 0664 889 899 48

Email: stadtbibliothek-pressbaum@noebib.at

Leiterin: Sorja Lötsch

Erstellt am: 20.01.2021

Kurzübersicht:

Gesamtfläche: 90 m² (inkl. Nebenräume)

Am Standort seit: 12.11.2019

Ausleihen: 7.006

Aktive Leser: 362

Einnahmen: 2.405,00 EUR

Förderungen: 6.500,60 EUR

Medienbestand: 4.074 Medien

Öffnungszeiten: 16 Stunden pro Woche

Montag 14:00 - 18:00

Dienstag 09:00 - 13:00

Donnerstag 14:00 - 19:00

Samstag 10:00 - 12:00

Statistik:

	Besuch durchschnitt	Personen	Ausgaben	Besuch Inzidenz	Summe	Geschäftsjahre	Einnahme
2018 (08 Pfarre)	3.654	163	190	3.627	1.486	19	698,75
2019	3.586	14	0	3.600	501	134	963,60
2020	3.600	996	522	4.074	7.006	228	2405,00

Anmerkung: 2019 nur 12.11. - 31.12.2019 erfasst; in 2020: etliche Schließzeiten wegen Lockdown

Veranstaltungen: 21 Veranstaltungen, Klassenbesuchen und Aktionen mit insgesamt 314 BesucherInnen

Geleistete Ehrenamtsstunden 2020: 774 Stunden

Der vollständige Jahresbericht ist auf Wunsch in der Stadtbibliothek Pressbaum einsehbar!

Alle Rechte der Veröffentlichung liegen bei der Stadtbibliothek Pressbaum. Die ganze oder teilweise Vervielfältigung sowie jede öffentliche Weitergabe der Daten, Grafiken und Fotos an Dritte, ist daher nicht gestattet!

Jahresbericht FA

	2017	2018	2019	2020
laufende Buchungen				
Barkassa	553	573	680	382
Abgaben und Hoheitsbuchhaltung	8.241	9.013	9.744	8.821
Rechnungen über Lieferanten	2.191	2.509	2.551	2.400
Zahlscheine/Bescheide (DU-ZU)	13.751	11.220	13.879	16.919
Bescheiderstellungen				
Müllerhöhung	2.378	2.380	2.390	2.433
Grundsteuer	278	257*)	104*)	236
Grundbuchsänderungen	249	296	221	258
Kanalbenützungsgebühren Erhöhung	-	-	4.300	-
Interessentenbeiträge	46	95	82	20*)
Lohn-/Gehaltsverr.				
Mandatare	33	33	33	33
Bedienstete Gemeinde+Ferialprakt.	70+15	69+11	70+13	70+2
Bedienstete Gde. für Standesamtsverband	2	2	3	2
Diverses				
Wasserabrechnungen	1	1	1	1
Etablierung Duale-Zustellung				400
Exekutionen/Gerichtsverfahren	106	101	104	97
Verw. Kommunalsteuerekonten	343	313	364	366
Kommunalsteuer GPLA Prüfungen	22	18	20	12
Verwaltung Vermögenskonten			2.761	3.032
Verwaltung Darlehen	64	65	67	67
Verwaltung Haftungen	7	7	7	6
Verwaltung Leasingobjekte	1	1	1	-
Beteiligungen	1	1	1	1
Friedhof				
Abw. Beerdigungen und Bescheiderst.	61	52	47	55
Begräbnis in der Kapelle				1

Hauptaufgaben der Finanzabteilung

- * Erstellung von Rechnungsabschluss, Voranschlag und Nachtragsvoranschlägen
- * Hauptschulgebäude und HLW werden in der Buchhaltung, VA, RA und NTR-VA mitgeführt
- * Personalverrechnung - Mandatare, Bedienstete
- * Barkassa
- * Administration der Zeiterfassung aller Bediensteten
- * Administration der k5 Buchhaltungszugänge
- * Vorbereitung und Protokollierung des Ausschusses für Finanzen, Personal und interne Verwaltung
- * Friedhofsverwaltung
- * unternehmensbezogene Abgaben
- * Verbuchung aller Zahlwege
- * Rechnungsbearbeitungen
- * Verschreibung aller Kindergartenabgaben inkl. Mittagessen, Jause, Früh- u. Spätbetreuungen
- * Verschreibung aller Abgaben/Gebühren, die über das Bauamt erstellt werden
- * Verschreibung Lustbarkeitsabgabe (von Meldeamt erstellt)
- * Verschreibung Veranstaltungen (von Meldeamt erstellt) - neu ab 2019
- * Verschreibung/Abrechnung mit NÖ Landesregierung Nächtigungstaxe
- * Verschreibung/Abrechnung/Weiterverrechnung der Bundesgebühren und Brandsicherheitswache
- * Grundlage erstellen/Verschreibung/Abrechnung Interessentenbeitrag mit NÖ Landesregierung
- * laufende Eintreibungsmaßnahmen
- * Bearbeitung von Kommunalsteuerförderansuchen
- * Bearbeitung der Erklärungen für künstliche Besamungen (de minimis)
- * Verwaltung aller Diensthandys, inkl. NMS und MOW sowie Telefonnummern für Pumpanlagen (ABA, WVA)
- * Mitbetreuung der Bestellungen über k5 Buchhaltungsprogramm und Elak
- * laufende LMR-Abgleiche: Änderungen von Steuerpflichtigen, die vom ZMR im K5 angezeigt werden

Zusätzliche Aufgaben der Finanzabteilung im Jahr 2020

- * Erstellung eines NTR-VA 2020 aufgrund Umstellung von VRV 1997 auf VRV 2015 und Auswirkungen COVID-19 für den NTR-VA 2020 wurden für die laufenden Projektänderungen die Projektblätter von der Finanz erstellt neue Finanzierungsaufstellung und Bedeckung mit zusätzlichem Darlehen FF HELPZENTRUM
- * GR Wahl - neue Mandatare anegen und in LV abrechnen
- * Darlehensstundungen für das 2. HJ 2020 (einstimmiger GR Beschluss) aufgrund Auswirkungen COVID-19
- * Versicherungsangelegenheiten Arbeitsverschiebung: von Hr. Mag. Hager (Stadtamt) ab 10/2020 in Finanzabteilung
- * Vermögensbewertung gemäß der VRV 2015
- * Abhaltung Sitzungen Arbeitsgruppe Vermögen - laufende Termine
- * Informationsveranstaltungen für Abteilungsleiter, Sachbearbeiter und Budgetverantwortliche - VRV 2015 Neuerungen und Änderungen, Vermögen, VA 2020
- * Beschluss der vorläufigen Eröffnungsbilanz mit Stand 06/2020 im GR
- * Durch Umstrukturierung Bürgerservicestelle - Umstellungsarbeiten in Bereichen Lohn, Zeiterfassung, Buchhaltung, Vergütungen erforderlich
- * 1 Mitarbeiterin 40 Stunden aus Finanz - Reduktion auf 30 Stunden
- * laufend Schulungen VRV 2015

*) ab 19.10.2018 FA für Gebühren und Verkehrsteuern hat neues Bewertungsprogramm,

welches nicht funktioniert, daher konnten Anfang 2019 keine Bescheide gemacht werden
ab Mai 2019 konnten wir über FON abrufen und arbeiten die GSt laufend auf

- *) aufgrund COVID-19 gab es für 2020 keine Einhebung des Interessentenbeitrags
Vorschreibungen von Firmen, welche vor 2020 IB noch nicht abgegeben haben
(Zeitraum 2016-2019)

Die Finanzabteilung

Monika Tschedul, Renate Bauer

Daniela Höbart-Gürtler, Anja Horak, Gertrud Fischer, Martina Martinek,

Mag. Danijela Mitrovic, Sandra Ritzka, Alena Stransky,

Jahresbericht 2020 Wirtschaftshof Pressbaum

- Stromleitungen verlegen entlang des Gehweges bis zur Saikostraße
Einsparung **10.000€**
- Straße zur Liegenschaft Breitner sanieren
- Div. Umbauarbeiten im Rathaus
- Unterstützung bei Reparaturen des Fuhrparkes der Feuerwehr
- Probebohrungen des neuen HELP Zentrums
- Neue Fahrzeuge angeschafft (Peugeot 3,5t Kipper, Citymaster-Kehrmaschine)
- Quellenhofstraße sanieren in Verbindung mit der Firma Collas
- Unsere desolaten Straßen mit ung. 100 Tonnen Kaltmischgut verarbeitet (1T 140€ incl) und 110m³ Bruchschotter (38€ pro m³) und 80m³ Asphaltrecycling
- Baumkataster Prioritätenliste abarbeiten
- Gräben im gesamten Gemeindegebiet ausheben
- Gehwege neu anlegen (zb. Verbindungsweg Sparweg, Kiga 2 Coronazugang)
- Corona bedingt Essen ausliefern Zeitraum März bis Juni
- Teststraßen für Massentestung aufbauen
- Grünraumpflege
- 63 Stk Hainbuchen pflanzen als Staubschutz zum Nachbargrundstück beim Kieslagerplatz

auf Straßen, Plätzen, Gehwegen und vor allem Straßengräben
entsorgen, das gesamte Gemeindegebiet das sind immerhin 52 km
Straße, und 34.706m², 3.4 ha Nebenflächen nach dem Winter wieder
reinigen(kehren), zusätzlich sind auch Grünflächen und Wassergräben
wieder herzustellen!!

- Kontrolle und Wartung der Gemeindeeigenen Spielplätze
- Neues Reck aus Edelstahl im Kiga 1 errichtet
- Auswertung der gewünschten Straßenabschnitte mit dem Geschwindigkeitsmessgerät
- 2x wöchentliche Mülltonnentzustellung, incl.2x wöchentliche Papierkorbentleerung von ung. 122 Papierkörben
- Notwendige Servicearbeiten des eigenen Fuhrparks
- 20 Stk. Spuckschutz bauen für das Rathaus
- Bäche von Verkläusungen befreien
- Reinigung des Oberflächenkanals (Einlaufgitter, Rigol)
- Behebung bei Störungen der Abwasserpumpwerke im gesamten Gemeindegebiet
- Unkrautbeseitigung im Gemeindegebiet
- Anfallende arbeiten am Friedhof ung. 1245 Std
- Aufräumarbeiten bei Hochwasser und Sturm
- Randsteine unter Fünkasse neu setzen und Asphaltieren
- Absturzsicherung Containerplatz Fünkasse montieren
- Blumenkiste Eigenbau bei Kiga 1
- 60m³Aushubmaterial Kostenlos bei mir zu Hause in der Freizeit entsorgt Ersparnis 1670€ (27€ 1m³) ohne Bagger!!!
- Leerverrohrung incl Erdungsband Gehweg Bahnhof Rekawinkel Richtung GH Mayer mitverlegen in Verbindung mit der Straßenmeisterei Einsparung ung 22000€

- 5 Kiesboxen vom Winterdienst sanieren d.h schleifen teilweise neue blechwände einsetzen u. lackieren
 - Alten 1000l Heizöltank über willhaben verkauft Ersparnis **874€**
 - Brücke Nikodemusgasse sanieren
 - Parklinien und Haltlinien im gemeindegebiet neu angelegt oder erneuert wie Kremslehnerg., Klostergasse und Rosette Andaystr .
 - Kanaldeckel sanieren und auch teilweise erneuern
 - Meinerseits die jährliche Budgeterstellung, Büroarbeiten wie Elak, K5, Zeit Erfassung, Leistungserfassung incl monatlichem Periodenabschluss, Angebotseinholungen, GPS Auswertungen kontrollieren, tägliche Outlook Nachrichten bearbeiten bzw beantworten, Bestellscheine, Sachverhalte, Dienstbeschreibungen, Urlaubsanträge, Fuhrparkmanagement und vieles mehr..
- Nicht zu vergessen, das alles bei einer Corona Zeit und Lockdown seit März 2020....

Ich wünsche Euch allen, auch gleich auf diesem Wege alles Gute, Gesundheit und ein Miteinander für 2021

JAHRESBERICHT – MELDEAMT - 2020

Meldestatistik:

	2020	Vergleich 2019
Gesamt	9.610	9.452
Hauptwohnsitze	7.815	7.806
Nebenwohnsitze	1.795	1.646
Auslandsösterreicher	29	29

Zugezogene	876	897
Weggezogene	760	954
Neugeborene	68	45
Verstorbene	121	99

An-, Ab- und Ummeldungen, tägliche Meldeakt- und Wählerdatenbankpflege, amtliche Abmeldungen, Ahnenforschung bei Anfragen, Adressklärungen, Lebensbestätigungen, 4 Auskunftssperren, 63 amtl. Abmeldungen

Fremdenverkehr – Tourismus:

01.01.2019 – 31.12.2019	6.419 Ankünfte	15.254 Übernachtungen
01.01.2020 – 31.12.2020	2.193 Ankünfte	4.556 Übernachtungen

Anhand der Gästemeldezetteln Vorbereitung für die Vorschreibung der Abgabenbuchhaltung an die Betriebe und der Daten für Statistik Austria, Bestellung und Verkauf der Gästemeldeblätter

Ausgestellte Ehren-Urkunden für Gratulationen:

Erstellung der Gratulationslisten und danach Ausstellen der Urkunden

	Jahr 2020	Jahr 2019
Geburtstag:	189	188
Hochzeitsjubilare	44	42

VERANSTALTUNGEN:

Veranstaltungsanmeldungen:	23 Veranstaltungsanmeldungen (Veranstaltungen die nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz angemeldet werden müssen), weitere Veranstaltungen (Hilfestellung/Beratung von Veranstaltern bei Brauchtumsfeier, Brauchtumsfesten, usw),
Betriebsstättenbewilligungen:	4 Begehungen inkl. Vorbereitung und Nachbearbeitung

Abstempeln von Eintrittskarten, Abrechnung der Veranstaltung mit Weitergabe der Vorschreibungsdaten an die Abgabebuchhaltung

HUNDEADMINISTRATION:

In Pressbaum gemeldete Hunde: 701 Hunde

davon:

- 693 Hunde, die keiner besonderen Kategorie zugeordnet werden können (€ 42,-/Jahr)
- 2 Wachhunde/Therapie (zahlen über Bescheid nur € 6,54)
- 6 sog. „Listenhunde“ (€ 105,-)

STRAFREGISTERBESCHEINIGUNGEN:

Ausstellung Strafregisterbescheinigungen: 200 Anträge bearbeitet (Anträge und Bescheinigungen erstellt)

MÜLLANGELEGENHEITEN:

Müllsäcke: Ausgabe und Eintragen in Liste für Verrechnung

	2020
Gelbe Säcke	2.220 Rollen
Restmüllsäcke	495 Stück
Bio-Säcke	209 Rollen
Windelsäcke	321 Stück

Gratis-Hundesäckchen und NÖLI-Ölkübel, Bio-Kübel (10l) gegen Verrechnung

Müllsammelzentrum:

Freischaltung von über 2000 E-Cards

FUNDWESEN:

Administration und Verwahrung von Funden, Weiterleitung von Fundgegenständen an zuständige Fundämter, Rückgaben von Funden, tlw. nach Rücksprache mit der BH oder der Polizei, Erstellung von Verlustanzeigen

Funde 2020: 100 (Bargeld, Handy, Schmuck, Fahrräder, Dokumente...)

Verlustmeldungen: 46 Meldungen

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNGEN

Auflage der Unterstützungserklärungen für 13 Volksbegehren

(Unterstützungserklärungen entgegengenommen, bestätigt und wieder retourniert)

Abwicklung Volksbegehren

„Asyl europagerecht umsetzen“, „EURATOM - Ausstieg Österreichs“, „Smoke-JA“, „Smoke - NEIN“ und „Klimavolksbegehren“ im Juni 2020

WAHLEN

Vorbereitung und Durchführung der GR-Wahl im Jänner 2020, Erstellung von Statistiken, usw.

SCHÖFFEN

Kundmachung zur Erstellung, Erstellung und Auflage der Schöffensliste

KINDERGARTEN/SCHULE/TAGESELTERN

Kindergärten:

ca. 590 Std. praktische Tätigkeiten

(Budgeterstellung, Angebotseinholungen mit Vorort-Begehungen, Internetsuche, E-Mails, Telefonate, Sitzungen, Begehungen Sanierung usw, Abzeichnen von ca. 400 Rechnungen, Kontrolle der 2monatigen Abrechnungsdaten (Essen, Jause, Nachmittagsbetreuung) , Aufbereitung für die Vorschreibung in der Abgaben-Buchhaltung,

laufende Korrektur der Abrechnungslisten hinsichtlich Einschreibung bzw.

Abmeldung von Kindergarten-Kindern; Organisation der durchgehenden Sommerbetreuung

Allgemeine Administration (Elternbriefe, Jahresbriefe usw.)

Vorbereitung von Sachverhalten für den KIGA - Ausschuss

Schulen:

Erstellung der Schulpflichtigenlisten, Statistiklisten usw.

Tageseltern:

Kontrolle der Rechnungen und Anmelde Listen der Tagesmütter/-väter

UMWELT

- 3 Umweltausschüsse (inkl. Einladungen, Protokollführung, Vorbereitung, Sachverhalte, Zustellnachweise, Protokolle an Protokollprüfer)
- Übernahme der Energiebuchhaltung (Zählerablesungen und Eintragen der Werte)
- Unterstützung bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen (z.b: Müllsammeln)

SOZIALES

- 6 Sozial-Ausschüsse (inkl. Einladungen, Protokollführung, Vorbereitung, Sachverhalte, Zustellnachweise, Protokolle an Protokollprüfer)

Bearbeitung von 39 Heizkostenzuschussanträgen bedürftiger PressbaumerInnen und Weiterleitung an das Amt der NÖ. Landesregierung.

Erstellung der Bedürftigenliste für die Finanzabteilung zur Ausbezahlung des Gemeinde-Zuschusses.

56 Mindestsicherungsanträge bearbeitet.

Ausgabe von Lebensmittelkisten und Gutscheinen an bedürftige PressbaumerInnen

WICKELRUCKSÄCKE/GUTSCHEINE

Ausgabe, Nachbestellungen, Rechnungen kontrolliert, kontiert und freigegeben, Erstellung personalisierte Babybriefe

EINRICHTUNG Team Österreich Tafel

Kontrolle Mietrechnungen (*Räumlichkeiten und Container*), Kontierung und Freigabe

TAXI 31300

Kontrolle der Voraussetzungen und Ausgabe der Karten, Abrechnungen

PERSONAL

- Wahlschulungen und –vorbereitungskurse
- Dienstprüfungskurs Frau DI Wiesböck
- Einschulung von Fr. Burgeth und Fr. Bernardini-Schneider

SONSTIGES:

- Zusammenlegung der Abteilungen Standesamt und Meldeamt und Übersiedlung ins Erdgeschoß
- Organisation und Durchführung der Massentestungen

Jahresbericht Stadtamt 2020:

Laufende Verwaltung:

- Ausschussmanagement
- Vorbereitung und Abhaltung Stadt- und Gemeinderatssitzungen
- Teilnahme an und Informationsaustausch auf Bürgermeisterkonferenzen
- Kooperationen und Austausch mit Nachbargemeinden
- Enge Kooperation und Abstimmung mit Finanzverwaltung: RA 2019, NTV 2020, VA 2021
- Arbeitsgruppe VRV
- Zusammenarbeit mit der Polizei
- Vorbereitung Ehrungen und Gratulationen,
- Versicherungen und Zahlungserleichterungen
- Juristische Beratung und Begleitung

Organisation, Personal:

- Neue Meetingstruktur
 - Abteilungsleitermeeting jeweils montags
 - Abteilungsinterne Meetings
- Jour Fixe Verwaltung – Politik
- Workshop Be-/Entlohnungssystem
- Re-/Neuorganisation von Einheiten
- Neue Stellenbeschreibungen
- Neues Organigramm
- Hausordnung
- RückenFit
- Arbeitsrechtsverfahren Gundacker, Passin, Diemegger
- Arbeitsmedizinische und sicherheitsfachmännische Betreuung

- Gesundes Führen – Projekte / Einrichtung eines Gesundheitsteams
- MitarbeiterInnenbefragung Fit 2 Work und Evaluierung mit Stakeholdern
- Laufendes Recruiting (vor allem KIGAs)
- Mitarbeitergespräche (Stadtamt, KIGAs)
- Laufende Kommunikation mit der Personalvertretung
- Gruppenimpfungen

COVID 19 - Management:

- Risikoanalyse und umgesetzte COVID-19 Maßnahmen
 - Allgemeine Verhaltensregeln
 - Spezifische Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen
 - Regelungen für Mitarbeiter- und KlientInnen-/BürgerInnenströme sowie Entzerrungsmaßnahmen
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektionen
- Home Office-Regelung
 - Vertragliche Regelung
 - 2-Gruppen-Anwesenheitsregelung
 - Anschaffung von IT-Infrastruktur
- Abhaltung, Organisation Massentestungen
- Einrichtung der Teststraßen
- Krisenstab

Asset Management: Verwaltung gemeindeeigener Immobilien

Beteiligungen: PKomm; Abstimmungen, Kooperationen, Projektabwicklung

Projektmanagement:

- Begleitung des Projektes Abfallsammelzentrum Frauenwart und Abschluss
- Begleitung Projekt „Junges Wohnen“
- Projekt Neubau Feuerwehrhaus (Ausschreibungen, Arbeitskreis)
- „Agenda Wasser“ in Zusammenarbeit Bauamt/PKomm/Ausschuss
- Mitarbeit bei Ausarbeitung eines Leitfadens Qualitätsmanagement in NÖ Gemeinden – Erhalt CAF Gütesiegel

- Elektronischer Auftritt und Public Relations Stadtgemeinde Pressbaum
 - Neuorganisation des Internetauftritts – Homepage NEU
 - Veranstaltungsmanagement
 - Medienkontakt
- Druckeraustausch
- Katastrophenschutzübung und div. Besprechungen Zivilschutz sowie Anschaffungen für den Ernstfall
- Ausschreibungen Gratis-Internet der Europäischen Kommission
- Betreuung Projekt Stadterneuerung
- Div. Schul- und Musikschulprojekte sowie laufende Verwaltung des Schulbetriebes
- Wahlen
- Kleinstkindbetreuung Uferzeile
- Bürgerservicestelle: Abschluss und Abrechnung

Aktivitäten im Bereich Radverkehr

Zusammenfassung für das Jahr 2020-2021

Radverkehrsbeauftragte: Mag (FH) Elisabeth Reinthaler, MSc

- Bildung einer Arbeitsgruppe für ein gemeindeübergreifenden Radwegenetz, März – Oktober 2020
 - Zusammenarbeit mit Grünen: Tullnerbach, Wolfgraben, Purkersdorf, Gablitz
 - Erstellung einer gemeinsamen Radkarte mit dem Ziel zu orten wo es schon Radwege gibt, wo es noch Wege braucht, wo Prioritäten sind, Abstellanlagen, Übergänge zwischen Ortschaften
- Projektstart Radweg für Pressbaum im März 2020. Wiederaufnahme aller Kontakte zum Land, zu Förderstellen. Sichtung aller bisherigen Unterlagen, Radlgrundnetz, Überblick geschaffen. Berücksichtigung Verkehrskonzept. Netzwerk zu verschiedensten Stakeholdern aufgebaut, reger Austausch. Gemeinsame Befahrung der Haupt- und Nebenrouten.
- Pressbaum wurde auf Grund des hohen Radverkehrspotenzial und unserer intensiven Aktivitäten ausgewählt Teil des Radbasisnetzes zu sein (Von Eichgraben bis Purkersdorf)
 - Im ersten Schritt wird ein Masterplan für den gesamten Radweg erstellt. Auftragsvergabe vom Land an Planungsfirmen erfolgt lt telef. Auskunft im Mai
 - Danach Detailplanung für jeden einzelnen Abschnitt
 - Finanzierung 70% Land, 30% Gemeinde

Gemeinderatssitzung 29.03.2021 – öffentlicher Teil

- Erster Abschnitt (in enger Abstimmung mit dem Land) wird voraussichtlich im Frühling umgesetzt (GH Mayer bis Bhf Rekawinkel)
- Regler Austausch mit der Radlobby NÖ bzgl vieler offener Fragen.
- Gründung der überparteilichen Radlobby Pressbaum im Oktober 2020
 - Arbeitsgruppe und Sprachrohr für Alltagsradfahrer*innen
 - Monatliches Treffen derzeit online, ca 8-10 fixe Teilnehmer*Innen
- Pressbaum macht mit bei „Niederösterreich radelt“

PLÄNE 2021:

- Grüne Radbörse am 8. Mai (FF Tullnerbach)
- Projekt Einkaufsradlin in Pressbaum Juni-September (Stempelpässe)
- Verbesserung der Abstellplätze für Räder an öffentlichen Plätzen (Bahnhöfe, Schulen, KIGAs, vor Lokalen etc)
 - Termin mit ÖBB und Land Mitte März (langfristige Pläne für Abstellplätzen an den Bahnhöfen)
- Planung Radwegabschnitt 2 (von Kiga2 bis Anschluss Penny)

Tätigkeitsbericht der Umweltgemeinderäte Vizebürgermeister Michael Sigmund und StR Nikolaus Niemeczek 2020

- BLITZBLANK Müllsammel-Sternwanderung am Sonntag, 17. Oktober 2020, soll auch im Herbst 2021 wieder stattfinden
- öKlo beim Wienerwaldsee
- Mitarbeit am Verkehrs-Konzept
- Mitarbeit am Radbasis-Netz
- Mitarbeit im Arbeitskreis "Umwelt und Energie" / Stadterneuerung Pressbaum

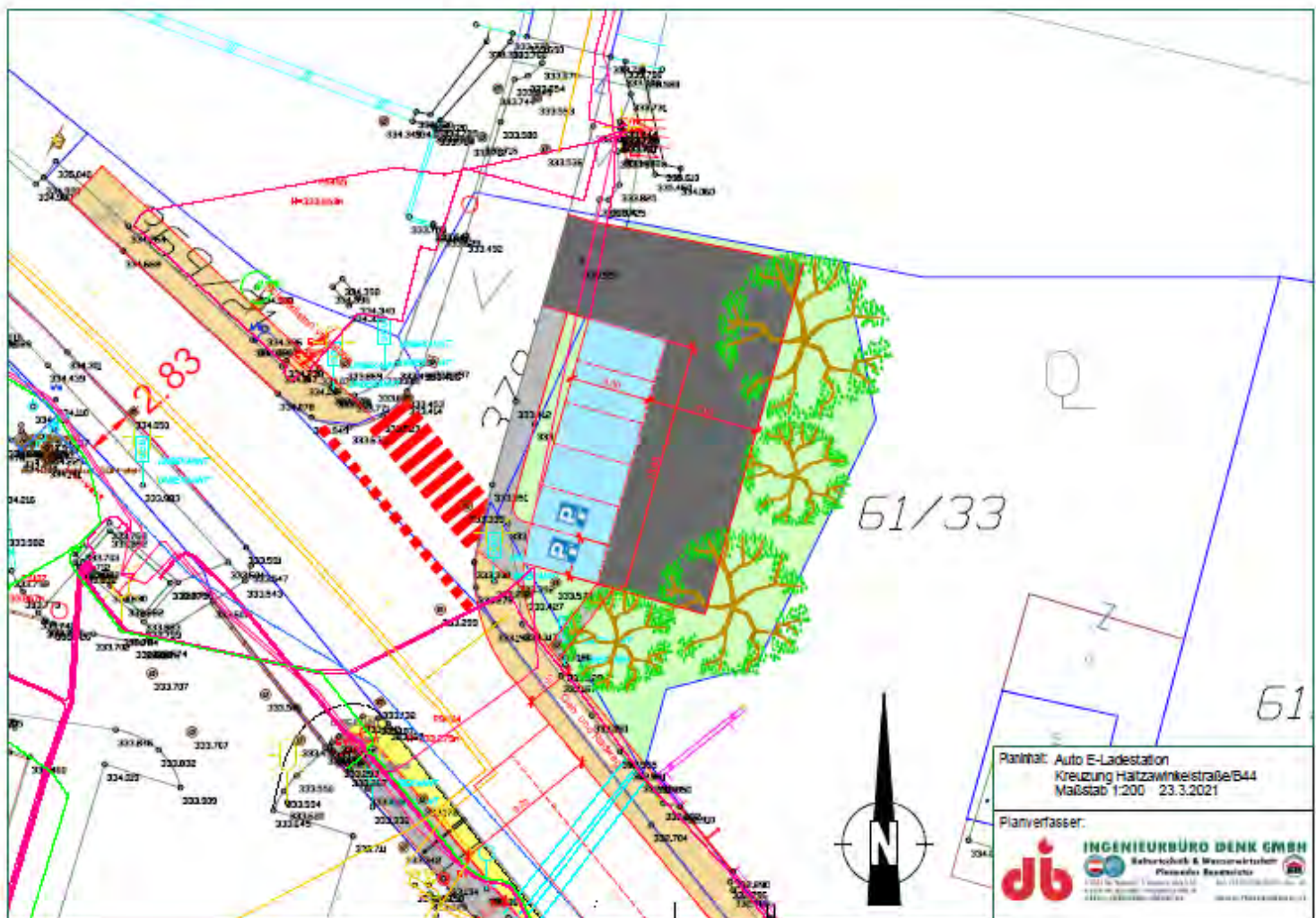
zu Top 20 – Stromtankstelle AURA-Bau / Grundsatzbeschluss

SACHVERHALT (Vizebgm. Sigmund / W. Dibl)

Im Zuge der Projektumsetzung des Radwegbereiches T2 (Kreisverkehr/Haitzawinkel) ist es beabsichtigt am gemeindeeigenen Grundstück am Beginn der Haitzawinkelstraße eine Stromtankstelle zu errichten. Eine Auswahl des diesbezüglichen Betreibers wird noch ausgearbeitet; unterstützend soll dabei das Büro LUX beauftragt werden. Damit verbunden ist auch der Ausbau eines Parkplatzes. Die Stromtankstelle ist auch Teil der „Sammelförderung“ zu Radweg/Gehsteig-Rekawinkel, Verkehrskonzept und Radabstellanlagen und ist bis Ende 2021 durchzuführen.

Eine positive Empfehlung des Straßenausschusses liegt vor.

Die Bedeckung ist unter 5/612010-050000 Anlagen zu Straßenbauten / Straßenbeleuchtung gegeben.



Es sollen nunmehr die diesbezüglichen Grundsatzbeschlüsse durch den GR gefasst werden.

Vizebgm. Sigmund stellt folgende Anträge:

- a) Errichtung einer Stromtankstelle am Beginn der Haitzawinkelstraße im Ausmaß von max. € 15.000,-- inkl. Ust.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Naber, Vizebgm. Sigmund, StR Scheibelreiter, StR Gruber, GR Hebenstreit, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Ded,

- b) Errichtung eines Parkplatzes im Zuge der Stromtankstelle im Ausmaß von max. € 50.000 inkl. Ust.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Ing. Woletz

Wortmeldungen: GR Ing. Woletz, GR Mag. Grossinger, GR Dr. Großkopf, Bgm. Schmidl-Haberleitner – Die Sachverhalte sind sorgfältiger vorzubereiten Mehrheitlich angenommen

Bgm. geht in eine 10-minütige Pause ein.

21:05 – Bgm. beendet die Pause.

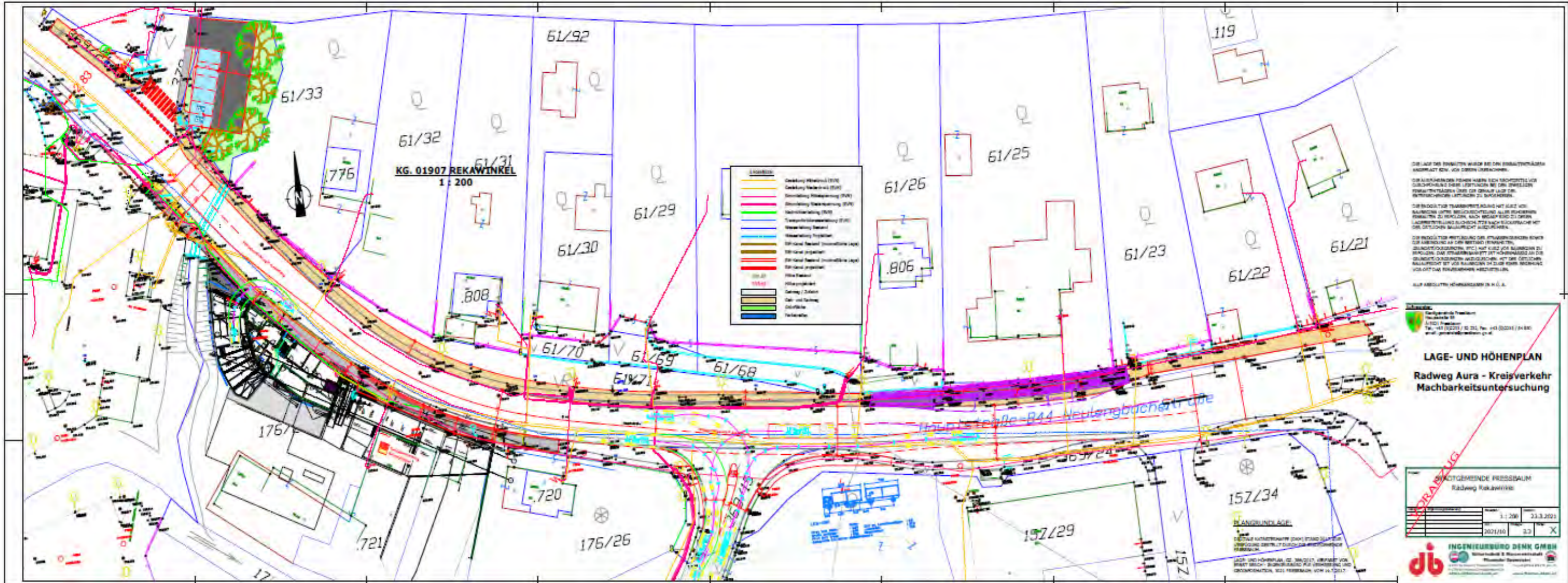
zu Top 21 – Bericht Projekt Radweg T2 / Kreisverkehr – Haitzawinkel

SACHVERHALT (Vizebgm. Sigmund / W. Dibl)

Mit Beauftragung der Detailplanung durch das Büro DI Denk ist neben dem GehRadweg auch der Austausch des Haupttranges zur WVA, im Kreuzungsbereich die Instandsetzung der Straßenbeleuchtung und die Errichtung eines Parkplatzes samt Stromtankstelle am Beginn der Haitzawinkelstraße geplant.

Ein Teil der WVA-Erneuerung wurde bereits an die Firma Braunias vergeben, Straßenbeleuchtung unter Top 16 heute im GR.

Weitere Auftragsvergaben richten sich nach Erarbeitung der Detailplanung und den Vergabevorschlägen durch das Büro Denk.



zu Top 22 – Projekt Radweg T3 / Saikostraße Rek. West

wird abgesetzt

zu Top 23 – Feuerwehren

**a) auf Gewährung von Subvention für die Freiwillige Feuerwehr
Hochstrass-Schwabendörfel**

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm.ⁱⁿ Jutta Polzer/P. Svoboda)

Die Freiwillige Feuerwehr Hochstrass-Schwabendörfel hat mit Schreiben vom 05.03.2021 um die Subventionszahlung für 2021 und die ausständige Subvention 2020 ersucht (siehe Schreiben). Die Mittel kommen der Instandhaltung von Gerätehaus und Ausrüstungsgegenständen sowie der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zugute.



**FREIWILLIGE FEUERWEHR
HOCHSTRASS-SCHWABENDÖRFEL**

Abschnittsfeuerwehrkommando Baden-Land

3033 Altengbach, Hochstrass 468

Tel. und Fax: +43 (02773) 43878, e-mail: ffhochstrass@aon.at

An das
GEMEINDEAMT PRESSBAUM
z.Hd. Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner



211596

Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Hochstrass, am 05.03.2021

Betreff: **Antrag auf Subvention**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie vereinbart ersuchen wir Sie, die Subventionszahlung (inkl. Indexanpassung) für 2021 in Höhe von

€ 2.230,77	Förderung (2021) inkl. Indexanpassung
€ 2.213,00	Ausständige Förderung aus 2020
€ 4.443,77	Gesamtbetrag Förderungen

zur Instandhaltung von Gerätehaus und Ausrüstungsgegenständen und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auf unser Konto:

IBAN **AT96 3266 7000 0190 3301** Raika Wienerwald Bankstelle Altengbach zu überweisen.

Ebenfalls ist die Subvention von 2020 noch nicht auf unserem Konto eingelangt. Wie Sie sich sicherlich vorstellen können, sind wir Feuerwehren gerade in dieser schwierigen Zeit von den Subventionen der Gemeinden abhängig. Daher möchte ich Sie noch einmal um Ihre Unterstützung bitten und danken Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit



Mit kameradschaftlichen Grüßen

V *Stefan Fallenecker*
Stefan Fallenecker
Leiter des Verwaltungsdienstes

Feuerwehren sind gerade in schwierigen Zeiten, wie der aktuellen, von Subventionen durch die Gemeinden besonders abhängig

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

Vzbgm.ⁱⁿ Jutta Polzer stellt den

Antrag

Die Stadtgemeinde Pressbaum möge der Freiwilligen Feuerwehr Hochstrass-Schwabendörfel die Subvention 2020 von 2.213,- zukommen lassen. Auf dem Haushaltskonto 1/163000-754000 ist eine Summe von 3.000,- vorgesehen. Die Subvention 2021 von EUR 2.230,77 muss im NTV 2021 berücksichtigt werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Naber MA MSc,

Feuerwehrhaus

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Jutta Polzer)

2017 wurde ein Gesamtbudget von 4,9 Mio inkl. Grundankauf beschlossen. Für diesen Beschluss gab es eine Planstudie des BM Höfer, in der das bestehende Gebäude am ehemaligen ASFINAG Gelände miteinbezogen wurde, sodass die Tafel Österreich und das Hilfswerk in die Planung einfließen konnten.

Nach Ausschreibung der Planung wurde die Kostenschätzung überarbeitet und es stellte sich in mehreren Arbeitskreissitzungen heraus, dass die Kosten weit überschritten werden, was aus budgetärer Sicht nicht zu bewältigen ist.

In der GR vom 20.09.20 wurde daher der Antrag positiv abgestimmt ein Zusatzdarlehen in der Höhe von 853.600 Euro zu beantragen, um die prognostizierten Kosten von 6,4 Mio zu bewältigen.

Da die positive Behandlung durch das Land NÖ auf sich warten ließ und die angespannte finanzielle Lage unserer Gemeinde durch unseren Finanzreferenten deutlich gemacht wurde, habe ich mir erlaubt im November 2020 beim Architektenbüro Pfeil um einen Plan zu bitten, der mit den ursprünglichen Kosten von 4,9 Mio durchführbar wäre. Dieser wurde auch geliefert.

Nachdem bis Anfang Jänner keine schriftliche Rückmeldung des Landes über eine positive Abwicklung des Ansuchens eintraf und unser Finanzreferent in mehreren einberufenen Gesprächen eindringlich darauf gedrängt hat, die Grenze der 4,9 Mio nicht zu überschreiten, habe ich Kontakt mit der FF Pressbaum aufgenommen und den „Ersatzplan“ präsentiert.

Die FF Pressbaum hat diesen Plan als nicht praktikabel eingestuft und daraufhin einen eigenen Plan erstellt, der in einem einberufenen Gespräch zwischen FF Pressbaum, Architekt Pfeil, Finanzreferent und mir präsentiert wurde und durch einen Lokalausweis vor Ort besprochen wurde.

Die dahinter von Architekt Pfeil erstellte Kalkulation ergab leider wieder erhebliche Mehrkosten von mindestens 700 Tsd. Euro. Eine Anfrage über die Durchführbarkeit betreffend Bebauungsplan und Straßenverkehrsordnung wurde an das Land gestellt. Rückmeldung steht noch aus.

Architekt Pfeil hat seinerseits die Einwendungen zu seinem Plan vom November in eine Umplanung desselben eingearbeitet, die am Donnerstag, 25.03.2021 der FF Pressbaum vorgelegt wird.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der GR möge die beiden Herren der FF Pressbaum Bernhard Mlynek und Daniel Dräxler als Auskunftsperson zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die Feuerwehr Pressbaum präsentiert das „Neue Feuerwehrhaus“

Wortmeldungen: GR Ing. Pintar, StR Gruber, StR DI Brandstetter, GR Ing. Ded, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Strombach, GR Burtscher, GR Mag. Grossinger,

Damit es zu einer leistbaren und praktikablen Lösung kommt, stellt Vizebgm. Polzer den

Antrag:

Der GR möge beschließen, dass der Plan mit der FF Pressbaum, vom NÖ FF Landesverband überprüft wird. Ziel der Überprüfung ist die Übereinkunft der Planung mit der NÖ FF Mindestausrüstungsverordnung und der Einhaltung der Budgetvorgaben von 4,9 Mio.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Ing. Pinter, Vizebgm. Polzer,

Zu Top 24 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

--

Zu Top 25 – Berichte

Bgm.: 1.4.- 6.4. – Homeoffice für Bedienstete, Gaby Schwarz Arbeitskreisleitung der Gesunden Gemeinde.

GR Leininger: Flurreinigung nur an 2 Tagen wegen COVID

StR Tweraser: Fotos von allen Gemeinderäten für die Gemeinde Homepage

zu Top 26 – Spende Mauthausen Komitee

Sachverhalt (vorbereitet von Bgm. Schmidl-Haberleitner/E.Stattin)

Von: Mauthausen Komitee Österreich
<aussendung@mkoe.at>
Gesendet: Montag, 15. März 2021 13:47
An: Stadtgemeinde Pressbaum
Betreff: Gedenk- und Befreiungsfeiern 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Internationale Gedenk- und Befreiungsfeier in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen findet am 16. Mai 2021 von 11:00 bis ca. 13:00 Uhr statt. Auf Grund der Covid-19 Pandemie ist eine Durchführung der Internationalen Befreiungsfeier nur unter Einhaltung aktueller Covid-19 Maßnahmen möglich.

Die Internationale Befreiungsfeier wird daher 2021 in Form eines Gedenkzuges mit reduzierter TeilnehmerInnen-Anzahl stattfinden. Die behördlichen Vorgaben der Covid-19 Maßnahmen werden hier berücksichtigt, wie der 2-Meter Abstand und das Tragen einer FFP2-Maske.

Die Befreiungsfeier wird live und international auf den Online-Kanälen des Mauthausen Komitees Österreich gestreamt. Die TeilnehmerInnenanzahl wird auf Grund der Covid-19 Maßnahmen auf reduzierte Delegationen mit Kranzniederlegung beschränkt. **Wir bitten um Unterstützung bei der Einhaltung der Maßnahmen und um eine breite virtuelle Beteiligung am Live-Stream der Befreiungsfeier.**

Das Jahresthema "Vernichtete Vielfalt" behandelt die Vielfalt der Opfergruppen, die von den Nationalsozialisten verfolgt, vertrieben, interniert oder ermordet wurden. Besonderes Augenmerk liegt auf den Opfergruppen, die im KZ Mauthausen und seiner Außenlager inhaftiert waren. Auch dieses Jahr behandelt der thematische Schwerpunkt aktuelle Problematiken, aber auch Solidaritätsbewegungen.

Wir laden Sie auch ein, andere im Programm gelistete Gedenkveranstaltungen zu besuchen. Die Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen ist direkt auf www.mkoe.at/programm-2021 möglich.

NEU: Ihre Spende an das Mauthausen Komitee Österreich ist steuerlich absetzbar!

Trotz der finanziellen Unterstützung durch die KZ-Gedenkstätte und die Bundesländer sind die Kosten für die Organisation und Durchführung der Gedenk- und Befreiungsfeiern bei weitem nicht gedeckt. Wir laden daher ein, mit einer Spende ein Zeichen zu setzen und somit unsere Arbeit weiter zu ermöglichen.

(MKÖ-Spendenkonto, AT62 1400 0100 1067 4528).

Spenden sind unter Angaben von Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Verwendungszweck: Spende Befreiungsfeier 2021 absetzbar.

www.mkoe.at/jetzt-spenden

Mit freundlichen Grüßen,

Österreichische Lagergemeinschaft Mauthausen

Willi Mernyl - Vorsitzender Mauthausen Komitee Österreich
Guy Dockendorf - Präsident Comité International de Mauthausen

Obere Donaustr. 97-99/4/5
A-1020 Wien

tel: +43-(0)1-212 83 33
fax: +43-(0)1-212 83 33-89

info@mkoe.at
www.mkoe.at

MKÖ Mitglied werden
Anmeldung zum Newsletter

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Sachverhalt im Ausschuss für Subventionen behandelt wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22.00 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....

.....

Gemeinderatssitzung 29.03.2021 – öffentlicher Teil

StR Thomas Tweraser (ÖVP)

Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)